

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	16 (1900-1902)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Beschreibung der deutschen Schule zu Bern : Aufzeichnungen der deutschen Lehrmeister Gabriel Hermann (1556-1632) und Wilhelm Lutz (1625-1708). Teil I, Einleitung : die deutschen Schulen in Bern bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Fluri, A.
<b>Kapitel:</b>	1: Biographische Notizen über die einzelnen Lehrmeister und Lehrfrauen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370850">https://doi.org/10.5169/seals-370850</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

senen Lese- und Schreibunterricht in der deutschen Sprache erteilten. Man hiess sie *Lehrmeister* und *Lehrfrauen*; auf den Titel *Schulmeister* durfte nur der Vorsteher der städtischen Lateinschule Anspruch erheben. Mancherorts erweiterten sich diese privaten Lehren oder Schulen, die dem allgemeinen Bedürfnisse des Bürgerstandes weit besser entsprachen als die Lateinschule, zu einer *öffentlichen*, vom Rate unterstützten Schule.

Die deutschen Lehren und Schulen können gewissermassen als die Volksschulen des Mittelalters betrachtet werden. Bei uns behielten sie ihren privaten Charakter bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts.

Der Lehrmeister war ein Wandersmann; er liess sich selten an einem Orte haushäblich nieder. So erklärt es sich auch, warum die Kunde seines Aufenthaltes und Wirkens in einer Stadt sehr oft gar nicht auf uns gekommen ist. Dem gleichen Umstände schreiben wir es zu, wenn z. B. für Bern die Anwesenheit der viel sässhafteren Lehrfrauen fast ein Jahrhundert früher urkundlich bezeugt wird, als diejenige der Lehrmeister, die uns auch als *Guldischryber*, *Modisten* und *Rechenmeister* beggnen werden.

## 1. Biographische Notizen über die einzelnen Lehrmeister und Lehrfrauen.

### Katharina, die Lehrfrau.

Die erste Spur von dem Bestehen einer deutschen Schule oder „Lehre“ in Bern finden wir im Tellrodel des Jahres 1389. Hier erscheint unter den Steuerpflichtigen *Katherina, die lerfrouw*<sup>1)</sup>. Die Schule der

<sup>1)</sup> Dr. Fr. E. Welti: Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389. Archiv des hist. Vereins. Bd. XIV, S. 516, Nr. 179.

Frau Katharina an der „kilchgassen sunnenhalb“ wird ebenso bescheiden gewesen sein, als das auf 70 Pfund eingeschätzte Vermögen der Lehrfrau; allein bemerkenswert ist sie doch, indem sie zu den wenigen gehört, die schon im 14. Jahrhundert nachzuweisen sind. In die Schulen der Lehrfrauen fanden sowohl Knaben als Mädchen Aufnahme.

Ebenfalls einem Steuerregister entnehmen wir, dass im Jahr 1448 an der „herren gassen von Egerdon sunnenhalb“ eine „guldin schriberi“ wohnte<sup>1)</sup>. Wir zweifeln indessen, dass, wie bis jetzt angenommen wurde, diese Frau eine Lehrerin war; eher wird sie die Witwe eines „Guldischribers“ gewesen sein, wobei es wiederum sehr fraglich ist, ob wir an einen Lehrer und nicht etwa an einen Schreiber zu denken haben.

#### Ungenannte Lehrmeisterinnen.

Eine ganz bestimmte Nachricht von dem Vorhandensein deutscher „Lehren“ in jener Zeit liefert uns das Satzungenbuch der Stadt Bern<sup>2)</sup>, welches in einer Spendordnung vom 23. April 1449 dem Spendmeister verbietet, „weder schülern noch lerkinden, die des nit notdürftig syen“, Spendbrot zu geben. „Darzü wellent wir, daz welhe armen heimsch oder frömde schüler oder lerkind an die spende gand, daz ouch denen semlich spendbrot belibe, daz niessen vnd bruchen, vnd daz nit iren schülmeistern vnd lermeistrinen geben.“ Man beachte, wie deutlich unterschieden wird zwischen Schülern und Lehrkindern; jene besuchten die öffentliche Schule, die lateinische Stadtschule; diese empfingen ihren Unterricht

<sup>1)</sup> Tellrodel von 1448, S. 76: „Guldin Schriberi git v ß, hat bezalt.“

<sup>2)</sup> Herausgegeben von Dr. Fr. E. Welti in seinen Rechtsquellen des Kantons Bern, Bd. I. Aarau 1902, S. 136.

in den „Lehren“. In der Gewohnheit einiger Schüler, das Spendbrot dem Lehrer zu geben, haben wir die Wurzel eines Missbrauches, der in der Folgezeit zu einem Krebsschaden der deutschen Schulen wurde.

### Paulus Heyden.

Der erste Lehrmeister, der uns mit Namen begegnet, ist der ehrsame *Paulus Heyden* aus der Markgrafschaft Baden, dem Schultheiss und Rat am 20. Mai 1474 folgendes Zeugnis ausstellen:

„Wir schulthes und rat zü Beren tünd kundt aller mengklichem mit disem brief, das in unser statt kommen ist der ersam *Paulus Heyden* von Marggraffen Baden und hat darin erber lüt und ir kind mit ler und andern underwisungen also gehalten, das wir von im nit anders dann alle erberkeit und trüw verstanden haben, also das wir im deshalb gar geneigt sind, alle fürdrung zu bewisen und begeren dar uf an all die, den diser unser brief gezöugt wirdt, das zu geleuben und in des mit getruwem bystand gemess zü lassen. [Das] wellen wir mit gutem willen beschulden.

Datum under unserm sigel fritag nach uffart anno lxxiiij<sup>o</sup>“<sup>1)</sup>.

Mit dieser Empfehlung versehen, setzte Meister Paulus seine Wanderungen fort, bis er wieder einen Ort fand, wo er alt und jung in seinen Künsten unterweisen konnte<sup>2)</sup>, während andere Lehrmeister hierher zogen und dafür sorgten, dass den Bürgern einer ländlichen Stadt Bern immer neue Gelegenheit geboten werde, lesen und schreiben zu lernen. Dass der Lehrmeister nicht bloss

<sup>1)</sup> Teutsch Missivenbuch C, 256.

<sup>2)</sup> Im Jahr 1475 ist er in Schaffhausen. Dr. R. Lang, Schulgeschichte des Kantons Schaffhausen, S.-A. aus der Festschrift zur Bundesfeier 1901, S. 2.

die Städte aufsuchte, geht aus folgender Eintragung im Ratsmanual vom 28. April 1485 hervor: „An tschachtlan und landlüt zu Nidersibental, nach dem *Bernhardt El-pach* schül by inen gehalten hat und nu desshalb ir vil schuldig beliben sind, das si daran syen, damit abtrag bescheche“ <sup>1)</sup>). Wir sehen zugleich, dass es von jeher Leute gegeben hat, denen man den Spruch in Erinnerung rufen musste: Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert.

**Hans Schatz. Niklaus Müller. Jörg Binder.**

Hans Schatz ist der erste Lehrmeister, von dem wir wissen, dass er sich in Bern haushäblich niedergelassen hatte. Am 21. Dezember 1482 verkaufte er Burkhardt Köchlin, Burger zu Bern, einen Zins von 2 Pfund <sup>2)</sup>). Wir nehmen an, es sei der nämliche Hans Schatz, dem am 9. Juni 1492 eine Empfehlung an Stadtmeister und Rat zu Hagenau gegeben wurde, damit sie ihm, wie uns die Eintragung im Ratsprotokoll vermuten lässt, in einer Erbschaftsangelegenheit seiner Frau „Adelheit Salvenerin, Meister Michels Salveners seligen schwester“, behülflich seien <sup>3)</sup>). Am 28. Mai 1494 erhielt er abermals eine Empfehlung an den Rat der Stadt Konstanz „in bezug des erbfalls hrn. Cunrats Gronpergs, ritters seligen“ <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Rats-Manual Nr. 47, S. 100.

<sup>2)</sup> Mußhafen. Ablösig Pfennig Zins Urbar von 1534, fol. 17. „Burckhardt Köchlin, burger zü Bern, hat disen zinß von Hans Schatzen, dem lermeister, um viertzig pfundt erkoufft... zu urkhund mit Hans Schatzen insigel verwart. Actum uf Sant Thomas tag anno 1482.“

<sup>3)</sup> R. M. 75/107.

<sup>4)</sup> R. M. 82/8. Ritter Konrad von Grünenberg ist berühmt durch sein Wappenbuch (1483). Ein Konrad Schatz war von 1448—1452 und 1460—1465 Bürgermeister und Reichsvogt von Konstanz. Gefl. Mitteilung des Hrn. O. Leiner, Stadtarchivar in Konstanz.

Hans Schatz wohnte an der Kirchgasse. Laut Tellrodel von 1494 besass er ein Vermögen von 800 Pfund <sup>1)</sup>. Auch hier steht keine nähere Bezeichnung bei seinem Namen. Hingegen erfahren wir aus der nämlichen Quelle, dass an der „meritgassen“ — nach genauerer Bestimmung in der jetzigen Hotellaube — der Lehrmeister *Niklaus Müller* und an der „Ringmur“, in der Nähe des Käfigturms, der Lehrmeister *Jörg Binder* und seine Frau wohnten. Beide Lehrmeister waren vermögenslos und bezahlten bloss eine Kopfsteuer von 5 Schilling <sup>2)</sup>.

Meister Hans Schatz wurde am 4. Februar 1502 von Schultheiss und Rat der Stadt Bern zu einem deutschen Schulmeister bestellt. Es könnte dies leicht zum Missverständnis führen, es habe damals schon eine, wie wir jetzt sagen würden, staatliche deutsche Schule bestanden. Allein der Inhalt des Bestallungsbrieves lässt diese Auffassung schlechterdings nicht zu. Es handelt sich lediglich um eine obrigkeitliche Bewilligung und Empfehlung, die sich Hans Schatz vielleicht durch seine Tüchtigkeit vor andern Kollegen erwirken konnte.

„Wir der schulthes und rat zü Bern tün kundt mit disem brief, das wir in betrachten unser statt und gemeind nutz und noturft und us sondrer gütten neigung, so wir zü dem erbern meister Hans Schatzen für ander tragen, den selben zü unserm tütschen schülmeister bestelt, verordnet und angenommen und im daruf zügelassen haben, von denen allen, so siner kunst und ler anhangen und sich dero teilhaft wellen machen, sin gewonliche besoldung zü nămen. Und sust alles dess zügeniessen, so dem ampt mag dienen und züstan. Und diewil im solichs von uns angesechen, so ist des zü be-

---

<sup>1)</sup> S. 15. Hans Schatz und sins wib viij<sup>e</sup> 7.

<sup>2)</sup> Tellrodel von 1494, S. 9 und 25.

kantnuss dieser brief, mit unserm ufgetruckten sigel verwart, und dem genanten meister Hansen geben worden.

Uf fritag nach Purificatio Marie anno secundo<sup>1)</sup>.

Zwei Jahre später erhielt Hans Schatz eine ähnlich lautende Empfehlung für die Landschaft. Sie lautet:

„Wir der schulthes und rat zü Bern entbieten allen und jeden den unsfern, denen diser brief zükombt, unsfern grüs und alles güt züvor und tund üch züwüssen, das wir gemeiner unser stat und landtschaft zü güt, nutz und notturft meister Hans Schatzen zü einem tutischen läsmeister bestelt, geordnet und angenommen und im also zügelassen haben, schül zü halten und die unsfern und ander, so dess begern, mit siner kunst und ler zü underwysen. Und ist daruf an üch unser früntlich vermanung, so der genant meister Hans Schatz zü üch wirt kommen, ime alldann in günstiger bevelch zü haben und sust gegen den unsfern by üch zum besten zü fürdern, damit er solich sin ambt üben und bruchen und sich desselben zü siner notturft moge behelfen, daran beschicht uns güt gevallen. Zü urkund mit unserm ufgetruckten sigel verwart, datum donstag nach Valentini, anno &c iiiij° (= 15. Februar 1504)<sup>2)</sup>.

Aus den beiden eben mitgeteilten Aktenstücken geht deutlich hervor, dass die Ausdrücke „deutscher Schulmeister“ und „Lesemeister“ hier als gleichbedeutend gebraucht werden und bloss eine andere Bezeichnung für den Lehrmeister sind, der von jetzt an unter allerlei Namen auftritt, unter welchen „Guldischriber“ einer der häufigsten ist. Wir haben auch keinen Grund, an eine allgemeine deutsche Schule mit einem von der Regierung besoldeten Lehrer zu denken, sonst würde nicht

<sup>1)</sup> Spruchbuch Q, 125. Vgl. auch R. M. 113/66.

<sup>2)</sup> Sprb. Q, 528.

der „bestellte“ Schulmeister auf die Wanderung gehen können. Am 25. Oktober ist Hans Schatz wieder in Bern; denn auf ihn wird wohl die Notiz im Ratsmanual zu beziehen sein: „Schatzen sol man geben ein mütdinkel und ein halben müt roggen“<sup>1)</sup>. Ist unsere Vermutung richtig, so hätten wir hier den ersten Beleg für eine dem Lehrmeister zu teil gewordene staatliche Unterstützung.

#### Kaspar Ruchenacker.

Zur gleichen Zeit wie Hans Schatz finden wir den „Guldinschriber“ Kaspar Ruchenacker von St. Gallen, dem am 2. April 1505 folgendes Abgangszeugnis ausgestellt wurde:

„Allen und jeden geystlichen und wältlichen personen, in was eren, würden, stand oder wäsens die sind, denen diser brief zukumpt, entbieten wir, der schulthes und rat der statt Bern, unser willig dienst, früntlich gruss und alles gut jedem nach siner gebür zuvor und begeren üch zü vernämen, das sich Caspar Ruchenacker von Sant Gallen, guldin schriber, ettlich zytt hie by uns enthalten und heimsch und frömbd, jung und alt personen mit der kunst schribens und läsens also unterricht, das er von inen güt lob, rüm und dank ervolget und uns deshalb vermogen hat, im dess zü fürdrung und bekantnuss disen brief under unserm anhangenden sigel verwart zü geben.

Beschechen uf mitwochen nach Quasimodo, anno etc. Vº<sup>2)</sup>.

#### Jakob Wäber.

Folgende Eintragung in der Rechnung des Seckelmeisters für die zweite Hälfte des Jahres 1509: „Einem

<sup>1)</sup> R. M. 123/146.

<sup>2)</sup> Sprb. R, 461.

tütschen gulden schriber, so die kind lert, sin jarsold V  $\bar{\pi}$ <sup>4</sup> zeigt uns, dass die Arbeit des Guldenschreibers an der Jugend vom Rate gewürdigt wurde. Unter diesem Jahressold von 5 Pfund — 80 bis 100 Franken nach jetzigem Geldwert — haben wir uns aber keine eigentliche Besoldung vorzustellen, sondern eher eine Art Gratifikation, wie denn auch diese Summe nicht unter den Besoldungen verzeichnet ist, die vierteljährlich vom Seckelmeister entrichtet wurden. Da sie Jahressold genannt wird, so nehmen wir an, der Guldenschreiber, dem sie zufiel, habe sich längere Zeit in Bern aufgehalten; möglicherweise ist es der hiernach genannte Jakob Wäber, der am 3. August 1512 mit folgendem schönen Zeugnis von Bern wegzieht:

„Wir der schulthes und rat zü Bern tund kund mit diserm brief, das jetz etliche zitt dahar der ersam Jacob Wäber, der guldinschriber, hie by uns wonung und wandel gehept und sich gegen etlichen den unsern, jungen und alten, mit der ler schribens und lässtens also gearbeit, gebrucht und gehalten, damit er des lob, rum und dank erlanget und zülest sin abscheid und urlob von unser statt mit gütēm willen unser und dero, so er gelert, gethan. Und als der genant Jacob Wäber des von uns schin und gewarsame begert, haben wir zü solicher siner beger wellen willigen und im disern brief, under unserm anhangenden sigel verwart, geben lassen.

Beschechen zinstag nach vincula Petri anno & c. xij<sup>o</sup><sup>4</sup><sup>1</sup>).

Das historische Museum in Basel bewahrt zwei Aushängetafeln, die Holbein im Jahr 1516 für einen wandernden Lehrmeister gemalt hat. Wer weiss, ob ihr Besteller nicht auch in Bern gewesen und hier durch Aushängen derselben die Leute auf seine Anwesenheit

---

<sup>1</sup>) Sprb. U, 403.

aufmerksam gemacht hat? Für uns ist namentlich diejenige Tafel interessant, welche eine Schulstube darstellt. Links erblicken wir ein hohes Pult. Davor steht ein Knabe mit einem A-B-C; neben ihm sitzt der Lehrmeister; seine Linke weist auf das Buch, in der Rechten hält er die Birkenrute über dem Jungen. Bemerkenswert an dem Pulte sind zwei in einem seitlich angebrachten Brettchen steckende Kuhhörner, die als Tintenbehälter dienen; darunter sind die Federkiele. Auf der rechten Seite sehen wir ein höchst anmutiges Bildchen. An einem etwas niederern Pult sitzt die Lehrgotte und unterrichtet ein neben ihr stehendes Mädchen. In der Mitte des Zimmers ist eine grosse, breite Bank, die einem Schüler als Sitz und einem andern als Tisch dient. Beide Knaben lesen. Eine zweite, an die Wand gelehnte Bank ist unbesetzt. Erhellt ist das Zimmer durch zwei Fenster mit runden Scheibchen.

Die zweite Tafel zeigt uns den Lehrmeister an einem Tische sitzend gegenüber zwei Gesellen. Einer schreibt, während der andere dem Meister ein halbbeschriebenes Blatt zur Prüfung vorlegt. Über beiden Bildern steht der gleiche Spruch:

„Wer jemanck hie, der gern welt lernen düttsch schriben vnd läsen uss dem aller kurzisten grundt, den jeman erdencken kan, do durch ein jeder, der vor nit ein büchstaben kan, der mag kürzlich vnd bald begriffen ein grundt, do durch er mag von jm selber lernen, sin schuld vff schriben vnd läsen, vnd wer es nit gelernnen kan, so vngeschickt were, den will ich vm nüt vnd vergeben gelert haben vnd gantz nüt von jm zü lon nemen, er syg, wer er well, burger, ouch handtwerckss gesellen, frowen vnd junckfrouwen; wer sin bedarff, der kumm har jn, der wirt drüwlich gelert vm ein zimlichen lon. Aber die jungen knaben vnd meitlin noch den fruauasten, wie gewonheyt ist. Anno. m ccccc xvj.“

### Der Lehrmeister von Uri (Johann Bletz).

Unter deutscher Schule haben wir uns immer noch den Unterricht im Lesen und Schreiben, den ein wandernder Lehrmeister den Kindern in seiner Privatwohnung erteilte, vorzustellen. Wir sehen, dass seine Tätigkeit Anerkennung bei dem Rate findet, der ihm zur Aufmunterung einen Beitrag aus der Stadtkasse oder dem Kornhaus zukommen lässt. So erhält in der zweiten Hälfte des Jahres 1519 ein Lehrmeister, „so die tütsche schül wolt halten“, 1 Pfund, und dem „lernmeister von Uri“ streckte der Seckelmeister kurze Zeit hernach 3 Pfund und 12 Schilling vor. Der Mann aus dem Ländchen Uri muss also hier gewohnt und gewirkt haben. Auf ihn bezieht sich wohl auch die Notiz in der Seckelmeister - Rechnung von 1522 (1. Jahreshälfte): „Dem schryber von Ury uff des stür rodels wägen zu Rötingen zu schryben vij  $\overline{x}$ .“ Der Rodel ist noch vorhanden<sup>1</sup>); er trägt am Schlusse die Initialen J B mit einem Notariatszeichen und der Jahreszahl 1521. Wir haben allen Grund, anzunehmen, unser Lehrmeister und Schreiber sei jener Johannes Bletz, der uns 1529 als Notar begegnet<sup>2</sup>.

Im Ratsmanual vom 23. April 1523<sup>3</sup>) lesen wir: „Das korn, so man dem lermeister von Vre hat geben, wil man dasselb dem andern lassen verlangen.“ Daraus könnte man schliessen, der Lehrmeister sei von Bern weggezogen oder gestorben. Das Korn, das er als Be-

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Bern. Auf dem ersten Blatt des Rodels: „Die stür zu Rötingen ernüwert durch Peter Hübschin, burger zu Bern, der zit tschachtlan ze Nider Syben Tal, geschächen vff Andre jm xv<sup>e</sup> vnd xxj<sup>o</sup>“ (= 30. Nov. 1521).

<sup>2)</sup> Siehe weiter unten, S. 532.

<sup>3)</sup> R. M. 193/62.

soldung bezogen hatte, sollte nun dem andern, uns unbekannten Lehrmeister zu gute kommen.

Die Zahl der Lehrmeister und Lehrfrauen, die bis jetzt in Bern gewirkt haben, ist uns nicht bekannt; sie scheint indessen nicht so gering gewesen zu sein, als die Dürftigkeit der bisherigen Notizen schliessen lassen könnte. Nach Ostern 1526 (= 1. April) wurde das gesamte Lehrpersonal vor den Rat beschickt; leider wissen wir nicht, zu welchem Zweck; der Herr Stadtschreiber begnügte sich mit der knappen Eintragung: „Nach Ostern die schülmeyester, vrouwen und lermeyster, har etc.“ <sup>1)</sup>.

#### Hieronymus Kasselmann.

Unter diesen vorgeladenen Lehrmeistern war möglicherweise Hieronymus Kasselmann, dem Schultheiss und Rat am 25. Oktober 1526 die gleiche Besoldung wie den andern Lehrmeistern <sup>2)</sup>), nämlich 5 Mütt Dinkel jährlich, zusprechen.

„Wir der schultheis und rat zu Bern tünd kund mit disem brief, alls dann Hieronymus Kasselman alhie ein schül und ler gehalten und die kindt mit schryben und läsen dermaß underricht und gelert, das sich niemands erclagt, haben wir im uf sin pittlich ansuchen zugesagt, ze gäben für sin jarlon fünf mütt dinckel, als andern lermeystern, und hiemit die schül ze halten erloupt, doch als lang uns das gevellig sin wirdt, sunst ime nützit wyter zugesagt in kraft diß briefs, des zu bekandnus mit unserm ufgedruckten secret insigel verwart.

Beschächen donstag xxv octobris anno xxvj<sup>o</sup> <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> R. M. 209/113 = 1526, März 28.

<sup>2)</sup> Die Staatsrechnung von 1527, erste Jahreshälfte, verzeichnet einen Lehrmeister an der Brunngassen, dem 12 Pfund gegeben wurden „von dem knaben, so Gigerin gehept hat“. Es war vermutlich ein Waisenkind, das die Obrigkeit bei ihm verkostgeldet hatte.

<sup>3)</sup> Sprb. BB, 737.

Am 30. August 1527 erhielt Kasselmann die Erlaubnis, Kaufbriefe und andere „Contracten“ zu schreiben<sup>1)</sup>. Unser Lehrmeister scheint etwas zornmütiger Art gewesen zu sein; „um das er Marti, den schnyder, geschlagen“, musste er am 15. November 1533 einen Monat „leisten“, d. h. während dieser Zeit sich ausserhalb der Stadt aufhalten und 15 Schilling Busse bezahlen<sup>2)</sup>. Als dann der Frühling kam, zog es ihn wieder in seine Heimat; er verlangte und erhielt auch ein Abgangszeugnis, lautend:

„Wir der schultheis und rat zü Bern thünd kundt menglichem mit disem brief, das hüt für uns kommen ist der erber Heronimus Käselman, der lermeister, hat uns zü erkennen geben, wie er willens, in sin vatter land zü kern zü sinen fründen, begert, ime kundtschaft sins thüns und lassens, wie er sich by uns in unser statt Bern gehalten, was sin begangenschaft gwesen, gnediglich mitzüteilen. Und so wir sin zimlich anbringen vermerkt und nit anderst wüssen, dann er sich by uns fromklich, erberlich getragen, mit lerhaltung unser statt-kindern vlysig nach unserm gefallen erwisen, haben wir ime des kundtlichen schyn mit diserm brief geben lassen zü urkund mit unserm ufgetruckten sigel bewart.

Actum mentag ij<sup>a</sup> martij 1534<sup>u</sup> <sup>3)</sup>.

### Hans Kotter.

Meister Hans Kotter von Strassburg treffen wir 1514 als Organisten der Stiftskirche zu St. Nikolaus in Freiburg im Üchtland. Über seine Anstellung gibt uns das Ratsmanual vom 27. Januar 1514 folgende Auskunft:

<sup>1)</sup> R. M. 214/189.

<sup>2)</sup> Bussenrodel II, 44.

<sup>3)</sup> Sprb. FF, 788.

„Min herrn rät und burger haben meister Hans den organisten 10 jar von Magdalenes (22. Juli) nechst künftig anzuvachen bestelt. Der hat gelopt, uff der orglen nach ordnung des rodelz zu spilen und niemäs (niemand) das werck sechen lassen, dann mit urloub eines kilchen vogts. Dorumb gipt [man] per temperzyt 10 florenos, 15 batzen per florenum; alljar einest 1 viersöumig vass mit wyn und 1 mut weytzen und sin behusung.“ Unterm 18. Dezember 1515 lesen wir sodann: „Min herrn haben bestellt meister Hansen den organisten sin lentag lang und soll man im geben alle jar 40 rinsch gulden, wie sin allte bestallung wysst, item noch ein fass Ryff (Lavaux) wyns, 1 müt weytzen, ein behusung und von zweyen jaren vyer stäb tuch für ein rock und sollen des 2 brief gemacht werden“ <sup>1)</sup>. Am 16. Mai 1515 hatte „Hans Kotter, organist zü Friburg im Öchtland“, seinem Freunde und Gönner, dem gelehrten und kunstsinnigen Bonifacius Amerbach <sup>2)</sup>, der damals zu Freiburg im Breisgau seinen Studien oblag, geschrieben, dass er „frisch und gesundt lebe, ouch ein[en] glücklichen anfang zu Friburg entpfhinde, deßglichen gnädige und gunstige hern hab“ <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Freiburg, R. M. 31/486 und 33/39. Diese Mitteilungen verdanke ich der unermüdlichen Zuvorkommenheit des Herrn Staatsarchivar Jos. Schneuwly, der mir zugleich bemerkt, dass die Freiburger Orgel soeben von Hans Speiri restauriert worden war.

<sup>2)</sup> Über ihn siehe Fechter: Bonifacius Amerbach (Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte II, 167 ff.), und Th. Burckhardt-Biedermann: Bonifacius Amerbach und die Reformation, Basel 1894.

<sup>3)</sup> Universitätsbibliothek Basel. G. II. 29. Das Verzeichnis der sieben dort aufbewahrten Briefe Kotters an Amerbach (1515—1536) verdanke ich der Güte des Herrn Bibliothekar Dr. C. Chr. Bernoulli. Die Abschrift der teils sehr langen Briefe besorgte in zuvorkommendster Weise Herr Dr. E. Preiswerk, wofür ich ihm hier meinen herzlichsten Dank ausspreche. Die Briefe, die in mehrfacher Beziehung interessant und wertvoll sind, folgen in den Beilagen.

Er hatte sich, wie wir aus seinem zweiten Anstellungsvertrag gesehen, nicht getäuscht.

Aus dem eben erwähnten Briefe erfahren wir, dass B. Amerbach dem Organisten Kompositionen bestellt hatte. Kotter entschuldigt sich wegen der Verzögerung in der Ausführung des Auftrags und sendet seinem Freunde einen Tanz und ein Carmen. Für seine Mühe und Arbeit bittet er ihn „umb tuch zu einem par hosen“. In einem zweiten Briefe, vom 12. Oktober 1515, meldet Kotter seinem lieben Meister Bonifacius, dass seine Haushälterin von ihm fortgezogen sei. Ihre Ränke erzählt er ihm in einem langen launigen Gedicht und dankt Gott, dass die Sachen ohne Schaden für ihn geendet.

Zwei Briefe aus dem Jahr 1520, die Kotter nach Avignon schrieb, wo B. Amerbach sich nun aufhielt, geben uns einen Einblick in die Schwierigkeiten, mit welchen damals die Übersendung von Briefen verbunden war, und berichten über allerlei Tagesereignisse: die Krönung des römischen Kaisers, den Ritt des Kardinals Matthäus Schinner nach Aachen, die Unruhen in Württemberg, die Einnahme Pfeffingens durch die Basler u. a. Am Schlusse des zweiten Briefes, vom 22. Oktober 1520, schildert Kotter den Eindruck, den Martin Luthers Sendschreiben an den christlichen Adel deutscher Nation auf ihn und andere Leser gemacht. „Desglichen hab ich nie gelesen, noch gehört; alle mönschen verwunderen sich dorab; etzlich meinen, der tüfel redt uß ihm, oder der heilig geist“<sup>1)</sup>.

Die Beschäftigung mit Luthers Schriften hatte Kotter bald für die Sache der Reformation gewonnen, um so eher, da in Freiburg ein Kreis hervorragender Männer eine Erneuerung der Kirche mit Freuden begrüssten, so

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Th. Burckhardt-Biedermann, S. 141

der Stiftskantor Johannes Wannenmacher, der Dekan Hans Hollard, der Kaplan Hans Kym, der Lesemeister der Augustiner, Thomas Gyrfalk u. a. Ihre Zahl nahm immer zu. Das schien dem Grossen Rate besorgnis-erregend; am 26. August 1522 fasste er den Beschluss, „dz welle sich lutrisch erzügen, dz die gestraft werden; dann si schlechtlich nit lyden wellen, das die böse ver-flüchte tüfelsche sect also erwurze in ir statt und darumb so haben min herren die rät gewalt, darin zü handlen“<sup>1)</sup>. Und als es sich zeigte, dass selbst unter den Räten einige von der neuen Lehre angesteckt waren, wurde am 10. September 1522 durch Mehrheitsbeschluss ver-fügt: „In diesem angefangenen lutherischen Wesen sind die frembden uß dem Rat verstoßen worden und ab-gerathen, keinen mehr dahin zu setzen, dan in der stadt gebohren“<sup>2)</sup>.

In diese Zeit (24. September) fällt ein Brief Kotters an Zwingli, der uns ein schönes Zeugnis von seinem aufrichtigen Verlangen nach einer Erquickung aus dem lebendigen Wasser des neu erschlossenen Evangeliums gibt. Der schon mehrmals abgedruckte Brief<sup>3)</sup> ist noch von besonderm Interesse, weil wir daraus erfahren, dass Hans Kotter ein Gedicht auf Luther und die deutsche Nation verfasst hatte. Dieses schickte er durch Zwingli dem Glockengiesser Meister Hans Füessli, einem eifrigen Anhänger des Reformators, der die „Beschribung der götlichen müly . . . durch zwen schwytzer puren gmacht“,

<sup>1)</sup> Strickler, Aktensammlung zur Reformationsgeschichte I, 173, Nr. 473.

<sup>2)</sup> Heinemann, Dr. Fr.: Geschichte des Schul- und Bildungs-lebens im alten Freiburg, S. 105.

<sup>3)</sup> In Schuler und Schulthess' Ausgabe der Werke Zwinglis VII, 224, und in der Sammlung bern. Biographien III, 549; an beiden Orten mit modernisiertem Text.

in Versen ausgeführt hatte. Kotter nennt sich in seinem Schreiben „einen Armen, der da gern wollte der mindeste mitgsell syn der 2 Schweizerbauern“. An Zwingli richtet er die Bitte: „Ihr wollet dies mein einfaltiges Schreiben in Gutem empfangen und in keinem Argen verstehen, sonder der Hoffnung, ich würde dadurch eure Gunst und Kundschaft erlangen; denn wo ich euch underthänige Dienste erzeigen könnte, thäts ich ungesparten Fleißes gern.“

Die reformatorischen Ideen gewannen in Freiburg immer mehr Boden; Luthers Schriften fanden eifrige Leser. Seine Übersetzung des neuen Testaments wurde bald nach ihrem Erscheinen — offenbar in Basler Nachdrucken — hier verbreitet. Der Rat liess infolgedessen von allen Kanzeln verkünden, „daß ein jeder dasselb nüws testament soll hin und hinweg tun und sich benügen der Bible, dero die alten frommen sich benütget haben“<sup>1)</sup>. Hausuntersuchungen zur Auffindung lutherischer Bücher wurden angeordnet und die Strafe der Verbannung mit Weib und Kind allen denjenigen angedroht, welche derartige Bücher verborgen hielten und nicht auslieferten. Als 1523 der bernische Buchführer Hans Hypocras nach Freiburg kam, wurden ihm für 13 Kronen Bücher konfisziert und durch den Henker öffentlich verbrannt. Der Kaplan von St. Niklaus, Hans Kym, der bei diesem Anlass ausgerufen: „Ach Vater, vergib inen, si wissend nit, was sy tund!“ musste die Stadt verlassen. Er zog nach Bern und betrieb hier den Buchbinderberuf<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Heinemann, a. a. O., 105.

<sup>2)</sup> Anshelm V, 20. Nach 20 Jahren trat Johannes Kym oder Chym wieder in den Kirchendienst; 1544 ist er Pfarrer von Twann, 1546 Pfarrer von Sutz; am 17. Juli 1547 wird er pensioniert. (R. M. 301/104.)

Aus dem Jahr 1525 sind uns zwei Briefe Kotters an Dr. Bonifacius Amerbach, den er in Basel besuchte, erhalten. Der erste, vom 23. August, ist voll Danks für den freundlichen Empfang, der dem Schreiber zu teil geworden war. Es war Regenwetter gewesen; der Herr Doktor hatte dem Organisten einen Mantel geliehen. Anknüpfend an das Wetter und an die Mitteilung, dass der Prior zu Thorberg die Kartause verlassen und sein Amt aufgegeben, schrieb Kotter, dass seitdem er wieder zu Hause sei, „so sie es nit vil *luterisch* gesin, sonder hab alle tag geregnet, damit alle wasser sind trieb worden“. Diesem Wortspiel setzen wir eine Stelle aus dem schon erwähnten Briefe Kotters an Zwingli zur Seite: „So ich die Lehre Lutheri überlies, so er aus dem honigsüßen fass Paulo zieht, will mir das trübe Tiburwasser nimmer schmecken.“

Der zweite Brief, vom 27. August, enthält „nüwe zytung“ aus Österreich und Ungarn über den Bischof von Salzburg und die Fugger mit einigen Betrachtungen über das Treiben der Bischöfe und die Lage des Bauernstandes. „Es ist unser bischöffen ampt, blut vergiessen, im harnest zu riten; ritten sie in sant Paulus harnestkammer . . . , so wurd es besser stan in der christenheit.“

„Wen der plug nymen gat,  
Und der pur nüt me hat,  
Zins und zechend nit wurt geben,  
Worus will der pfaff und edelman leben?  
Uff solchis wurd folgen thure zyt,  
Da do erfolgen wirt allein us gyt.  
Der adel und andre gnad jungkhern,  
Die sich an Christo stat berümen,  
Hand die puren lang mit fiessen dreten,  
Jetz, so sie sich sperren,  
So underston sie den arß an sie zu wischen &c.“

Die Fürsprache Kotters für den Bauernstand ist um so bemerkenswerter, als der Rat von Freiburg am 4. Mai 1525 gegen die „durch inbildung des Lutters underwysung“ aufrührerischen Bauern einen Auszug von 1200 Mann angeordnet hatte. „Min gnädige herren“, heisst es in dem betreffenden Ratsbeschluss, „sind allwegen wyder den Luterischen Handel gewesen.“ Zwei Jahre später, am 25. Februar 1527, wurde über die Anhänger der Reformation die Strafe der Verbannung verhängt<sup>1)</sup>. Der Besuch der „luterschen predig“ sollte mit 20 gulden gestraft werden<sup>2)</sup>.

Über Kotter und seine Freunde entlud sich das Gewitter später, aber um so heftiger. Anshelm erzählt in seiner Chronik des Jahres 1530: „Witers so haben die von Friburg diss jars etlich der iren umbs gloubens willen mit gfenknus und mit dem henker geschmächt und verjagt, und mit namen ihrer nüwen stiftkilchen decan, her Hansen Holard von Orben, der stift singer, den kunstlichen musicum und componisten, her Hansen Wannenmacher von Nüwenburg und iren artlichen organisten, magister Hansen Kottern von Strassburg, getürnt, ufs streckstülle gesetzt, daß der Henker sprach: „Was man mit biderben erenlüten handlen wolte“ und getrungen, ire stat und land ehewig und one gnad ze verschweren. — Dagegen hat ein kristenlich stat Bern die eegenampten drî durch iren ersamen ratsbot vom tod kum errettet, uss Holard einen welschen predicanen, uss Wannenmacher einen landschriber zü Inderlappen und uss Kottern einen flissigen lermeister gemacht<sup>3)</sup>.“

Es war Anfang Dezember 1530, als die Kunde nach

<sup>1)</sup> Gefl. Mitteilungen des Herrn Staatsarchivar Schneuwly.

<sup>2)</sup> Stricklers Aktensammlung II, Nr. 1543.

<sup>3)</sup> Anshelm VI, 24.

Bern kam, der Dekan Hollard sei ins Gefängnis geworfen worden. Am 7. beschloss der Rat von Bern, einen Boten nach Freiburg zu senden, um zu bitten, nicht also mit Hollard zu handeln, sondern ihn eher aus Stadt und Land zu verbannen. Mittlerweile waren auch Wannenmacher und Kotter eingekerkert worden. Die Botschaft der Berner (Ritter Kaspar von Mülinen und Venner Niklaus von Graffenried) verwendete sich am 9. Dezember für die drei Gefangenen, aber ohne Erfolg. Da zeigte am 11. Berchtold Haller dem kleinen Rate an, wie die von Friburg „sy mit dem hencker fragen lassen, wie vil dero oder wer [die sind] die m. h. glych gsinnen“. Abermals ordnete der Rat eine Botschaft ab (Hans Pastor und Wolfgang von Wingarten), welche am 12. ihre Fürsprache einlegte. Dessenungeachtet wurden die drei Freunde „doch für meineidig lüt geachtet und das si minen herren das ir(e) aberstollen“. Am 15. Dezember beschloss dann der Rat von Freiburg, man solle ihnen bezahlen, was verfallen, das übrige nicht. Wahrscheinlich hatten Hollard, Wannenmacher und Kotter, die lebenslänglich angestellt waren, eine Entschädigung begehrt.

Dass Bern sich der drei Männer des weitern annahm, haben wir bereits durch Anshelm vernommen. Am 21. Dezember 1530 schrieb es dem Rat von Strassburg, wie Meister Hans Kotter der Organist von Freiburg geschieden, nämlich von wegen des Gotteswortes, und dass er „unser“ Reformation angenommen; Strassburg wolle ihm, als einem der Ihrigen, das Beste tun<sup>1)</sup>. Mit diesem Empfehlungsschreiben zog Kotter in seine Vaterstadt. Allein es fand sich hier keine passende Stelle für ihn. Am 11. April 1532 empfahlen ihn die Strass-

---

<sup>1)</sup> R. M. 228/27.

burger ihrerseits den Bernern: „Wir haben der ämpter wenig, die ainem solchen tuget und kunstrichen mann fuglich, zuverlichen; zu dem er auch mehr anmut zu üch hat, als umb die er nun lange jar gewesen und gewonet<sup>1)</sup>.“

So kam Kotter wiederum nach Bern. Schultheiss und Rat beauftragen ihn am 30. April 1532, die Chronik des Doktor Valerius Anshelm abzuschreiben, und setzten ihm als Besoldung fest eine Behausung und 8 Mütt Dinkel. Da die Arbeit aus uns unbekannten Gründen wieder abbestellt wurde, so musste sich Kotter nach einer andern Beschäftigung umsehen. Seine aus diesem Jahr stammende Komposition zu Luthers Choral „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“ dürfen wir wohl als einen Ausdruck seiner inneren Stimmung betrachten<sup>2)</sup>. Im Jahr 1534 begegnet er uns als Lehrmeister; er hatte also eine deutsche Schule übernommen. Ob seine Schüler oder diejenigen eines Kollegen im Februar 1534 das Spiel vom *verlorenen Sohn* aufführten, muss dahingestellt bleiben<sup>3)</sup>.

Für zwei Lateinschüler, die bei ihm in Pension waren und deren Kostgeld der Rat bezahlte, bezog er 32 Pfund und 8 Mütt Dinkel. Als er am 19. März 1534 eine Aufbesserung begehrte, indem er darauf hinwies, dass er dabei nicht bestehen könne, wurden ihm noch 2 Gulden (= 4 Pfund) für jeden Knaben bewilligt<sup>4)</sup>. Wir erfahren aus der Stiftsrechnung von 1534/35, dass die beiden Schüler „Doctor Bastians knab“ und „Gassers

<sup>1)</sup> Sämtliche Aktenstücke abgedruckt im III. Band der Sammlung bernischer Biographien, S. 548.

<sup>2)</sup> Siehe die Reproduktion des 1. Teils in der damaligen Notenschrift für Orgelmusik.

<sup>3)</sup> R. M. 244/184 = 1534, Februar 24: Her Seckelmeister alles das ußrichten, so die ler knaben mit dem verlorn sun verzert und darüber gangen.

<sup>4)</sup> Chorgerichtsmanual 4/163 und R. M. 244/261.

H 1532 (Hans Kotter, ob. 1538, 17<sup>th</sup> c)

Op hoffen wach  
Herr wir zu dir

Hans Kotter. Orgelsatz zum CXXX. Psalm. 1532.

(Basel. Univ.-Bibl. F. IX. 22, 84.)



bub“ waren<sup>1)</sup>). Der erste ist offenbar der Sohn Sebastian Hofmeisters, eines jener Gelehrten, die Zürich gleich nach der Disputation an Bern abgetreten hatte, der aber schon im Maien 1528 die Pfarrei Zofingen übernahm, wo er 1533 starb. Der andere ist unzweifelhaft Laurenz Gasser, dem am 8. Dezember 1542 die 100 Pfund, „so er der stift von sins schülcosten wegen verzynset“, bis auf 25 Pfund nachgelassen, d. i. geschenkt wurden<sup>2)</sup>. Für den Hauszins erhielt Kotter einen jährlichen Beitrag von 10 Pfund, den wir in den Seckelmeister-Rechnungen 1534—1538 verzeichnet finden.

Als Lehrmeister fühlte sich Kotter nicht glücklich; er sehnte sich nach etwas anderem, wie dies aus folgendem Brief, den er am 19. August 1536 Bonifacius Amerbach schrieb, hervorgeht:

„Dem hochgelärten doctor Bonefacius Ammerbach zü Basell, minem insunders geneigten und lieben hernn.

Min früntlich gruß. Demnach vrbüthige angenehme dienst üch zu bewisen thäte ich gantz geneigt und bereit &c. Hochgelörter her doctor, durch vilfältigs anligend, so nit nödt zu melden, ich geursacht worden, üch etwas uffzehalten in mym fürgenomhen schriben. Ich bin des 18. augusti on alles vorsächens dern zweyen wolgelörten und hochgeachten menner, so ein löbliche statt Basel verordnet und zu minen hern gesendt, mit namhen Gryneus und Miconius<sup>3)</sup> sampt eins andern ratsfründ,

<sup>1)</sup> Die Rechnung galt als verloren. Sie ist irrtümlicherweise mit denjenigen der Jahre 1630—1646 eingebunden worden.

<sup>2)</sup> R. M. 290/120. Laurenz Gasser, 1544 Unterschreiber, 1545 Gerichtsschreiber, 1546 Landvogt von Chillon, 1551 Seckelschreiber. Vgl. Anshelms Chronik, Einl. XXIII.

<sup>3)</sup> Simon Grynäus und Oswald Mykonius waren mit einem Ratsboten nach Bern gekommen wegen der sog. zweiten Basler Konfession. Vgl. R. M. 256/237, 253, 307, Missivenbuch W, 338, und Instruktionenbuch C, 87.

begägnet, die ich hab angesprochen und insunders mich  
 Grineus an ein ort genomhen, mit mir red gehalten,  
 donäben mich gefragt, wie es umb mich stande. Uff  
 solche sine frag im geantwortet und min anligend eröffnet,  
 uß solchem er sich gantz früntlich gegen mir erzöügt,  
 vermeint mir uß mittel etlicher guther hern und patronen  
 helffen fürdern, das mir in ein andern weg geholffen  
 werd, wie ich hievor infürhaben stünde, wo es hett mögen  
 stat gewinnen, mich wider zu Basel niderzelassen, diewyl  
 aber zurselbigen zytt der krieg zu Capeln das verhin-  
 dörtet, do must ich mich der zusagung behälffen miner  
 gnädigen hern zu Bern, welchen ich solt ein cronigk  
 beschrieben han, welchs ouch zerügk gestellt ward, must  
 mich allso annemhen umb ein tütsche schul, wolte ich  
 anders nit mangel liden. Solchs ist mir der gröst last  
 und schmärtzen, den mir der herr hett mögen uff legen,  
 wo er mir nit geduldt geb, so must ich erligen. Was  
 ich je hab geflohen und geschücht, das ist mir in den  
 busen gefallen. Ich bitt allweg den hern, das er mich  
 mit eim andern zugang wöll versechen, oder mich gar  
 hinweg nemhen, damit ich nit miesse in solicher belad-  
 nuß min läben enden. Ich hab ouch von solcher an-  
 fächtung und beschwärd die dry obbemelten fürnemhen  
 guthen hern früntlicher bith angelangt, wo es yenen  
 möchte sin, mir in anderer gestalt fürzehälffen, deßhalben  
 sie sich willig erbotten, und ob es sich wurd zutragen,  
 das minen wurd gägen üwer oberkeyt in guthem ge-  
 dacht werden, so verhoff ich, ir wurden minen ouch  
 zu guthem indenck sin an denen enden, do es mir  
 zu guthem möchte reichen. Der Grineus würt üch deß-  
 halben withern bescheydt gäben, wäder ich thun mel-  
 den und wol von nöten wäre; aber wie obanzogen üch  
 nit wil zuvil bekummern, sunder üch sovil trüwen,  
 als ob ich zugegen wär. Nit me. Lassen mich in üwern

Selbst ist mir der grösst last und schmerzen  
den mir der gott nicht möge voff lege, wo er mir nicht gehuldt wob, /  
mich ist erlegen. Wer ich da das geflossen und gefürchtet. Es ist mir in den  
küsten gefallen. Ich ditt allweg den gott Es er mich nicht ihm andern zu  
gang völl verloren, oder mich gae furrow nomen, damit ich mit  
meiss in bliger beladniß mir leben end. Ich hab auch von solcher  
aufsichtung und bestwärde, die dir abbermehr furwurst gützen soll  
feindlicher diez angebrangt. Wo es jens möchte sin, mir in anderer gestalt  
fürzähle. Dafür sie sich vellig erbotte. Und ob es sieh woud zu  
reage Es nimmen wird gützen unser erledigt in gützen gedacht werden,  
so verhoff ich in würden mir auch zu gützen indenck sin, an dems anden  
so ob mir zu gützen möchte reichen, Der gründs wüet vob dafür  
wirfern bestwärde geben, wider Ich ihm mith und wel von mirre wäre,  
aber wie abangre vob mit wel gümlich bekümmeren. Günds inz sün  
keuren als ob ich frage wair. Mit mir lassen mich in unzen befähig  
sin Leben am Samstag des 19. Augusti Anno domini 1536.

unser ganz williger gebrauer

Hans Kotter Lormüste  
zu Worm

Schluss eines Briefes Hans Kotters an Bonifacius Amerbach. 1536.

(Basel. Univ.-Bibl. Msc. G. II. 20, 156.)



befälch sin. Geben am sambstag des 19 augusti. Anno domini 1536.

Üwer gantz williger gehorsamer

Hanns Cotter Leermeyster zu Bernn<sup>1)</sup>.<sup>“</sup>

Am 5. Juni 1538 bat Kotter um ein Abgangszeugnis<sup>2)</sup>. Wohin er sich begab, wissen wir nicht. Wir finden ihn aber wieder in Bern in der zweiten Hälfte des Jahres 1539; der Hauszins wird ihm diesmal bloss mit 4 Pfund vergütet, offenbar in Berücksichtigung seiner Abwesenheit. Es war der letzte derartige Beitrag; denn am 3. Mai 1540 kaufte Hans Kotter das oberste Haus der Herrengasse, Sonnseite (jetzige Nummer 36), um 600 Pfund. Er bezahlte die Hälfte gleich bar und ein Jahr später, am 3. Mai 1541, 100 Pfund, wie die Quitzung auf dem noch vorhandenen Kaufbrief bezeugt<sup>3)</sup>. Aus dem nämlichen Aktenstücke erfahren wir, dass Hans Kotter verheiratet war und dass seine Frau Anna Tschollier oder Tschällier nach seinem Tode Lienhard Streler heiratete<sup>4)</sup>. Da diese zweite Ehe am 22. April 1542 eingesegnet wurde, so nehmen wir an, Hans Kotter sei 1541 gestorben.

<sup>1)</sup> Basel. Universitätsbibliothek G. II. 20, fol. 156. Dieser Brief ist mit Kotters Siegel versehen: H. K. über einem Schild mit einem Schrägbalken, belegt mit drei lilienähnlichen Figuren.

<sup>2)</sup> R. M. 263/207. Hans Cotter ein schin, wie er sich hie ghalten und sins abscheids. Ime auch ein brief. Zollfry.

<sup>3)</sup> Bern. Staatsarchiv. Fach Stift. Das Haus gehörte Hans Ulrich Zechender, Landvogt zu Chillon.

<sup>4)</sup> Am 4. Dezember 1567 traten Lienhard Streler und Anna Tschollier ihr Haus der Regierung gegen ein Leibgeding aus der „Stift“ ab. Vgl. Ausgeben der Stift 1552 ff. „Er ist gestorben 6. Juni 1568, sy auch und vergraben 21. April 1571.“ Ihr Testament wurde am 23. April 1571 bestätigt. (R. M. 380/99 und Sprb. YY, 438.)

### Hermann Holtzmüller.

Der 84. Band der sog. „Unnützen Papiere“ (Solothurnische Verhandlungen betreffend die Reformation, 1530—1536) enthält ein Verzeichnis der Zunftangehörigen Solothurns, nach „Bäbstlern“ und „Evangelischen“ geordnet. Die Liste, die  $186 + 151 = 337$  Namen zählt, ist wahrscheinlich im Jahr 1530 geschrieben worden. Sie beginnt mit der Zunft „zun Schmiden“. In der Kölonne der „Bäbstischen“ steht als 1. der „statt schryber“; diesem gegenüber, bei den Evangelischen: „min her schulthes Stölli“, dann bei Nr. 13 Heinrich Holtzmüller und bei Nr. 18 Hermann Holtzmüller. Dieser soll, als durch die Stadt die Kunde ging, Sankt Ursus habe geschwitzt, gesagt haben: „Rede man viel, so liege man vil, von Sankt Ursen, wann er schwitzte trän wie ein hackmesserstil<sup>1)</sup>“.

Nach den unglücklichen Ereignissen des Jahres 1533<sup>2)</sup> verliessen viele Evangelische Solothurn. Hermann Holtzmüller finden wir bereits am 7. Mai 1534 in Bern; an diesem Tage liess er einen Sohn, Moyses, taufen, dem Kaspar Grossmann (Megander) Pate war. Die Notiz im Ratsmanual vom 30. November des gleichen Jahres: „Den Schulmeister lassen verkunden und ime  $1/2$  mütt dinkel gäben, Hermann Holtzmüller“, verstehen wir so, dass von der Kanzel verkündet werden solle, H. Holtzmüller halte Schule und empfehle sich. Am 30. Juni 1537 erhielt Venner Willading die Vollmacht, dem Lehrmeister Hermann den alten Seylerin-Spital um einen angemessenen Zins zu vermieten<sup>3)</sup>. Ob die 10 Pfund,

<sup>1)</sup> Stricklers Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 440. Vgl. Anshelms Chronik VI, 22.

<sup>2)</sup> Vgl. Blöesch, Geschichte der schweiz. reformierten Kirchen. Bern 1898, Bd. I, 142.

<sup>3)</sup> R. M. 260/100. Vgl. Messmer, Der Insel Spital, S. 34. Im Jahr 1534 war er einem Bäcker überlassen worden, der 12  $\pi$  Zins zu bezahlen hatte.

die als Beitrag an den Hauszins unserm Lehrmeister am 26. November 1537 zugesprochen wurden, auf diese oder auf eine andere Wohnung zu beziehen sind, wissen wir nicht. Die Staatsrechnung von 1539, zweite Jahreshälfte, verzeichnet: „Dem leermeister Hermali (Koseform für Hermann) huszins x  $\bar{x}$ .“ Die Rechnungen von 1540 (II) bis 1551 fehlen, so dass wir auch nicht wissen, wie lange er diese Unterstützung genoss. Am 23. März 1538 hatte er vom Rate eine Empfehlung nach Biberach erhalten, wo er oder seine Frau vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen hatte<sup>1)</sup>. Wir erfahren, dass in jener Zeit drei Lehrmeister in Bern tätig waren und dass jedem am 14. September 1541 ein Geschenk von 5 Mütt Dinkel und 5 Pfund an Geld ausgerichtet wurde<sup>2)</sup>. Im Jahr 1543, Dezember 11., war die fronfastliche Besoldung der Lehrmeister um die Hälfte, auf 1 Mütt Dinkel, reduziert worden<sup>3)</sup>. Für Holtzmüller und seinen Kollegen Hans Ougenweyd wurde sie am 18. Februar 1544 wieder auf die frühere Höhe von 8 Mütt Dinkel jährlich gebracht<sup>4)</sup>.

Längere Zeit sind wir ohne Nachrichten über Hermann Holtzmüller, so dass wir vermuten, er sei von Bern fortgezogen. Für diese Annahme scheint seine Wiedererwähnung in dem Ratsprotokoll vom 9. September 1555 zu sprechen: „M. g. h. habend meister Hermann Holtzmüller die leer wider erloupt zü sampt der gwönlischen bsoldung an korn.“ Erwähnt ist er ferner im Ratsbeschluss vom 13. September 1557, welcher „den beyden leermeystern Ougenweid und Hermelin iren jarlon

<sup>1)</sup> R. M. 262/9.

<sup>2)</sup> R. M. 277/300. Es war bei Anlass der Anstellung eines neuen Lehrmeisters. Siehe unten Hans Venner.

<sup>3)</sup> R. M. 286/286.

<sup>4)</sup> R. M. 287/199: Holtzmüller, Ougenweyd die 8 mt. dinckel wider, wie sy es vor ghept.

jeder fronfasten umb j mt. dinkel gebessert<sup>1)</sup>. Er starb wahrscheinlich Anfang 1561; denn am 18. April dieses Jahres erhielt Hans Holtzmüller die Erlaubnis, „leer ze hallten an sin vatters selig statt<sup>1)</sup>“.

### Thomas Zinckenberg.

Thomas Zinckenberg aus Bischofszell, „fryer Rechenmeister zü Bern“, unterschrieb am 31. August 1539 eine Kundschaft, d. i. eine Zeugenaussage über einen Wortstreit zwischen Durs Krämer und Hans Aerny in Biel<sup>2)</sup>. Am 16. September des gleichen Jahres wurden Meister Thoman, dem Rechenmeister, 8 Mütt Dinckel zugesichert, wenn er in Bern bleiben wolle<sup>3)</sup>. Er blieb. Um einen Bürger von Freiburg, der ihm etwas schuldig war und dazu ihn noch gescholten hatte, gerichtlich belangen zu können, erhielt er am 26. August 1540 eine obrigkeitsliche Empfehlung und einen Rechtsbeistand<sup>4)</sup>. Eine weitere Empfehlung nach dem Wallis in einer uns unbekannten Angelegenheit erlangte er am 18. November<sup>5)</sup>. Am 7. Januar 1541 verählte er sich mit Elsbeth Jäggi. Im Eherodel wird er Guldischryber genannt. Seine Besoldung wurde am 20. August 1543 nochmals bestimmt: „2 mütt dinckels jeder fronvasten, wie andern leermeystern“<sup>6)</sup>. Im Mai 1544 liess er ein Knäblein taufen, dem er den Namen Zacharias gab. Thomas Zinckenberg starb wahrscheinlich im Frühjahr 1545. Am 11. Mai schrieb der Rat nach Bischofszell, die Brüder und Verwandten

<sup>1)</sup> R. M. 356/175.

<sup>2)</sup> Biel, Stadtarchiv CLVIII, Nr. 129. Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. H. Türler, Staatsarchivar.

<sup>3)</sup> R. M. 269/5.

<sup>4)</sup> R. M. 273/83.

<sup>5)</sup> R. M. 274/140.

<sup>6)</sup> R. M. 285/66.

des Verstorbenen möchten sich des Kindleins, das seine Frau hinausbringt, annehmen<sup>1)</sup>.

Thomas Zinckenberg ist der Verfasser des ersten in Bern gedruckten Rechenbüchleins. Wir verdanken diese Kenntnis einem Funde des Herrn Staatsarchivar Dr. H. Türler. Es sind zwei Bruchstücke von Korrekturbogen aus der Druckerei des Mathias Apiarius. Auf dem einen befindet sich der Titel, der leider teilweise zerstört ist. Er lautet:

„Ein neü[künst-?]lich vnd nützlich [rechen-]büchli / darin ein jeder ver[zeychnet findet] das gantz fundament / ge[meiner re-]chnung / mit der zypher / liechtli[. . . . .]ster ergriffen mag / durch Th[oman Zin-]ckenberg von Bischoff-  
tzel / [rechen-]meister in der loblichen [statt] Bern / an tag geben. 1.5.[. .].“

Einer der Korrekturabzüge steht auf der Rückseite eines Kalenderfragmentes von 1539, der andere auf einem Bogen, dessen Wasserzeichen uns in einem Drucke des Mathias Apiarius aus dem Jahr 1541 begegnet. Das Büchlein, das unseres Wissens noch nirgends erwähnt worden ist, wird also wahrscheinlich 1541 gedruckt worden sein. Umfangreich ist es jedenfalls nicht gewesen. Was erhalten geblieben ist, besteht aus 16 Oktavseiten, von denen aber nur fünf keinen Textverlust aufweisen; den übrigen fehlt eine untere oder eine seitliche Hälfte. Die hier folgenden Proben werden in Anbetracht der Herkunft und der Seltenheit unseres Rechnungsbüchleins keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Seite 5. (Aus der Vorrede.)

„. . . [den re-]chten waren grund der 5 spezien das sind vnderscheid, der edlen kunst Aritmetic, vff vnserer

---

<sup>1)</sup> R. M. 292/292.

g. h. der C. E. B.<sup>1)</sup> Zürich. Sant Galler, vnd Costentzer müntz, mas<sup>2)</sup>, gwicht, eln, vnnd mas gericht, der glychen vor nie vsgangen, in welchen specien mit sampt der regel de Try harinnen ouch vergriffen, was zü gemeiner kouffman schatz, ouch vnserm hüslichen bruch vnd gwerb nützlich, beschryben vnd anzeigt wirt, durch volkumen grund mit trüwem fliß, usserthalb miner schulzyt, zü samen bracht, des ich verhoff manchem zü güttem nutz vnd frommen, alt vnd jungen erschiessen werd...“

Seite 12 und 13. (Vom Lesen und Schreiben der Zahlen.)

„Link 530 825 904 703 051 Recht

Dise zal sprich also vß fünfhundert thousand thousand thousandmal thousand Drysig thousand thousand thousandmal thousand, achthundert thousand thousand thousandmal thousand, funff vnd zwentzig thousand thousand thousand, nünhundert thousandmal thousand, fierthousand mal thousand, sibenhundert thousand, [dry tusend] nünhundert (sic), vnnd eins vnd fünffzyge etc. . . .

Wan sind der zyphren mer dan fier  
 Ein punct vffs thousand setz gar schier  
 Vnd zell für vß wie oben gmelt  
 Vom thousand biß zü end hast zelt  
 Als dan sprich vß zü aller stund  
 So manchs thousand, als sind der punct.

Derglichen wan du ein zal schriben wil, fach an von der lincken hand setz das meist am ersten, mit vffmerkung, wie offt das wörtli thousand gemelt wirt, als dan magstu vß obgemeltem bricht von stundenan abnemen, wie

<sup>1)</sup> Die drei Buchstaben sind durchstrichen; leider fehlt der Rand und somit auch die dort angebrachte Korrektur.

<sup>2)</sup> „as“ durchstrichen.

manche stat noch gegen der rechten sin müß, das die gestelt zyfer so vil gelt, als fil si dann gelten soll.“

Seite 16. (Von der Addition.)

„Heitery erklärung

Wiltu das abgeschryben exemplel summieren, so finstu die ersten figuren 91242 thuend 18, schrib 8 an die ersten stat glych darunder, das 1 bhalt zum nechst nachgenden, da finstu 87352 thuend 25 vnd das 1 vorbehalten dar zu sind 26, schrib 6 an die ander statt undern zwerch strich, die 2 bhalt zum nachgenden, da finstu 78965 thünt 35 vnd die 2 bhalten darzu sind 37, schrib 7 an die drit stat die dry bhalt zum nachgenden . . . .“

2. Bogen, auf der Rückseite eines Kalenders von 1539.

„Exempel.

Item .28. personen hend zu teilen 1000 lib (= Pfund) ghört nach vorgeschrifbner leer ieder .35. lib vnd plibend .20. lib über, die mach zu .3. (= Schilling) gend .400. β. die teil ouch ab mit den .28. kummend .14. β. vnd blibend noch über 8. β. die mach zu hl. (= Heller) gend .96. hl. die teyl abermalls mit den .28. kumpt noch yeder person .3. hl. vnd blibend noch 12 hl. vnd diewyl du die hl. kleiner nit mee machenn kanst, so setz es nach dem Facit bruchs wyß also  $3\frac{12}{28}$  hl.

Facit 35 lib. 14 β.  $3\frac{12}{28}$  hl. |  $\frac{3}{7}$  hl.

Hie merck ouch ein gar gemeyne, gwiss vnd kurtze Regel oder Cautel. Namlich wann du vß grossem ding cleins, als vß c. (= Zentner)  $\pi$  (= Pfund) lo. (= Loth) vß lib. β. hl. vß Jar, tag vnd stunden &c. machen wilt, so müstu multiplicieren, wie ouch vorstath, hinwiederum aber, so du vß cleinem grosses, als vß hl. lib. oder fl.

(= Florin, Gulden) vß stunden Jar, uß q. (= Quintlein?)  
 & vnd c. machen wilt, so soltu teilen, namlich alwåg  
 mit sines nechst vorgendenn nammens wård . . .

Regula de Try.

Wirt darumm also genempt, dz sy dry beckant  
 zalen anfangs habenn wyl, durch welche die fierdt vn-  
 beckant (das ist die frag) funden wirt sy wirt auch die  
 guldine regell genempt Dann glicher wyß das gold über-  
 triffit, all andre metall, so auch sy, in bruch vnd übung  
 übertriffit sy all andere Reglen . . .

Exempel.

Einer koufft .75. elen schamlot, costend alwågen  
 .3. elen .5. fl. wilt wissen was in die .75. elen costind, . . .“  
 (Auflösung nicht mehr vorhanden.)

• Hans Venner.

Am 6. März 1549 erhielt der „erber Hans Venner, der tüschemacher und tütscher leermeyster, ein fryer ingesäßner burger der statt Bern“, die Testierbefugnis; desgleichen auch seine Frau, Loysa<sup>1)</sup>). Hans Venner, der Tischmacher, war am 6. September 1518 ins Bürgerrecht der Stadt Freiburg aufgenommen worden<sup>2)</sup>). Nach

<sup>1)</sup> Spruchbuch PP, 285, und R. M. 307/274: „meyster Hans Venner gfryet, sin güt zeverordnen, wem er will, den rechten gelten an schaden. Deßglichen sin husfrouw auch gfryet, hat zum erben genempt Hans Venner iren eeman.“

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Freiburg R. M. 36/21 und grosses Burgerbuch, fol. 116: „Hans Fenner der tischmacher ist durch min herrn zu irm burger empfangen worden, der hat sin burgrecht gesatzt uff sin säßhus gelegen am Stalden“ &c. — Diese sowie alle aus Freiburg stammenden Mitteilungen verdanken wir der Güte des Herrn Staatsarchivar J. Schneuwly. Ob *hans fener von esslingen*, dessen Name bei den Deckenmalereien in der Kirche zu Köniz steht, die gleiche Persönlichkeit ist, muss einstweilen dahingestellt bleiben.

etwa 10 Jahren zog er nach Bern. Die Schwierigkeiten, die dem Wegzuge seines Gutes gemacht wurden, und anderseits die kräftige Verwendung Berns, lassen uns glauben, Hans Venner habe als Anhänger der Reformation Freiburg verlassen<sup>1)</sup>). Einen weitern Anhaltspunkt für diese Ansicht gibt uns folgender Brief vom 30. Januar 1539:

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen schultheissen und rat der statt Fryburg, unsern insonders guten fründen, getrüwen, lieben mitburgern und brüdern.

Unser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren, liebs und güts vermögend zuvor! Fromm, fürsichtig, ersam, wys, insonders güt fründ, getrüw, lieb mitburger und brüder! Es ist für uns kommen meyster Hans Venner, der tischmacher, unser hindersäß und hat uns zeerkennen geben, demnach er hievor in üwer statt hushäßlichen gsin und sich wider üwer mandat etlicher maß gestellt und gehandlet, das ir verursachet, ime ein galtt (l. gelt) straff ufzelegen, habe er die usgereycht und bezalt vor und ee er hinder uns zogen. Nun trage sich zü, das ir von derselbigen bus wägen ime die letste bezalung, die ime von sins verkoufften hus wägen, gehört, verspert und hinderhaltind, das ime zü grossem nachteyl reyche, dann er vyl eerenlüt, die ime fürgesetzt, daruf bescheyden und damit zebezalen verströst, das er nit moge erstatten. Deßhalb er verursachet, üch schriftlichen hievor zeberychten mit anzoug, wie er dickgemelte büß bezalt, wem und welliche darumb wüssend, als namlich üwer alter schultheis von Bramdenberg, Hans Guglemburg, Jacob Fryburger &c., das sich dasselbig

<sup>1)</sup> R. M. 217/141 = 1528, April 18.: „Gan Fryburg, Hanns Fenner ein furdernuss, ime sin güt verfaren lassen.“ Vgl. auch Strickler, Akt. Reform. Gesch. II, Nr. 1474 (1530, Juli 18.).

ouch in Wilhelm Schwytzers üwers domaln Seckelmeysters säligen büchern an zwyfel finden wärd, uns hieruf umb fürdrung gegen üch anrüffende. Harumb an üch unser früntlich und trugenlich pitt und begär, ime angelegt verpot ufzelösen und das so ime von gemelts hus wägen zü letster bezalung zugehört, unverzogenlich gevolgen ze lassen, damit er glauben halten möge und nit gezwungen wärde, ein ding zwürent ze bezalen, als wir nit achten, ir ime das mit wüssen zü mütten werdind. Hierüber üwer geschryben antwurt.

Datum penultima januarij anno xxxix.

Statthalter und rat zü Bern<sup>1)</sup>.

Freiburg antwortete gleich am folgenden Tage, dass der Beschlag bereits aufgehoben sei. „So vil Hans Venners sach berüret, haben wir uff sin uns hievor zu kommen schriben, darumb erkundet und angendts den hafft und das verbot gelydiget, uffgethan und gelösst. Des er sich, [ehe] er üch darumb genügt, wol hett erkunden mogen. Er mag aber das, so ime ußständig, wenn er will, by sinem schuldner vordren“<sup>2)</sup>.

Auf Hans Venner beziehen wir die Notiz im Ratsmanual vom 11. Dezember 1543: „Meyster Hans jeder fronvasten 1 müt dinckels und hinfür den andern leermeyster och nitt mer, als lang m. h. gvallt.“ Dass er Lehrmeister war, geht mit aller Bestimmtheit aus der schon erwähnten Testierbefugnis hervor, und es ist naheliegend, anzunehmen, dass er im eben genannten Jahr zum erstenmal als Lehrer aufgetreten ist. Ihn betrachten wir als Verfasser eines Namen- oder Lesebüchleins, das in einem Lagerverzeichnis des Samuel Apiarius, der

<sup>1)</sup> Original in Freiburg mit der Aufschrift M. Hans Tischmacher.

<sup>2)</sup> Freiburg. Missivenbuch 12/81.

von 1554 bis 1565 in Bern druckte, als „Namenbüchl fenners“ verzeichnet ist<sup>1</sup>).

Am 24. August 1556 wurden Hans Venner und seine Frau, die wohl beide die Gebrechen des Alters zu spüren begannen, als Pfründner ins ehemalige Kloster Thorberg aufgenommen<sup>2</sup>). Das Ratsprotokoll gibt uns darüber folgenden interessanten Aufschluss: „Meyster Hans Venner und sin hußfrouwen mit lyb und güt in die pfrund zü Thorberg ufgnommen und damit er das mäli bessern möge, soll im jeder fronvasten über das pfund, so man den pfründern gewont hat zegeben, noch 4  $\text{fl}\ddot{\text{e}}$  darzü werden. Und so eins vor dem andern mit thod abgat, sol der halb theil disers fronvasten gelts ouch abgan. Und des wins halb wird inen beiden  $1\frac{1}{2}$  mass wyn, und so d'frouw vor im mit thod abgat, sol ime nüt desterweniger 1 mass wyn werden. Und sol der schaffner im in verkouffung des huses beholffen sin und alles ufzeichnet werden.“

In den Rechnungen des Schaffners von Thorberg finden wir Hans Venner und seine Frau erwähnt bis 1563, in welchem Jahr sie offenbar gestorben sein werden<sup>3</sup>).

### Hans Bletz.

Nach der Einziehung der Kirchen- und Klöstergüter durch den Staat gab es eine grosse Zahl von Urbarien, Verzeichnisse der zinspflichtigen Güter und Gebäude,

<sup>1)</sup> Neues Berner Taschenbuch 1898, S. 184. — Einem Hans Venner, der auch deutscher Lehrmeister war, wurden am 28. Juli 1572 „umb Gottswillen“ 2 Pfund geschenkt.

<sup>2)</sup> R. M. 387/314.

<sup>3)</sup> Thorberg-Rechnung, Juli 1556 bis Juli 1557: „Denne han ich von Hansen Venners des pfründers verkoufften huses wegen zü Bern usgeben 311  $\text{fl}\ddot{\text{e}}$ .“ — „Von Ludi Holtzöppfel empfangen von Hansen Venners und seiner frouwen pfrund wegen 250  $\text{fl}\ddot{\text{e}}$ .“

zusammenzustellen. Mit dieser Arbeit wurden mehrere Schreiber betraut; unter diesen finden wir *Johannes Bletz*, den wir mit dem schon erwähnten Lehrmeister und Schreiber aus dem Lande Uri identifizieren möchten<sup>1)</sup>. Die Vergleichung der Schrift spricht nicht dagegen, und das die Unterschrift begleitende Notariatszeichen besteht aus den gleichen Federzügen.

Am 15. Februar 1529 wurde Schreiber Bletz beauftragt, allwöchentlich einmal nach Thorberg zu gehen, um Quittungen zu schreiben<sup>2)</sup>. Ein Zins-Urbar von Münchenbuchsee, „geschriben durch den undertänigen Hans Bletz, diser zitt zü Bern gesässen, als verordneten und geschwornen schriben beyder hüsern Buchse und Fröwenbrunnen, und williger diener der edlen, vesten, fürnämen, fromen, wesen hern der statt Bern und allen iren underthanen“, trägt das Datum vom 4. Juni 1529<sup>3)</sup>. Ein Zinsbuch von Laupen beendigte er am 22. August 1529. Im September schenkte ihm der Rat eine Buche aus dem Bremgartenwald und 2 Mütt Dinkel<sup>4)</sup>. Von den Kirchenurbarien und Rödeln wegen erhielt er am 28. September 1530 10 Pfund<sup>5)</sup>, und an seinen Hausbau steuerte der Rat am 18. Februar 1531 20 Pfund<sup>6)</sup>. Als Anfang April 1500 Berner den Graubündnern zu Hilfe gegen Jakob von Medicis, Herrn zu Mussa, auszogen (Müsserkrieg), da hiess es, „schryber Bletz sol ziechen, oder einen gütten büchsenschützen versölden<sup>7)</sup>“. Ein zweibändiges Urbar von Tedlingen vollendete Johannes

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 508.

<sup>2)</sup> R. M. 220/197.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Bern.

<sup>4)</sup> R. M. 223/32, 56.

<sup>5)</sup> R. M. 227/17.

<sup>6)</sup> R. M. 228/231.

<sup>7)</sup> R. M. 229/86.

Bletz, Notarius, am 18. Dezember 1531. Auf Rechnung hatte er am 25. Juli 1531 10 Kronen erhalten<sup>1)</sup>. Um ein Erbe in Zug antreten zu können, erteilte ihm der Rat am 26. November 1533 eine Empfehlung<sup>2)</sup>. Am 27. Juni 1534 begegnet uns Bletz wieder als Lehrmeister. Er erhielt an jenem Tage ein einmaliges Geschenk von 2 Mütt Dinkel<sup>3)</sup>. Es scheint, er habe nur kurze Zeit Schule gehalten; denn bei den folgenden Erwähnungen seiner Person wird er nicht mehr Lehrmeister genannt. Auf einer Quittung, die er am 26. Oktober 1543 ausstellte, ist sein Petschaft mit seinem Wappen, einem Pferdekopf, darüber die Initialen H. B., aufgedrückt<sup>4)</sup>.

Im April 1547 wurde über Hans Bletz der Geldtag ausgerufen<sup>5)</sup>. Unter den Gläubigern erscheint Thomas Platter, Schulmeister auf Burg in Basel, der „etwas lidlons<sup>6)</sup> an des Bletzen sun verdient“. Burgermeister und Rat der Stadt Basel verwendeten sich am 20. April 1547 für ihn und ersuchten Bern, seinen Forderungen vor allen andern zu entsprechen, „diewyl es nun bey uns täglich gebrucht und gehalten, das frembden und heimschen on underscheid, was einem von lydlons wegen unbezalt ußstat, vor all andern heimschen und frembden schulden glich uff den gerichts costen bezalt und vernügt wirdet“<sup>7)</sup>. Auf der Rückseite des Schreibens notierte der bernische Stadtschreiber Cyro: „Ist geschryben in der statt satzung.“ In derselben heisst es nun: „Inge-

<sup>1)</sup> R. M. 230/175.

<sup>2)</sup> R. M. 242/180.

<sup>3)</sup> R. M. 247/88. Blätzen, dem lermeister, 2 mt. dinckel.

<sup>4)</sup> U. P. 16/59.

<sup>5)</sup> R. M. 300/176.

<sup>6)</sup> Lidlohn, Vergütung für geleistete Dienste. Schweiz. Idiotikon. Vgl. die Stelle III, 1289 über die Bevorzugung des Lidlohnes im Konkurs.

<sup>7)</sup> Basel-Buch A, 525.

sessnen werdent vor denen von Basel bezalt<sup>1)</sup>.“ Übri-  
gens wird Thomas Platter schwerlich etwas von dem am  
jungen Bletz verdienten Schulgeld empfangen haben;  
denn als man in Bern „Hans Blätz den schryber uff  
ettlicher anrüssen in gfängknus leggen wellen und er deß  
gwar worden, hat er flüchtigen Fuß gesetzt“. Am 4. Mai  
teilte die Regierung ihren Amtleuten dies mit und befahl,  
ihn festzunehmen<sup>2)</sup>. Von Biel, wohin er sich geflüchtet,  
kam ein Schreiben, in welchem Hans Bletz durch Ver-  
mittlung des dortigen Rates um freies Geleit bat. Bern  
antwortete am 8. Juni ablehnend, weil „Hans Blätz mit  
eeren biderben lüten dermassen gehandlet, betrogen und  
dargsetzt, dass dieselbigen grosse clegt wider in gefürt,  
deßhalb, wo er nit gewichen wäre, hettend wir zü im  
griffen lassen und mit im gehandlet, das so sich der  
nodturft nach gepurt hette, damit ime sin verdienter lon  
worden“<sup>3)</sup>. Von da an verlieren wir seine Spur.

### Hans Ougenweyd.

Hans Ougenweyd kam im Jahre 1524 von Zug nach Solothurn und bat um Aufnahme ins Bürgerrecht. Sie wurde ihm am 6. Mai unter einer Bedingung bewilligt, die uns vermuten lässt, er habe seiner religiösen Überzeugung wegen seinen früheren Aufenthaltsort verlassen. „Ward geratten, Hansen Ougenweyd zü burger uffgenommen, doch das er zü rüwen sye und nitt vil gezänk mit dem Luterschen läben mache, sunst wurden min herren ir hand offen haben<sup>4)</sup>.“ Seines Abzugs wegen

<sup>1)</sup> Artikel 92 der Stadtsatzung von 1539. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Fr. E. Welti. Bd. I, S. 299.

<sup>2)</sup> T. Missivenbuch Z, 574.

<sup>3)</sup> T. Missivenbuch Z, 610.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanual Bd. 12, 231. Gefl. Mitteilung des Herrn Stellvertreter-Staatschreiber Alph. Meier, dem wir

musste sich Solothurn beim Rat von Zug verwenden, wie wir dem Ratsprotokoll vom 15. August entnehmen: „An min herren von Zug ein fürdernuß von Ougenweydt wegen, im das best zetün des abzugs halb, sover er nitt umb unerlich sachen abscheydet, des wöllen min herren gegen inen ingedenk sin.“

Vier Jahre nachdem Hans Ougenweydt Bürger von Solothurn geworden war, musste er die Stadt verlassen. Am 6. Mai 1528 wurde beschlossen, „im einen brief zü geben, das er von frommen, biderben lütten eelich erboaren und ouch von deheiner unerlicher sachen wegen von der statt geschickt sye, dann allein, das er sich miner herren mandat ungehorsam erzeigt des gloubens halb und einem jungen kindlin, so todes abgangen, dehein lybfal (Begräbniszeremonien) halten wollen“.

Es scheint, die Rückkehr in die Stadt sei ihm bald wieder gestattet worden; denn in dem schon erwähnten Verzeichnis der Bürger Solothurns vom Jahre 1530 steht sein Name bei den Evangelischen „zun Schnydern“. Er verliess zum zweitenmal die Stadt. Am 4. Januar 1534 finden wir ihn in Kirchberg als Ausburger von Burgdorf<sup>1)</sup>. Im September desselben Jahres ist er Schaffner von Kirchberg<sup>2)</sup>. Bald hernach zieht er nach Bern. Hier wird ihm ein Töchterlein, Ursula, geboren, das er am 25. April 1535 taufen lässt; am 19. April 1537 bringt er einen Samuel zur Taufe. Am 18. Oktober 1545 ist der *Lehrmeister* Hans Ougenweydt Taufzeuge. Wir nehmen

---

auch das übrige aus solothurnischen Quellen stammende Material zu verdanken haben. — Das Archiv von Zug enthält, wie uns Herr Stadtburgerschreiber J. M. Weber gütigst mitteilt, keine Angaben über H. Ougenweydt.

<sup>1)</sup> Ratsmanual von Burgdorf Nr. 1, S. 30.

<sup>2)</sup> R. M. 247/295 = 1534, Sept. 15: Ougenweydt schaffner zü Kilchberg, sol verburgen m. h., das er in trüwen zeverrechnen.

an, er sei auf Hans Kotter im Lehramt gefolgt; denn 1541 (März 9.), als er ebenfalls Taufzeuge war, wird er nicht als Lehrmeister bezeichnet; er ist es aber 1543; seinem Kollegen Hermann Holtzmüller und ihm wurde am 18. Februar 1544 die reduzierte Besoldung wieder auf 8 Mütt Dinkel jährlich gesetzt<sup>1)</sup>. Da wir wissen, dass Hans Ougenweyd in den 40er Jahren einige Testamente schrieb<sup>2)</sup> — dasjenige des Reformators Peter Kunz ist von ihm aufgesetzt worden<sup>3)</sup> — so nehmen wir an, er sei, bevor und auch während er Lehrmeister war, Schreiber gewesen.

Am 6. September 1540 hatte Ougenweyd eine Empfehlung nach Zug, um das Gut seines Schwagers zu beziehen<sup>4)</sup>. Zu einer Badenfahrt liess ihm der Rat am 18. April 1547 ein Geschenk von 2 Gulden verabreichen<sup>5)</sup>. Im Jahre 1548 kam er um eine Baubewilligung ein, und am 20. Juni 1550 erhielt er an sein Haus eine obrigkeitliche Beisteuer von 50 Pfund<sup>6)</sup>. Den drei Lehrmeistern — es sind offenbar Ougenweyd, Urban Wyss und Hans Kiener gemeint — wurden am 7. Januar 1553 zwei Mütt Dinkel vom Kornmeister verabfolgt<sup>7)</sup>. Es war dies eine einmalige Gabe, wie die folgende vom 16. Oktober 1561: „Den hieigen leermeistern jedem ein mütt dinckel für dißmal geschenkt bim kornmeyster<sup>8)</sup>“ und wie auch das Neujahrsgeschenk vom 4. Januar 1565: „Den dryen leermeistern allhie jedem x ₣ geschenkt

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 523.

<sup>2)</sup> Testamentbuch Bd. 4, S. 114, 124, 178.

<sup>3)</sup> [Scheurer] Bernisches Mausoleum II, 199 (31. Januar 1544).

<sup>4)</sup> R. M. 273/117.

<sup>5)</sup> R. M. 300/159.

<sup>6)</sup> R. M. 300/182 = 1548, April 19 und R. M. 317/67.

<sup>7)</sup> R. M. 325/54.

<sup>8)</sup> R. M. 358/74.

bim seckelmeister und jedem ii mütt mülikorn bim kornmeister<sup>1)</sup>).“ Im Ratsprotokoll des gleichen Tages lesen wir noch: „Ougenweid ein zedel an quaestorem und tribunos, so er harnach zü underhaltung siner beiden tochtermannen seligen ime ufgevallnen khinden etwas mangels haben wurde, ime fürsächung zethünd.“

Hans Ougenweyd hatte zwei Töchter, die beinahe zur gleichen Zeit Witwen wurden. *Maria* Ougenweyd heiratete am 2. April 1544 Andreas Hermann, den Prediger am Siechenhaus in Bern, welchen wir 1548 in Gottstatt, 1552 in Nidau und 1553 in Aarau treffen. Hier wurde *Gabriel Hermann*, der nachmalige Lehrmeister und Verfasser unserer Aufzeichnungen, am 25. April 1556 geboren, resp. getauft. Im Jahre 1564 zog Andreas Hermann nach Rohrbach<sup>2)</sup>), wo er gleich nach seiner Installation an der Pest starb. *Martha* Ougenweyd war seit dem 12. März 1556 mit Ulrich Schürer vermählt. Am 6. Februar 1564 liessen sie ein Mädchen, *Sarah*, taufen, die spätere Lehrgotte. Auch Ulrich Schürer starb im Jahre 1564, und die beiden Schwestern kamen mit ihren Kindern zu ihrem Vater, dessen Sorgen um den Unterhalt seiner Familienangehörigen durch diesen Zuwachs bedeutend vermehrt wurden. Es war dies einer fürsorglichen Obrigkeit nicht unbekannt geblieben, und wir haben bereits vernommen, wie sie in zuvorkommender Weise ihren Beistand anerbte. Die beiden Enkelkinder, der tatkräftige Gabriel Hermann und die nicht minder energische Sarah Schürer, haben ihrem Grossvater Hans Ougenweyd ein dankbares Andenken bewahrt.

<sup>1)</sup> R. M. 366/4 u. S. R.

<sup>2)</sup> R. M. 367/217 = 1564, Oktober 27: Anderes Herman, predicant zü Arouw gan Rorbach geordnet zü einem predicanen. Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im Kanton Bern, S. 646.

Im Jahre 1571 brach eine unerhörte Teurung aus, so dass am 15. August, nach Müslins Chronik, kein Brot mehr in der Stadt feil war. Die Regierung beauftragte die Feuerschauer, in jedem Viertel aufzuzeichnen, „wie vil ein jeder mit im selbst volcks im hus habe, damit m. g. herren als gethrüwe obern und vätter uß vächterlicher trüw und fursorg söllicher erbärmklicher thüre und mangel an korn dester baß fürkommen und einer gmeind beholffen sin könind“. Das Verzeichnis der Bewohner des Metzgernviertels hat die Eintragung: „Der leermeyster Ougenweid is selbs nündt<sup>1)</sup>.“ Im August erhielt er ein Fass Wein geschenkt, gleichzeitig wurde ihm eine Besoldung in Aussicht gestellt. Hierüber beschloss der Rat am 27. August: „Meister Hans Ougenweid und Abraham Siglin, tütschen leermeisteren, jedem fronvastlich ein müt dinkel und IIII  $\text{fl.}$  besoldung verordnet, so lang es minen herrn gefalt<sup>2)</sup>.“ Am 12. Dezember 1572 wurde beiden Lehrmeistern die Besoldung aufs neue zugesichert; was ihnen noch nicht verabreicht worden, sollte ersetzt werden<sup>3)</sup>. Es betrifft dies offenbar das Getreide; denn von Weihnachten 1571 an erscheinen die Barbesoldungen regelmässig in den Seckelmeister-Rechnungen.

Am 30. Juli 1575 schenkte der Rat dem Meister Hans Ougenweid und seiner Frau 10 Pfund „umb Gott“ und 20 Mass Wein<sup>4)</sup>. Der alte Lehrmeister, der die siebziger Jahre vielleicht schon längst überschritten, spürte

<sup>1)</sup> Etat der Bevölkerung und des Getreidebedarfs, vom 26. November 1571. S. 92.

<sup>2)</sup> R. M. 381/68 und 73.

<sup>3)</sup> R. M. 383/300.

<sup>4)</sup> R. M. 389/242 und S. R. R. M. 390/224 = 1575, November 21: Hans Ougenweid und seiner husfrouwen all tag ein halb mas wyn by dem tütschen winschenk verordnet.

offenbar des Alters Last und des Amtes Bürde. Er starb Anfang Juli 1576. Am 14. desselben Monats wurde sein Testament auf Begehrung Bastian Rors des jüngern, des Vogtes der Martha Ougenweydin, bestätigt<sup>1)</sup>. Seine Tochter Martha, die Witwe des Ulrich Schürer, führte die Schule weiter.

Das Stadtarchiv Neuenstadt besitzt ein „Vorgschrifft Büch, gemacht vff den 19. Tag Jenners Jm 1549 Jar durch Johannsen Ougenweyd Leermeyster zü Bernn“. Leider ist das Büchlein durch frühere Besitzer arg zugerichtet worden, so dass von einer Reproduktion der Handschrift Umgang genommen werden musste.

### Isaak Zinckenberg.

Isaak Zinckenberg, ein Sohn oder vielleicht ein Bruder des Rechenmeisters Thomas Zinckenberg, erhielt am 1. Juni 1547 die Erlaubnis, Schule zu halten<sup>2)</sup>. Samuel Zehender erzählt in seinem Tagebuch: „Wyl ich daheym was (1548), da gieng ich ein wyl zu Isaak Cinkenberg, das er mich lernte rechnen mit der Cipher. Bleyb also ein wyl daheym, das man mich verdingen wott, was nit geratten wott<sup>3)</sup>.“

Am 5. Juni 1551 wurde Isaak Zinckenberg zum Landschreiber von Interlaken gewählt als Nachfolger Hans Wannenmachers<sup>4)</sup>. In diesem Amte finden wir ihn bis zu seinem im Jahre 1569 erfolgten Tode<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> R. M. 392/64 und Sprb. AAA, 404.

<sup>2)</sup> R. M. 300/255: „Isach Zinggenberg vörgönt, hie zeleren.“ — Am 4. Februar 1547 wurde er mit Kathrin Strähler getraut.

<sup>3)</sup> Arch. hist. Ver. V, 309.

<sup>4)</sup> R. M. 317/50. Über Hans Wannenmacher, gewesenen Kantor zu Freiburg, Kotters Freund und Leidensgenossen, siehe Sammlung bernischer Biographien III, 541 ff.

<sup>5)</sup> R. M. 375/276 = 1569, April 8: „Zü einem landschryber gan Inderlappen an Isaac Zinggenbergs sälichen statt ist erwölt . . .

### Urban Wyss.

Zu den namhaften Schreibkünstlern des 16. Jahrhunderts gehört Urban Wyss<sup>1)</sup>. Er war, wie wir aus seinen Anweisungen „von mancherley Geschrifften“ erfahren, Schulmeister zu Bischofszell<sup>2)</sup>. Die Zeit seines dortigen Wirkens ist uns nicht bekannt; das Büchlein trägt keine Jahrzahl. In der 2. ebenfalls undatierten Auflage dieser Schreibvorlagen wird er als zu Zürich „seßhaft“ genannt. Hier liess sich Urban Wyss am 12. Februar 1544 mit Magdalena Goeldli im Grossmünster

---

Bartholome Lontschin.“ — Nach Steck (Stadtbibl. MSS. Hist. Helv. XI, 49) wird 1576 Sulpitius Zinckenberg, Isaaks Sohn, geb. 1547, als Zunftgenosse zu Mittellöwen erwähnt. .

<sup>1)</sup> Über seine Schreibanweisungen bereitet Herr Seminaroberlehrer M. Baumann in Dresden eine Arbeit vor. — Der Kalligraph ist nicht, wie ich noch im Neuen Berner Taschenbuch 1901, S. 146 ff., angenommen, der ehemalige Priester von Fislisbach, Urban Wyss, den die Tagsatzung im November 1522 dem Bischof von Konstanz überantwortete, weil er gegen die Maria und die Heiligen geredet. Der Irrtum wurde durch eine alte Notiz, welche die beiden U. Wyss identifizierte, veranlasst. Die Richtigstellung verdanke ich hauptsächlich den Bemühungen des Herrn Prof. E. Egli in Zürich, der mich u. a. auf das Werk von K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, 1890, aufmerksam machte, wo S. 142 die Notiz steht, dass U. Wyss von 1545 bis 1554 Pfarrer von Rafz war, im Mai 1554 aus „verschiedenen“ Ursachen entfernt wurde und ein Leibgeding erhielt. — Über die Herkunft unseres Urban Wyss konnte bis jetzt noch nichts festgestellt werden. Die durch Herrn Prof. Egli aufgestellte Frage, ob er ein Sohn des Chronisten Bernhard Wyss sei, der ebenfalls Lehrer war, ist der Berücksichtigung wert. Herr Dr. G. Finsler in Basel, der Herausgeber der „Chronik“, unterzog sich in zuvorkommendster Weise der Mühe, noch besondere Nachforschungen anzustellen, ohne dass ein bestimmendes Ergebnis erzielt worden wäre.

<sup>2)</sup> Gefl. Mitteilung des Herrn M. Baumann. Trotz vieler Nachforschungen, die durch die Herren E. Schnyder und J. Huber in Bischofszell gütigst unterstützt wurden, ist bis jetzt nichts weiteres über seine dortige Wirksamkeit bekannt geworden.

trauen, und am 22. April 1545 wurde dem Ehepaar eine Tochter, Kathrina, getauft, welcher Meister Jakob Ruff, der berühmte Chirurg und Dramatiker, und „Frau Kathrina Aeptissin“ zu Gevatter standen<sup>1)</sup>.

Von seiner Wirksamkeit in Zürich wissen wir weiter nichts, als dass er im Jahre 1549 ein Büchlein herausgab, betitelt: „LIBELLVS valde doctus, elegans & utilis, multa & uaria scribendarum literarum genera complectens.“ Auf dem zweiten Blatte lesen wir: „Omnia haec in gratiam & vtilitatem studiosae iuventutis conscripta, insculpta & impressa per Vrbanum Wyss Tigurinum. Anno Domini 1549.“ Auf dem vorletzten Blatt sind auf schwarzem Grunde Buchstabenverschlingungen, die, aufgelöst, ergeben: „VRBANVS WIS MODISTA.“ Auf der Rückseite des nämlichen Blattes steht sodann: „Impressum Tiguri per Vrb. Wys Anno 1549.“

Urban Wyss war ein geschickter Holzschnieder, er besass auch eine kleine Druckerpresse, mit welcher er seine in Holz geschnittenen Schreibvorlagen selbst druckte. Einige Antiqua-Schriften sind von einer Zierlichkeit, die ihresgleichen sucht. Was uns das Büchlein besonders wertvoll macht, das ist ein allerliebstes Bildchen, welches eine Schulstube darstellt<sup>2)</sup>; vielleicht ist's diejenige unseres Schreibmeisters, dessen Wappen mit dem Spruch: „Si Deus nobiscum, quis contra nos?“ darüber steht. Das ziemlich niedere, aber doch geräumige Zimmer ist

---

<sup>1)</sup> Kirchbuch des Grossmünsters, Zürich. Gefl. Mitteilung des Herrn Dr. Usteri, Substitut im Stadtarchiv. Die Frau Äbtissin ist, nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. E. Egli in Zürich, Katharina von Zimmern, die letzte Äbtissin am Fraumünster.

<sup>2)</sup> Dank der Freundlichkeit des Herrn Seminaroberlehrer M. Baumann in Dresden, der mir eine wohlgelungene Photographie des tadellosen Exemplars des Dresdener Kupferstichkabinetts schenkte, konnte eine Reproduktion des anmutigen Bildes gegeben werden.

durch grosse Fenster mit Rundscheibchen erhellt. An der Wand ist ein Tafel mit dem Spruch: „Nulla dies abeat quin linea ducta supersit.“ (Kein Tag soll vergehen, ohne eine geschriebene Linie übrig zu lassen.) Daneben hangen eine Mütze, ein Hut und eine Binde. Auf drei Seiten längs den Wänden sind Bänke, auf welchen die Schüler, die in einem Buche lesen oder lesen sollten, sitzen. Eine Gruppe von sechs Knaben steht neben dem Schulmeister. Dieser sitzt in voller Amtstracht auf seinem schön geschnitzten Stuhle. In der Rechten hat er einen langen dünnen Stab; mit der Linken hält er ein Buch, aus welchem ein Schüler vorliest und zugleich mit einem Griffel den zu lesenden Wörtern nachgeht.

Im Jahr 1551 ist Meister Urban Wyss in Bern. Nachdem am 5. Juni der Lehrmeister Isaak Zinckenberg zum Schreiber von Interlaken gewählt worden war, wurde am 29. Juni Urban Wyss „angnommen in d'statt tütschi schül zehalten an statt Zinggenbergs, sover, als lang minen herrn gfellig, er sich wol und redlich tregt, doch söllend m. h. d'venner mit im überkommen blonung wegen“<sup>1)</sup>). Über diesen letzten Punkt vernehmen wir nichts. Am 19. März 1552 erhielt er die Erlaubnis, sich in eine Zunft einzukaufen<sup>2)</sup>.

In Bern wirkte Urban Wyss nachweisbar bis 1556. Neben seiner Tätigkeit als Lehrmeister schrieb und schnitt er in Holz zwei grössere Werke für den Schreibunterricht, die er selber druckte; im Auftrage des Rates druckte er ein Münzmandat und „erneuerte“ die Sprüche am Manuelschen Totentanz<sup>3)</sup>). Über das Münzmandat,

<sup>1)</sup> R. M. 317/313.

<sup>2)</sup> R. M. 319/20. Urban Wyss erloupt, ein stuben zekouffen.

<sup>3)</sup> Näheres hierüber im Neuen Berner Taschenbuch 1901, S. 138—148.

von dem ein grösseres Fragment mit der Abbildung zweier Lothringer Dicken von 1545 und 1552 im bernischen Staatsarchiv aufbewahrt wird, geben uns folgende Stellen des Ratsmanuals Nr. 325 näheren Aufschluss: 1553, Aug. 26.: „An all wältsch amptlüt, das m. h. [bericht] die sols, so der hertzog von Saffoy in Ougstal schlachen lassen, schwecher dann die Jenffer sols sind, deshalb sy jemandts (sic!) thürer dann umb xi & guther müntz nemmen noch ußgeben in m. h. landen und gepietten, und mencklich mit offnem ußruff warnen. — An all amptlüt in statt und land, tütsch und wältschland, das m. h. bericht, zweyerley nüwer luttringer dicken geschlagen, die zu ring, die m. h. verüffen, gantz nitt zu nemen, die lassen abtrucken, den amptlütten zuschicken, damit die iren die erkennen.“ — 1553, Sept. 1.: „Die Lottringer dickpfennig, so nit meer dann acht lod und drü quintlin halten, verüffen lassen.“ Die Seckelmeister-Rechnung pro 1553 (II) hat unterm 23. September den Eintrag: „Urban Wyß, dem leermeister, von 650 bogen von wägen der falschen dicken pf. in die kantzly zetrucken je von eim 4 d. thut 10 ♂ 16 ♂ 8 d.“

Von der kleineren der beiden Schreibvorlagen sind uns blass Bruchstücke der Bogen O, Q und R bekannt worden. Das Buch, das in Quartformat gedruckt ist, zählte demnach über 136 Seiten. Auf der Rückseite von Blatt O lesen wir: „Volgend Tittel vnd Vbergschrifften wie man allen Orten der Eydgnoschafft züschreiben soll.“ Auf Blatt R: „Der Zügwanten vnd pundtsgnossen der Eydtgnoschafft tittel.“ Wir haben demnach ein Titulaturenbuch vor uns.

Das grössere, zum Glück vollständig erhaltene Vorschriftenwerk verdient unsere besondere Aufmerksamkeit, weil es „zü güttem der jugendt in den schülen“ geschrieben worden ist. Das Buch, das 100 Folioblätter zählt, hat folgenden Titel:

„Cantzly vnd Formular Büch mit vyl hüpschen Copien / Missiuen vnd fründtlichen Geschrifften / Gultbryeffenn Kouffbryeffen / Schuldbriefen / Schadloßbryeffen / Testamenten / Gemechten / Quittantzen / Appellatzenn vnnd annderen Formenn / Sömlicher wyß vormals nie ersechen noch im truck vßgangen / zü güttem der Jugendlt inn den Schülenn vnd sunst menglichem zügebruchen / angesechen.

Nüwlichen Getruckt inn der loblichen Statt Bern inn Vchtland / by Vrban Wyß Lermeyster daselbs / im 1553 Jar<sup>1)</sup>.“

Die sehr beachtenswerte Vorrede lautet:

„Allen vnnd yetlichen wünscht Vrban wyß Leermeister zü Bernn / vyl glück vnnd heyl von Gott.

Darum Ich lieber Läser / Also ein Sömlich Cantzly oder Formular Büch / wie mans nempt / von villerley Copien / Inn wyß vnnd gstalt / als ob es geschribenn wäre mit der Fäderenn / Im Truck han lassen vßgan / Hatt mich also das selbig von deß wegen fur nutz vnnd gütt angsechen / Nämlichen fur das Erst / Das die blüend Jugendlt Inn den Schülenn vnnd Sunst menglicher / der ein lust hatt / sich Inn der khunst der Schrybery zeüben / ethwas möge zum anfang daruß lernen Setzen / Stellen vnnd ordnen / biß er zü einem besseren kommen mag / Vnnd darumb han Ich also ettliche die aller gmeinisten vnnd bruchigisten Formen vnnd Copien / hie Inn diß Büch zü samen gestelt. /

Zum Annderen / Diewyl mich / Vnd als Ich gloub ein Jeden Schülmeister nutzlicher vnnd weger bedunckt syn / das man also Erstlichen die Jugendlt / vnnd ein Jeden der begört zü lernen Tütsch Lesen anfüre vnnd leere Inn geschribnen Dingen vyl mehr dann Inn gmei-

---

<sup>1)</sup> Siehe die beigegebene Reproduktion.



„Cantzly vnd Formular Buch“ des U. Wyss. Titel.  
(Bern. Stadtbibl. Litt. III, 8.)



nem Truck / Wann einer alwēg Demnach lychtlichen  
 mag den selben lernen Erkennen / So er aber gschribne  
 Schrifft vnnd was derglichen / nitt glych also wol er-  
 gryffen mag. / Vnnd deßhalben han Ich Sömlichs Büch  
 mēngcklichem zü güttem / vnnd Innsonders der Jugendl  
 Inn Schülen zugebruchen / das sy sich darinnen vbe /  
 Lerne Schryben vnnd Lësen darbÿ / vnnd Sömlichs als  
 vyl als fur ein vorgeschrifft bruchind. /

Wöllest also lieber Lëser / Diß Myn werch vnnd  
 arbeit / wöllichs schon nitt zum besten vnnd Subristen /  
 Inn ansechen das die khunst noch nüw / für gütt an-  
 nemmen / dasselbig bruchen vnnd Dir lassen gefallen. /  
 Es Soll hernach mitt Gottes hilff gebesseret werden. /

**Vndericht wie du die Fäderen temperieren vnnd  
 bereitten / vnd demnach schryben solt. /**

(Holzschnitt, ein Federmesser und einen Gänsekiel in drei Stadien  
 des Schnittes darstellend.)

Wilt Dir ein gütte Fäderenn zürüstenn vnnd Schny-  
 den lernen / So solt Du fur das Erst war nemmen / wie  
 Du gwon sygest die Fäderen Inn die hannd zünemmen /  
 oder was du fur ein gschrifft wöllest machen / Ist es  
 sach / das du Inn die yl Schrypst / vnnd sich die  
 gschrifft vff ein sytten für sich helt vnnd lehnet / So  
 mach das Spitzli gegenn der rechten hand vmb die wal  
 ein wenig khurtzer dann das annder / Schrypst vnnd  
 machst du aber ein vffrechte gschrifft / So Söllend beid  
 Spitz an der Fäderen glych syn vnnd abgschnitten wer-  
 den / Also wellerley gschrifften Du Im sinn hast zümachen /  
 Solt Du allwegen acht han / vff wölliche sytten die  
 selbig müsse vnnd werde sich helden / Das du darnach  
 die fäderen richtest / Dannenthin so Du schryben wilt /  
 Solt dich Sunnderlich flyssen / ein Jedes wort on  
 einichen Absatz oder vffheben der fäderen vßzuschryben /

Vnnd Demnach / So dar zü manglend tupfli tittel vnnd  
was druff / Drumb oder dran ghört darzü zesetzen / So  
wirst du on zwyffel nitt ein böse gschrifft machen &c.

**Bericht wie du die Federen inn die hannd nemmen.**

(Holzschnitt, 2 gute und 2 ungeschickte Federhaltungen  
darstellend<sup>1).</sup>.)

So du die Fäderen recht vnnd khunstlich inn die hand nemmen wilt / thu im also / Faß sy zwuschend den Dumen vnnd den Zeuger mitt vnndersetzung deß mittelfingers / Gold fingers vnnd Orengrublers / also / das kein finger zu vyl für den anderen gange / Sunder heb acht / das sy fyn grad vff einanderen liggind / wie dise nachuolgende Figur mitt den zwo gütten vnnd zwo vnngeschickten henden anzeugt / Vnnd wann du schrypst / so truck mitt der hannd nitt vast die Fäderen vff das Pappir / Dann eintwiders so wirst du glych müd / oder aber du machst ein groben wüsten Büchstaben / vnnd wirst ouch nitt fertig schryben / Sunder für allwegen die Fäderen fyn zam vnnd still vff dem Pappir / So vß dem Volget dann das du vyl dest hupscher vnnd schneller Schryben magst.“

Als Probe unseres Briefstellers diene folgende auf Blatt B 4 b. stehende

„Pith einen zü einem Leermeyster oder sunst zü einem Dienst anzünemmen.

Myn fründlich willig dienst / züvor Ersamen wysen lieben vnnd gütten frünnd / mich hatt Hans witzig gegennwurtig berichtet / wie euwere schül zü Orthschwaben jetz ledig Stande vnnd noch mit dheinem anderen versechenn syge. / Souer nun dem also were / pith Ich euch den gemelten Witzig der vormals ouch

<sup>1)</sup> Siehe die Reproduktion.



Aus dem „Cantzly vnd Formular Buch“ des Urban Wyss. 1553.  
(Bern. Stadtbibl. Litt. III, 8.)



Ettliche zyt jm Ampt im Chrouchatal schül geregert vnnd sich Erbarlichen gehalten hat / zü üwerem Schülmeister anzünemmen / bin Ich der züuersicht / Er werde die Schül nach euwerem gefallen regieren / vnnd sich inn dem und anderen sachen darzü er dann geschickt vnnd wol zü bruchen ist / somlicher maß halten / das er myner furdrung zü fruchtbarkeit genossen empfinde / Will Ich vmb euch frünndtlich verdienen &c.“

Unter den 50 Musterbeispielen, die sämtlich in schöner, markiger und deutlicher Schrift vom Verfasser selbst in Holz geschnitten worden sind, befinden sich mehrere, die sowohl durch Inhalt als Form bemerkenswert sind.

Am 2. Dezember 1553 hatte der Seckelmeister die Weisung erhalten, Urban Wyss 100 Gulden bis zu Ostern 1554 vorzustrecken<sup>1)</sup>, und am 12. Januar 1554 bezahlte er ihm „von den sprüchen am thodten tantz zeschryben“, 66 ♂ 13 β 4 ♂ und gab seiner Frau ein Trinkgeld von 2 ♂<sup>2)</sup>). Um eine ausstehende Schuld in Basel eintreiben zu können, erhielt Urban Wyss am 1. Juni 1554 eine Empfehlung von Schultheiss und Rat zu Bern<sup>3)</sup>.

Die letzte Spur von seinem Aufenthalt und Wirken in Bern finden wir in einem ebenfalls von ihm geschnittenen „Fundamentbuch“, das uns aber bloss in einer späteren Ausgabe (Strasburg, Thiebolt Berger 1571) bekannt ist. Die Holzstöcke sind selbstverständlich die gleichen. Gegen den Schluss lesen wir, in Fraktur geschrieben: „In dem Jar als man zalt nach Christi Jesu vnnzers lieben Herren vnd seligmachers geburt Thausent fünffhundert fünftzig und sex hab ich Vrban Wysz

<sup>1)</sup> R. M. 326/232 und S. R. 1553, Dezember 15. Eine Abzählung von 66 ♂ 13 β 4 d leistete er am 12. Januar 1554. (S. R.)

<sup>2)</sup> S. R. 1554 (I).

<sup>3)</sup> R. M. 329/56.

Rechenmeyster dise geschrifften vollendet.“ Auf dem folgenden Blatt steht in kursiver Schrift: „Den Edlen Vesten Frummen Fürsichtigen Ersamen vnnd Weysen herren Schuldtheissen vnnd Rath der loblichen Statt Bernn meinen gunnstigen und gebietunden lieben Herren / Embeut ich Vrban Wyß eyngeseßner burger vnnd Rechenmeyster daselbst / mein gantz willig vnnd gehorsam dienst mit allem vnderthenigen fleiß zūor / &c.“

Sehr wahrscheinlich ist Urban Wyss in Bern gestorben. Am 23. August 1561 erhält seine Frau, Magdalena Wyss, die Erlaubnis, Schule in Bern zu halten<sup>1)</sup>.

### Hans Kiener.

Unter den bernischen Lehrmeistern des XVI. Jahrhunderts nimmt Hans Kiener eine hervorragende Stellung ein; seine Wirksamkeit in Bern erstreckte sich über mehr als 40 Jahre. Er stammte aus Rosenheim im Bayerland und wurde 1526 geboren. Nachdem er drei Jahre als deutscher Lehrmeister in Biel gewirkt und für seinen treuen Dienst einen freundlichen Abschied bekommen, wählte ihn der Rat von Bern am 28. Mai 1552 zum Lehrmeister<sup>2)</sup>. Im Jahr 1553 gab der Drucker Mathias Apiarius zweistimmige Psalmen und Lieder des Komponisten Johannes Wannenmacher heraus. In der Vorrede sagt er, er habe diese Psalmen und Lieder gedruckt „uß sunderlichem antrib und fürschub Joannis Kiener, leermeysters in der loblichen statt Bern, wölcher im und für sich selb, diewyl er nit der wenigst Musicus ist, vorgenante Psalmen und Lieder zusammen gelesen,

<sup>1)</sup> Siehe weiter unten S. 562.

<sup>2)</sup> R. M. 320/241. Sein Abgangszeugnis von Biel ist abgedruckt im Schweiz. Evang. Schulblatt 1898, S. 51, und ist datiert vom 31. Oktober 1551.

wölche vorhin der fürträffenlich Musicus und Componist, Johans Vannius, Wannenmacher genannt<sup>1)</sup>, seliger gedächtnuß hinder im verlassen“. Am 4. August verehlichte sich Hans Kiener mit Benedicta Lössler. Laut Tellrodel von 1556 betrug ihr beiderseitiges Vermögen 200 Pfund; sie versteuerten es mit 12 Schilling. Am 11. Mai 1555 hatte der Stiftschaffner die Weisung erhalten, das Haus, welches der verstorbene Buchdrucker Mathias Apiarius bewohnt hatte, dem Lehrmeister Hans Kiener zu vermieten. Fünf Tage später wurde der Beschluss rückgängig gemacht und die Wohnung dem Sohne des Verstorbenen, Samuel Apiarius, gelassen<sup>2)</sup>.

Im Frühjahr 1557 zog Hans Kiener von Bern fort<sup>3)</sup>. Wir haben einigen Grund, zu glauben, ungünstige Besoldungsverhältnisse seien vornehmlich an seinem Wegzug schuld gewesen. Auch muss angenommen werden, dass man ihn ungern fortziehen liess; denn schon am 4. August befasste sich der Rat mit seiner Berufung und mit der Besoldungsaufbesserung der Lehrmeisterstellen. Wir lesen im Ratsmanual: „Questori und tribuni (Seckelmeister und Venner) ein Zedel, Hans Kiern und den andern [Hermann Holtzmüller und Hans Ougenweid] jedem nach gestalt der sach ire besoldung zeschöppfen und an rat bringen, damit man Khiern beschrybe.“ Am 13. September wurde dann beschlossen: „Den beyden leermeystern Ougenweid und Hermelin ihren jarlon jeder fronvasten umb 1 mütt dinkel gebessert. Den leermeyster

<sup>1)</sup> Über Wannenmacher, der 1551 als Landschreiber von Interlaken starb, siehe Sammlung bern. Biographien III, 551 ff.

<sup>2)</sup> R. M. 332/240, 243. Vgl. Neues Berner Taschenbuch 1898, S. 170.

<sup>3)</sup> R. M. 339/153 = 1557, Februar 13.: M(eister) Hanns Kyener ein abscheyds brief. R. M. 340/36 = 1557, März 22.: Khyener ein brief, das man ine zollfry lasse.

Hans Khiener harbschryben, ime sin jarlon um 4 mütt dinkel und 4 guldin jährlich gebessert und den hußzins jährlich für ine uß der statt seckel zalen<sup>1)</sup>.“ Als Hans Kiener am 21. September wieder nach Bern kam, wurde ihm Zollfreiheit gewährt; zugleich erhielt er noch 5 Pfund an die Kosten seines Umzuges<sup>2)</sup>. Diese Vergütung wurde sonst nur Pfarrern und Lehrern an höhern Schulen gewährt; wir können uns daher wohl den Rückschluss erlauben, dass Meister Hans Kiener ein angesehener Lehrer gewesen sein muss. Seine Besoldung, die weit über diejenige seiner Kollegen zu stehen kam, belief sich auf 8 Pfund in bar und 4 Mütt Dinkel, wozu noch eine Summe von 30 Pfund kam, die ihm der Seckelmeister für den Hauszins einhändigte<sup>3)</sup>. Die Höhe dieses Beitrages — Holtzmüller und Kotter bezogen nur 10 Pfund — röhrt vielleicht daher, dass Kiener grössere Räumlichkeiten brauchte für seine Schule.

Für die Abschrift eines „transferierten Processes“ erhielt Hans Kiener im Jahr 1559 die Summe von 6 ♂ 13 ♂ 4 d<sup>4)</sup>. Am 6. Januar 1565 wurden die drei Lehrmeister mit einem Neujahrgeschenk von 10 Pfund aus der Stadtkasse erfreut<sup>5)</sup>. Es sei hier nebenbei bemerkt, dass die Zahl der Lehrmeister längere Zeit drei betrug, wie dies durch das am Schlusse unserer biographischen Notizen gegebene chronologische Verzeichnis deutlicher ersichtlich sein wird.

In der ersten Hälfte des Jahres 1565 hatte Hans Kiener „die gschriftt an der tafelen, so zu Murten am

<sup>1)</sup> R. M. 341/166, 299.

<sup>2)</sup> R. M. 342/1 und S. R. 1557 (II).

<sup>3)</sup> Zum erstenmal: 1558, September 15.: Hans Khiener, dem lermeister sin hußzins xxx ♂.

<sup>4)</sup> Welsch. Seckelmeister-Rechnung 1558/59.

<sup>5)</sup> R. M. 366/4 und S. R. 1565 (I).

Beinhus ist, geformiert“. Für seine Arbeit bekam er laut Seckelmeisterrechnung 2 Pfund aus der Stadtkasse. Im folgenden Jahre verfertigte er eine Abschrift der Stadt-Satzung, die ihm 20 Pfund Schreiberlohn eintrug<sup>1)</sup>. Am 15. Oktober 1566 wird er als Besitzer eines Hauses an der Brunngasse, Sonnseite, erwähnt<sup>2)</sup>.

Im Juni 1567 wurde Hans Kiener von „dem presten der pestilentz“ heimgesucht. Da er daneben, wie im Ratsprotokoll ausdrücklich bemerkt wird, grossen Mangel hatte, so erhielt er eine Unterstützung bestehend aus 2 Mütt Dinkel und 10 Pfund an Geld<sup>3)</sup>. Der Beitrag an den Hauszins, anfänglich 30 ⠠, von 1562 an 26 ⠠ 13 ⢠ 4 d, wurde in eine fronfastliche Besoldungserhöhung von 6 ⠠ verwandelt, so dass seine jährliche Besoldung auf 32 ⠠ zu stehen kam<sup>4)</sup>.

Hans Kiener war zünftig zu Mittel-Löwen. Von ihm ist die Abschrift der 1566 erneuerten Ordnungen der Gesellschaft<sup>5)</sup>, wie dies aus der auf dem letzten Blatte angebrachten Notiz hervorgeht: „Item das perment zü

<sup>1)</sup> S. R. 1566, August 23.: Hans Khiener, dem lermeister, geben uß bevelch miner gn. herren der venneren umb ein geschribne stat satzung, ist her vännner Petter Thorman worden, an d. xx ⠠.

<sup>2)</sup> Pfennig-Zins Urbar 1548. Stift.

<sup>3)</sup> R. M. 371/301. Über einen verheimlichten Pestfall aus jenem Jahr siehe die Chronik von Haller und Müslin, S. 129 der gedruckten Ausgabe.

<sup>4)</sup> R. M. 372/150 und S. R. 1568 (II).

<sup>5)</sup> „Der Stuben vnd Gesellschaft zum Rodten Guldinen Mittlen Löwen in der Statt Bern Ordnungen, Satzungen vnd Stattuten, wölche von gmeinen Stuben gsellen, zü güttem Irer gsellschaft im 1528 ange- sechen vnd nach dem allten būch abgeschryben, vollgends den 4. Junii 1537 widerumb ernüweret vnd jetzt letstlich abermals im 1566. Jar mit etlichen articklen verbesseret hinzügethan.“ Die Einsicht des 42 Klein-Folioblätter zählenden Buches mit gepresstem Ledereinband ist uns durch die Freundlichkeit des Herrn A. v. Herrenschwand ermöglicht worden.

disem Büch hat Philip Sinner gschenckt, Item Hans Stuber, der Büchbinder, hat es inbunden, und ich Hans Kiener, tütscher Leermeyster, han es gschryben, und hand es, all dry, unsern lieben Herren und Stuben Gsellen alhie zum Löüwen uf das 1568 Jar ver eeret.“ Die Kopie hatte er am 30. November (Andree) 1567 angefangen.

Im Verzeichnis, das die Feuerschauer 1571 bei Anlaß der Kornteuering aufnahmen, steht beim Schmieden-Viertel der Eintrag „Hans Kiener ist selbs vi“<sup>1)</sup>). Von etlichen Knaben, „so min g. herren uferziechent“, wurde ihm am 11. Juni 1571 das Fronfastengeld im Betrag von 2  $\varpi$  8  $\beta$  aus der Stadtkasse bezahlt. Seine Frau, die Kienera, verehrte m. g. Herren aufs Neujahr 1572 einen „meyen und bären“; für diese Aufmerksamkeit erhielt sie ein Gegengeschenk von 10 Pfund<sup>2)</sup>.

Als in den Jahren 1573 und 1574 der Kirchengesang neu geordnet wurde, wählte man Hans Kiener, von dessen musikalischer Begabung wir bereits vernommen, zu einem Vorsänger<sup>3)</sup>). Seine Besoldung, jährlich 4 Mütt Dinkel, sollte ihm vom Stiftschaffner entrichtet werden. Hans Kiener ist somit der erste Kantor seit der Einführung der Reformation. Er versah dieses Amt bis zum Jahre 1580.

Am 5. Oktober 1576 hatte Hans Kiener eine Sammlung von Sprüchen, Betrachtungen und Gebeten begonnen, die am 30. Juni 1577 zu einem stattlichen Folio-band von nahezu 400 Seiten herangewachsen war, nach

<sup>1)</sup> Etat der Bevölkerung und des Getreidebedarfs.

<sup>2)</sup> S. R. 1572 (I).

<sup>3)</sup> R. M. 387/21: 1574, April 16., und Stiftsrechnung 1575/76: „Denne Hans Kiener, für das er all sontag in der kilchen singt, ist imme von m. g. hrn. jerlichen geordnet worden dinckel iiiij mt.“ — Näheres über den Kirchengesang unten in einem besondern Abschnitt.

Der Tod spricht zum Schreiber dieses Totentanz,  
90. Sitzt auch harnach. Küm hat S. Kiener,  
Der du bist oftmal der Lebendigen Diener,  
Dann sing sieß wieder mit, noch Oder nicht,  
So du viel Jar, hast an die Feind vleist,

Hans Kiener. Kopie von Manuels Totentanz. 1576.

(Bern. Stadtbibl. MSS. Hist. Helv. IX, 121.)



des Schreibers Schätzung wohl 8 Kronen wert. Der Band ist noch vorhanden. Er wurde 1857 aus dem Nachlass des alt Regierungsrates Fetscherin dem Historischen Verein übergeben<sup>1)</sup> und befindet sich jetzt auf der Stadtbibliothek (Mss. Hist. Helv. IX, 122). Aus seiner früheren Geschichte vernehmen wir durch eine Notiz auf einem Vorsetzblatt, dass der Schreiber sich bald von ihm trennte. Dem neuen Besitzer schrieb er in roter und schwarzer Schrift folgende Widmung: „Ich Hanns Kiener, tütscher Schülmeister und Burger zü Bern an der Brunn-gassen, bekhen mit diser miner eygnen Hanndtgeschrift, das ich disers Büch (wölches ich selbs geschrieben han) übergäben und ze hannden gestellt dem züchtigen Jüng-ling, genanntt Christan Halldj von Zweysimmen us dem Oberen Sybenthal, wölcher jetzmal allhie zü Bern by Herren Abraham Tillier ztisch gadt und min leer schüler ist. . . . Beschächen, alls ich im dises Büch überantwort und dises geschrieben han uff Mitwochen dem 26. tag Winmonat im 1.5.8.0. Jar.“ Unser Lehrmeister kam indessen wieder in den Besitz seiner Sammlung, wie wir aus einer auf Seite 18 angebrachten Notiz aus Josephus, die er mit zitternder Hand schrieb, schliessen können: „Actum, do ich H. K. das geschrieben han uff S. Johans abend im 1599 Jar.“

Der Band besteht aus 19 verschiedenen Nummern, wovon einige sehr wahrscheinlich von H. Kiener, der hier seinen Namen durch Umstellung der Buchstaben in H. Reneik verwandelte, verfasst worden sind. Die Auswahl der Stoffe lässt uns den ernst gesinnten Mann erkennen. Für uns ist die Sammlung von hohem Wert, weil sie die älteste Kopie der Sprüche zu Manuels Totentanz enthält<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Archiv des Histor. Vereins IV, 57.

<sup>2)</sup> Näheres hierüber im Neuen Berner Taschenbuch 1901 S. 148—153 und 217—265.

Von besonderm Interesse ist auch die zweite Nummer: „S. Peters Gespräch. Ein lustig Colloquium, so Christus und Sannt Peter mit einanderen gehalten. Darinnen der jetzigen Wällt louff und abenthür eygentlich beschryben wirt, kurtzwylig zu läsen.“ Das Gespräch dürfte identisch oder doch nahe verwandt sein mit einem derjenigen, die in Gœdekes Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung, 2. Aufl., Bd. II, S. 274, aufgezählt sind. Wir teilen daraus die Stelle mit, die sich auf den Schulmeisterstand bezieht:

„Jhesus:

Petrus, sind och noch gottsförchtig lüt vorhanden  
 Und getrüwe prediger in den landen  
 Und schülmeyster, die die jungen flyssig leeren,  
 Uf das sich by inen möcht meeran  
 Min gebot und heylsams wort?

S. Peter:

Es hat sich verkeert alle ding,  
 Es ist nümmer, als ich in die schül gieng.  
 Zu der zyt hatten wir eerbare schülmeyster,  
 Waren der jugend eeren leyster;  
 Sy leerneten den armen als den rychen,  
 Zogen die jugendt mer mit wortten, dann mit strychen.  
 Jetzt sind die großen Hansen in den schülen,  
 Könnend nüt dann frässen, suffen, bülen,  
 Üben sich uff lutten schlachen, pfyffen,  
 In acht tagen sy kein büch angryffen.  
 Sy sitzen allein by schönen wybern,  
 Bevelchen die lection armen schrybern,  
 Dieselbigen müssen die schül versorgen.  
 Kumpt die fronvasten hütt oder morgen,  
 Ir bsolldung wöllen sy haben.  
 Gott weisst, was die armen knaben  
 Gelernet hand, kum das A. B. C.

Ouch schämen sich die schülmeister mee,  
 Mit den knaben in die kilchen zü gan;  
 Vil lieber sy vor dem spiegel stan,  
 Trincken daheim ein gebrannten wyn,  
 Darnach können sy güt latyn.  
 Ich kam ein mal zü maßen,  
 Da ettlich schülmeyster by einanderen sassen.  
 Ich gedacht, sy repetierten den Cisianus,  
 Da declinierten sy den grobianus,  
 Theten sich gar nit schämen vor den knaben,  
 Wölche die bübery ehe gemerckt haben,  
 Dann etwas göttlichs us der gschrifft.  
 Also wirt dann die jugendt vergifft,  
 Im alter kan sy niemand halten im zoun.  
 Ich gleich die jugendt einem jungen boum,  
 Wirt er nit gebunden und gezogen,  
 Im alter ist er krum und gebogen.  
 Kein frumbkeyt wirt nit angesechen,  
 Herr, so sich nit wirt din zukunft nachen,  
 Wirst uff heben das regiment der erden,  
 So werden wenig menschen sätig werden.“

Gegen Ende des Jahres 1580 trat Hans Kiener vor den Rat mit dem Begehren, in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Vennerkammer wurde am 23. Dezember 1580 beauftragt, zu untersuchen, „was und wie vil guts er minen hern fürschlache, ine sampt siner husfrouwen in den spital zü Thorberg zü pfründeren anzünemmen“<sup>1)</sup>. Der Bericht der Finanzbehörde muss günstig ausgefallen sein; denn im Jahre 1581 finden wir Hans Kiener mit seiner Frau und einem Töchterlein in den Räumen des ehemaligen Klosters Thorberg. Am 21. Januar war Kaspar Schlatter zu einem deutschen Lehrmeister an seiner Statt angenommen worden<sup>2)</sup>. Von Kieners Hand ist die Rech-

<sup>1)</sup> R. M. 401/58.

<sup>2)</sup> R. M. 401/123. Siehe weiter unten K. Schlatter, S. 570.

nung des Schaffners von Thorberg, Blasius Ordersodts, für den Zeitraum von Jakobi 1580 bis Jakobi 1581 geschrieben. Die schöne, deutliche und bestimmte Schrift würde keineswegs vermuten lassen, der Schreiber sei ein „ausgedienter“ Lehrmeister<sup>1)</sup>. Dass er es in der Tat nicht war, geht aus dem Umstand hervor, dass er im Jahre 1583 wieder zum Schulszepter griff.

Es muss mit den deutschen Schulen nicht besonders gut bestellt gewesen sein, denn am 19. Oktober 1582 beurlaubte der Rat sämtliche Lehrmeister, drei an der Zahl<sup>2)</sup>. Am 22. Oktober wurde der Guldischryber, Lehr- und Rechenmeister Balthasar Knecht angestellt und im Frühjahr einer der entlassenen, Kaspar Schlatter, wieder angenommen. Allein es scheint, die Schule habe nach Kiener verlangt und er nach ihr; am 18. Oktober 1583 trat der in seinem 60. Altersjahr stehende Mann aus seinem Ruhestand wiederum in den Schuldienst: „Hans Kiener, dem leermeister, die alte belonung, so er hievor von der leermeistery wegen geschöpft, namlich fronvastlich 2 müt dinkel und 8  $\text{fl.}\text{ }\text{dr.}$ , so lang er der leer vorstan und es m. h. gutbeduncken wirt<sup>3)</sup>.“

Es muss Kiener sehr daran gelegen gewesen sein, rechtzeitig für die Tage seines Alters zu sorgen. Am 14. September 1585 bat er den Rat um ein Leibgedinge

<sup>1)</sup> Von Kieners Aufenthalt in Thorberg gibt uns ferner Kunde eine Schuhmacherrechnung. In der „tor bärger stör im 1581 iar fär zügett durch werly matis schü macher zü bärnn“ steht: „Hans Kiener vnd siner vrouwen 1 bar stifel und vi bar schü tütt xv blabertt und dem töchterli 1 bar stifel vnd 1 bar schüeli tütt iij bla.“ — Die Rechnung 1581/82 hat in ihrem „Innemmen“: Denne empfangen von Hans Khiener von wägen syner alhie gehapten pfründ nach lut miner g. herrn schryben 100  $\text{fl.}$ .

<sup>2)</sup> R. M. 404/229. Siehe weiter unten K. Schlatter, A. Sigli und J. Gasser, S. 567.

<sup>3)</sup> R. M. 406/260.

gegen Abtretung seines Hauses an der Brunngasse. Nachdem Seckelmeister und Venner ihr Gutachten darüber abgegeben hatten, beschloss der Rat am 28. September: „Hans Kiener, dem leermeister, und siner hußfrouwen ist zü lybding verordnet, fronvastlich, so lang er läbt, obglych woll sy vor im sturbe, darumb das er dann minen herrn sin säßhuß an der Brunngassen dargschlagen, an pfennigen 10 Pfund, dinkel 3 mütt, ein Bätterlinger vaß mit wyn zü herpst, ein büchen, so inen der ober-spitalmeister jährlich uß dem forst zum huß füren lassen soll. Wenn aber er vor ira abgat, soll ira fronvastlich nit mer werden dann an pfennigen 2 cronen (= 6  $\tilde{u}$  13  $\beta$  4  $\varnothing$ ), dinkel 1 $\frac{1}{2}$  mütt, zwen söum wyn und das holtz, wie obstat<sup>1)</sup>.“

Das Leibgedinge erscheint nun in den Seckelmeister-Rechnungen neben der Besoldung bis zu den Herbst-Fronfasten 1592. Diesmal hatte Hans Kiener von der Schule endgültig Abschied genommen<sup>2)</sup>. Am 5. September 1592 hatten Seckelmeister und Venner den Auftrag bekommen, mit ihm zu konferieren, wegen seines Hauses und seines Leibgedinges. Letzteres wurde auf fronfastlich 15 Pfund gesetzt und das Haus, auf dem mehrere Schulden lasteten, am 22. November 1594 dem Venner Gasser um 1200 Pfund verkauft<sup>3)</sup>.

Hans Kiener blieb indessen nicht untätig. Im Frühjahr 1598 hatte der 72jährige Mann eine Abschrift der grossen Schillingschen Chronik in Arbeit. Die Kopie, die er für den Landvogt Güder besorgte, beendigte er

<sup>1)</sup> R. M. 410/219 und 254. Siehe auch Venner-Manual 2<sup>b</sup>, S. 5 und Unterrichtsbuch des Seckelmeisters, 1562.

<sup>2)</sup> R. M. 424/266 = 1592, Oktober 28, wird Sebastian Körnli, der um die frei gewordene Stelle bat, abgewiesen. Siehe unten S. 577.

<sup>3)</sup> R. M. 425/439 und V. M. 3<sup>b</sup>, 90. Im Tellrodel 1590 ist Kieners Vermögen auf 400 Pfund geschätzt.

an der jungen Fastnacht 1599 (20. Februar)<sup>1)</sup>. Ein Jahr später, im Frühjahr 1600, hatte er seine irdische Laufbahn vollendet<sup>2)</sup>.

### **Lux Müller.**

Lukas Müller von Ulm ist ein wandernder Lehrmeister, der uns mehrmals in Bern begegnet. Am 3. Mai 1554 erhält er 4 Pfund aus der Stadtkasse. Am 15. November 1555 wird er als Lehrmeister angenommen. Im Frühling 1556 zieht er mit einem Abschiedsbrief und einem Geschenk von 2 Goldkronen wieder fort. Am 15. Juli 1560 spricht er um eine Unterstützung an und erhält 2 Pfund. Am 7. Oktober 1562 werden „Lux Müller, dem gewässnen thütschen leermeister, ein par landtüchin hosen und ein halben guldin geschenkt“. Am 27. September 1563 fällt die Unterstützung bescheidener aus; sie beträgt diesmal bloss 10 Schilling<sup>3)</sup>.

### **Hans und Simon Holtzmüller.**

Nach dem Tode Hermann Holtzmüllers wurde, wie wir bereits vernommen, am 18. April 1561 seinem Sohne Hans erlaubt, Lehr zu halten<sup>4)</sup>. Da wir im Ratsmanual vom 19. Oktober 1565 lesen: „Simon Holtzmüllern zugelassen, sich des leermeister diensts zeentzüchen<sup>5)</sup>“, so

<sup>1)</sup> Vgl. Tobler, Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468—1484. Bd. II, S. 335, und Neues Berner Taschenbuch 1896, S. 235.

<sup>2)</sup> S. R. 1600 (I). Er bezog noch die Fastnacht-Fronfasten, 15<sup>7</sup>; in der Pfingst-Fronfasten fehlt sein Name.

<sup>3)</sup> S. R. und R. M. 334/158, 336/139, 361/117, 363/115.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 524.

<sup>5)</sup> R. M. 368/24. Vgl. Chorgerichtsmanual 38/156 = 1566 Juni 24: Simon Holtzmüller, der leermeister hie, klagt ab seiner eefrouwen, sy züche in, er büle; begärt, daß m. h. im rüw vor ir dißhalb schaffind. Sy spricht, er hocke tag und nacht daussen, kömme

müssen wir annehmen, falls keine Verschreibung am einen oder andern Ort vorliegt, es haben zwei Söhne Hermann Holtzmüllers Schule gehalten.

Von Hans Holtzmüller erfahren wir weiter nichts; hingegen ist uns über Simon Holtzmüller folgendes bekannt geworden. Geboren wurde er im Jahre 1543 und am 1. Mai getauft. Auf die Fastnacht 1562 hatte er mit einigen Gesellen ein Spiel gerüstet, das die Prädikanten als Zensoren am 26. Januar zu prüfen hatten, um ihr Urteil dem Rate abzugeben<sup>1)</sup>. Ob es zur Aufführung gelangt ist, wissen wir nicht<sup>2)</sup>. Am 6. Oktober 1571 wird Simon Holtzmüller zu einem „Pulffer schouwer“ gewählt<sup>3)</sup>. Im Jahre 1577 hat der „bescheiden Simon Holtzmüller, der schryber“ einen Rechtshandel mit dem ehr samen Ulrich Koch<sup>4)</sup>. Am 16. November desselben Jahrs wird er „von sines ergerlichen läbens, handels und wandels wegen mit dem eyd von statt und land verwisen bis uf witere gnad miner herren“<sup>5)</sup>. Schliesslich schickt ihn der Rat mit einer Empfehlung nach Thun, dass man ihn dort zum Hindersässen aufnehme<sup>6)</sup>.

---

stätz zü unzytten heim. — Er soll by rechter zyt heimgan und huß han, und sy im gütten bscheid gän. Hand glopt zü beyden syten.

<sup>1)</sup> R. M. 359/150. Ministri debent das spyl, so Symon Holtzmüller und sine mithelper spilen wollen, bsichtigen, m. h. darob berichten.

<sup>2)</sup> In Baecholds Verzeichnis der öffentlichen Aufführungen (Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz) ist vom betreffenden Jahr kein Spiel für Bern notiert. Indessen ist dieses Verzeichnis, nach welchem von den bis zum Jahre 1600 aufgeföhrten 197 deutschen Spielen 20 auf die Stadt Bern fallen, der Ergänzung sehr bedürftig; die Zahl der bis jetzt ermittelten beträgt 37.

<sup>3)</sup> R. M. 381/155 und 406/327.

<sup>4)</sup> R. M. 394/42 = 1577 September 9.

<sup>5)</sup> R. M. 394/137.

<sup>6)</sup> R. M. 406/327 = 1583 November 15.

### Niklaus Henning.

Am 18. April 1561 erhielten die Pfarrer den Auftrag, einen deutschen Schulmeister aus Schlesien zu examinieren und zu berichten, „ob sy bedunkt, das er die jugent zelernen touglich sin möchte“ <sup>1)</sup>. Der Befund muss günstig gewesen sein; denn wir lesen im Ratsprotokoll vom 21. April: „Disen Niclaus Hening uß der Schlesien zü einem tütschen leermeyster allhie angnommen, so lang es m. h. gevalt und er der jugent nützlich sin wirt“, und am 25. Juni: „Seckelmeyster und venner sollen dem nüwen leermeyster ein bhusung und bsoldung ordnen uff miner herrn gfallen <sup>2)</sup>.“ Aus der Rechnung des Seckelmeisters erfahren wir, dass er an Geld fronfastlich 2 Pfund bezog; wie viel in Natura, wissen wir nicht.

Nach zweijähriger Wirksamkeit in Bern erhielt Niklaus Henning, der auf dem Platz (d. i. in der Nähe des Käfigturms) wohnte, den Befehl, „in 14 tagen den flecken rumen“ <sup>3)</sup>. Wir wissen nicht, welches der Grund dieser plötzlichen Beurlaubung war, jedenfalls war sie dem Lehrmeister nichts weniger als willkommen, und er tat Schritte, doch wenigstens eine Verlängerung des Termins zu erlangen. Mit einem Erfolg, wie aus dem Ratsbeschluss vom 19. August 1563 hervorgeht: „Niclaus Häning, dem leermeister, zyl geben, alhie ze bliben untz Sant Michels tag. Ime von sins dedicierten rechnung büchli 3 kronen geschanckt und ein unvergriffenlich abscheid. Item geraten, das man dasselbig büchli trucken lasse <sup>4)</sup>.“ Leider ist uns von diesem Rech-

<sup>1)</sup> R. M. 356/177.

<sup>2)</sup> R. M. 356/185, 357/105. In den Seckelmeister-Rechnungen heisst er Hänni.

<sup>3)</sup> R. M. 363/48 = 1563 August 12.

<sup>4)</sup> R. M. 363/61.

nungsbüchlein, das die Supplikation des Lehrmeisters wirkungsvoller machen sollte, gar nichts erhalten geblieben. Es ist auch sehr fraglich, ob der Druck auch ausgeführt worden ist. Am 25. September wurde Niklaus Henning gestattet, noch einen Monat zu bleiben<sup>1)</sup>. Von da an verschwindet er für uns.

### Katharina Schaller.

Sie ist die erste bernische Lehrgotte, deren Namen wir kennen lernen. Über ihre Herkunft ist uns hingegen nichts Näheres bekannt. Am 26. Mai 1561 wird „Cathrin Schaller erloupt, kinder ze leeren“<sup>2)</sup>. Sie unterrichtete, wie die Lehrmeister, ihre Kinder auch im Katechismus. Am 1. September beauftragte der Rat die Prädikanten, „das sy Cathrini Schallers leer kind am kinderbricht verhören und examinieren“<sup>3)</sup>. Am 3. April 1562 wurde ihr eine Besoldung festgesetzt: „jede fronvasten ein halben gulden und  $\frac{1}{2}$  müdt dinckel, so lang es m. h. gfellig“<sup>4)</sup>. Von jetzt an erscheint „Catrini Schaller, die lergotte“, in den Seckelmeister-Rechnungen bis im Sommer des Jahres 1563 mit einer vierteljährlichen Besoldung von 1 Pfund. In den Fronfastenlisten zu Herbst und zu Weihnachten steht bloss ihr Name, ohne nähere Bezeichnung und ohne Zahl. Und doch lesen wir im Ratsprotokoll vom 3. August 1563: „Catrini Schaller, der leergotten, jede fronvasten ein müdt dinckel und ein guldin verordnet, hienäben den hußzins bzalen. Kornmeyster

<sup>1)</sup> R. M. 363/114. Dem lermeyster uf dem platz sin zil hinweg zezüchen, noch ein manot lang erstreckt.

<sup>2)</sup> R. M. 356/319.

<sup>3)</sup> R. M. 357/404.

<sup>4)</sup> R. M. 360/10. Am 2. September wurde ihr der  $\frac{1}{2}$  Mütt Dinkel nochmals zugesichert. R. M. 361/59.

Meyer<sup>1)</sup>.“ Zum letztenmal begegnet sie uns am 4. Januar 1564, als ihr ein Mütt Dinkel geschenkt wurde<sup>2)</sup>.

### Magdalena Wyss.

Urban Wyss hatte sich, wie bereits erwähnt<sup>3)</sup>, am 12. Februar 1544 im Grossmünster zu Zürich mit Magdalena Göldli trauen lassen. Von ihren Kindern sind uns folgende bekannt geworden: Katharina, geboren in Zürich und dort am 22. April 1545 getauft, Hans, in Bern geboren und am 11. August 1551 getauft, Magdalena (7. April 1553) und Hans (8. Juni 1554).

Kurze Zeit nachdem Katharina Schaller erlaubt worden war, Schule zu halten, wurde am 23. August 1561 „Magdlen Wyssen zü einer leerfrouwen allhie uf und angenommen, so lang sy sich eerlich und wol hal-  
tet“<sup>4)</sup>. Während schon vom folgenden Jahre an ihre Kollegin eine Besoldung bezog, musste sie sich noch längere Zeit mit dem Schulgelde ihrer Kinder begnügen. Als sie sich im Winter 1563 einer fremden Person annahm, lief sie Gefahr, gestraft zu werden<sup>5)</sup>.

Am 25. August 1569 vermählte sich ihre Tochter Katharina mit dem Provisor Samuel Huber, dem Sohne Peter Hubers, des Pfarrers von Mühleberg.

Erst am 17. Oktober 1582 erhielt die Lehrmeisterin Madlen Wyss eine Besoldung. Die Venner bestimmten

<sup>1)</sup> R. M. 363/74.

<sup>2)</sup> R. M. 364/41.

<sup>3)</sup> Oben Seite 540.

<sup>4)</sup> R. M. 357/377.

<sup>5)</sup> R. M. 362/9 und 11 = 1563, Januar 7.: „Grichtschryber soll Urban Wyssen fruw, umb das sy ein frömbde person beherberget und inzogen, berechtigen.“ — Januar 8.: „Die silberkrämeri, so alhie by Magdlen Wyssin sitzt, alhie ze kindbetten erloupt. Der grichtschryber soll gedachte Magdlen ungerechtvertigt lassen.“

ihr fronfastlich 5 Pfund und 2 Mütt Dinkel<sup>1)</sup>. Mittlerweile war ihr Schwiegersohn Pfarrer geworden; von 1570 bis 1576 amtierte er in Büren, 1576 bis 1581 in Saanen und von da an in Burgdorf. Am 23. September 1585 schickte die Lehrgotte ihrer Tochter einigen Hausrat nach Burgdorf und erhielt vom Rate Zollbefreiung<sup>2)</sup>.

Bis zum Jahr 1591 finden wir Magdalena Wyss in den fronfastlichen Besoldungslisten aufgeführt. Am 13. August 1591 wurde sie pensioniert; ihr Leibgeding betrug das Doppelte ihrer Besoldung, nämlich alle Vierteljahre 10 Pfund und 2 Mütt Korn und jährlich 2 Saum Wein<sup>3)</sup>.

Allein sie sollte nicht lange im Genusse ihrer Pension sein. Ihr Schwiegersohn Samuel Huber, ein gelehrter, aber streitsüchtiger Theologe, war wegen eines Streites, den er mit Abraham Müslin angefangen, am 22. April 1588 seines Amtes und des Kirchendienstes entsetzt worden<sup>4)</sup>. Er zog nach Tübingen und gab hier Schriften zu seiner Rechtfertigung heraus. Er sandte eine Anzahl seiner Schwiegermutter nach Bern, wie aus folgenden Protokollauszügen ersichtlich ist: „1593, Mai 22, Zedel an die gelehrten, söllind das nüwlich durch Samuel Hüber gedicht faltsch schmach schryben und büchli

<sup>1)</sup> V. M. 2<sup>a</sup>, 62.

<sup>2)</sup> R. M. 410/244. „Zedel an hr. Anthoni von Graffenried, sölle die Lehrgotten, Urban Wyssen säligen geweßne husfrouw mit dem husrat, so sy irer tochter gan Burgdorf schickt, zollfry abfahren lassen.“ — Diese unbedeutende Notiz gab uns den Schlüssel zur Ermittlung der dargelegten verwandtschaftlichen Beziehungen.

<sup>3)</sup> R. M. 422/34. Sie wird zwar „Madlen Suther, die alte leermeisteri“, genannt; allein es ist kein Zweifel, dass Madlen Wyss gemeint ist. Suther muss eine Verschreibung sein.

<sup>4)</sup> Näheres bei Trachsel, Sam. Huber, im Berner Taschenbuch 1854.

übersechen, alle artikel sonderbar bezeichnen und für rat bringen. 1593, Juni 22, Zedel an die lehrgotten, sölli die bücher, so Samuel Hüber, ir tochterman, wider min hern ußgan lassen und ira hargschickt, ir g. züstellen, oder sy wellind sya nit allein mit zuckung deß lybdings, sonders auch am lyb straffen <sup>1)</sup>.“ Man sieht, m. g. Herren verstanden keinen Spass. Was nun die alte, wohl an der Grenze der Siebziger stehende Lehrgotte unternommen, wissen wir nicht; auch finden wir sie nirgends mehr erwähnt.

### Zwei (ungenannte) Guldenschreiber.

In den Jahren 1571—1573 waren zwei „Guldischryber“ in Bern. Wir wissen nicht, wie sie hießen, da wir sie nirgends mit Namen erwähnt finden. Sie logierten in einer Herberge, arbeiteten miteinander und erhielten auch ihren Lohn gemeinsam. Das Ratsprotokoll vom 15. August 1572 <sup>2)</sup> meldet uns: „Beiden nüwen guldischryberen, noch ein jar lang alhie zewonen, vergönt und zu jeder fronfasten dry guldin und zwen mütt dinkel verordnet, uff jetziger herpstfronvasten an zeheben. Und für ein mal x ♂ verehrt. Buwherr Brunner soll inen den hußzins gegen dem wirt zum schlüssel für das bemelte jar abnemmen.“ Für eine neue Stadtsatzung, die sie auf Befehl m. g. Herren geschrieben, bezahlte ihnen der Seckelmeister am 6. März 1573 fünf Kronen oder 16 ♂ 13 β 4 ♂. Ihre Besoldung bezogen sie zum letztenmal um Weihnachten 1573. Wir nehmen an, sie seien weitergezogen.

<sup>1)</sup> R. M. 425/409 und 478.

<sup>2)</sup> R. M. 383/84 und S. R. 1572 (August 16.) und 1573, Fronfasten zu Pfingsten: „Den zweyen gulden schryberen oder rechenmeistern vi ♂.“

### Abraham Sigli.

In einem alten Verzeichnis der bernischen Studenten<sup>1)</sup> findet sich ein Abraham Victoribus erwähnt, Sigli mit seinem ehrlichen deutschen Namen. Derselbe gehörte 1552 zur Zahl der 10 Stipendiaten; wegen „unzittlichen wybens“ wurde ihm im November 1555 sein Stipendium entzogen<sup>2)</sup>. Indessen wurde er am 9. April 1557 begnadigt und wieder in die Schule aufgenommen. Der Abschluss seiner Studien muss ein beschleunigter gewesen sein; denn schon am 12. Mai 1557 zieht er als neugewählter Helfer nach Zofingen<sup>3)</sup>. Hier blieb er bis 1560, in welchem Jahr er zum Prädikanten von Trachselwald gewählt wurde<sup>4)</sup>. Eine grobe Handlung, die Zehender in seinem Tagebuch berichtet<sup>5)</sup>, brachte ihn ins Hals-eisen und um sein Amt (1564)<sup>5)</sup>. Haller und Müslins Chronik meldet zwar: „Hett sich hernach erfunden, das im ungüetlich beschechen.“

Es scheint, er habe sich von 1565 an in Bern aufgehalten<sup>6)</sup>. Am 5. Juli 1571 wurde er zum Lehrmeister gewählt<sup>7)</sup>. Seine Besoldung wurde am 27. August, wie wir bereits bei Hans Ougenweyd vernommen, auf 16 Pfund und 4 Müt Dinkel festgesetzt. Er wohnte wie sein Kollege im Metzgern-Viertel; die Feuerschauer melden in

<sup>1)</sup> Stadtbibliothek. MSS. Hist. Helv. I, 127.

<sup>2)</sup> Ausgeben der Stift 1552/63. — Die kirchliche Trauung mit Margreth Herli fand am 10. September 1556 statt.

<sup>3)</sup> S. R. 1557, Mai 12. Abraham Sigli, dem helper zü Zofingen, an sin ufrift 13 n 6 B 8 J.

<sup>4)</sup> R. M. 353/256 = 1560, August 10.

<sup>5)</sup> Archiv des Histor. Vereins V, 186. — R. M. 364/133 = 1564, März 16: „Trachselwald soll Abraham Sigli, den predicanen by im, vencklich annemmen und gwarsamlich har bschicken und das angentz.“

<sup>6)</sup> Hier wurden ihm Kinder getauft: Daniel (24. I. 1565) und Ezechiel (11. I. 1570).

<sup>7)</sup> R. M. 380/293.

ihrem Berichte über die Haushaltungen und den Getreidebedarf: „Abraham der leermeyster ist selbs sechst. Er hat äben sin ußkommen.“

Sein Einkommen vermehrte sich im Jahr 1576 um 8 Pfund, die er erhielt „von den gemeinen Sachen uf dem lettner zü verläsen“.

Von jeher war die Kanzel zu Publikationszwecken in Anspruch genommen worden. Dass dabei alles mögliche und zum Teil nicht besonders Erbauliches verkündigt werden musste, ist begreiflich; begreiflich ebenfalls, dass der Pfarrer sich sehnte, dieses Geschäftes enthoben zu werden. Folgende Ratsbeschlüsse zeigen uns, wie allmählich diesem Wunsche entsprochen wurde:

1548, Juni 24. Den predicanen ein zedel, hinfür kein verloren ding, das nit v  $\tilde{t}$  und darüber wert ist, verkünden.

1557, November 26. Uf hüt ist abgeraten, das fürohin die sigristen glich nach der predig am sontag das verloren und gefunden werde und derglichen klein füg ding verkünden söllind und nit der predican.

1562, Oktober 9. Zedel an canzel, das sy hinfür klein fügig sachen unachtbar, mit züchten, das klein güt, mäntel, dägen und anders nit mer verkünden.

1573, Februar 9. Zedel an canzel, das welcher hinfür etwas verlieren oder finden wirt, darumb zedel an die kilchthüren schlan, dann solichs hin für nit an canzel verkündt werden sölle. Grichtschryber soll hinfür die gelttagen und andere politische ansechen uf dem lättner verläsen.

1575, Dezember 29. Uf der deputaten schülherren relation und gethanen anzug der hern predicanen alhie beschwärd halb, so sy tragend ab verkündung allerhand citationen, mandaten und gelttagen, sind derselben publicationen erlassen und Samuel (l. Abraham) Sigli darzü

verordnet, nach dem gsang die publicationen uf dem lettner zethund. Ist ime dafür fronvastlich 2  $\text{fl}$  und 1 mütt dinckel geschöpft <sup>1)</sup>.

Als Abraham Sigli in der Folge sich verleiten liess, für seine Publikationen eine besondere Gebühr zu fordern, erhielt er am 7. September 1580 folgenden obrigkeitlichen Verweis: „Er sölle fürhin sich seiner gewidmeten besoldung vernügen und diejenigen, so ime was zü verkünden fürbringen mit dheinem lon beschwären, sonst werdint m. h. ine strafen <sup>2)</sup>.“ Zwei Jahre später, am 19. Oktober 1582, erhielt er mit seinen Kollegen Schlatter und Gasser die Weisung, bis auf weiteres vom Schulhalten abzustehen; wegen Nachlässigkeit, vermerkte der Herr Stadtschreiber <sup>3)</sup>.

Das Amt eines „Verkünders gemeiner sachen uf dem lettner“ behielt er noch; in der zweiten Hälfte des folgenden Jahres wurde ihm die Besoldung dafür von 2 auf 7  $\text{fl}$  fronfastlich erhöht. Allein er sollte diese Aufbesserung nicht mehr geniessen; Mitte September 1583 starb er, vermutlich als Opfer der Pest <sup>4)</sup>.

### Martha Ougenweyd.

Martha Ougenweyd, die Tochter des Lehrmeisters Hans Ougenweyd, hatte am 12. März 1556 einen Ulrich Schürer geheiratet. Nachdem ihr Mann gestorben, zog

<sup>1)</sup> R. M. 305/90, 342/217, 361/123, 384/78 und 390/320.

<sup>2)</sup> R. M. 400/264.

<sup>3)</sup> R. M. 404/229. Zedel an die lehrmeister alhie, namlich Schlatter, (Lücke) Sigli, sollend mit haltung der leher untzit uf miner herren witrem bescheid still stehen propter negligentiam.

<sup>4)</sup> Am 9. September erhielt er noch 3 Pfund aus der Stadtkasse (R. M. 406/196), am 25. wird er als gestorben bezeichnet. — Im R. M. vom 22. August (406/160) ist von „stärblichen löuffen“ die Rede.

sie mit ihren Kindern zu ihrem Vater, und als dieser die Augen schloss, übernahm sie seine Schule. Am 30. Juni 1576, noch zu Lebzeiten des Lehrmeisters, hatte der Rat „Hans Ougenweids *frouwen* vergönnt, kinderleer zehalten, so lang es minen herren gevallt und ira dafür fronestlich 4  $\pi$  und 2 mütt dinkel geschöpfft“<sup>1</sup>). Da aber die Seckelmeister-Rechnung für die zweite Hälfte des Jahres 1576 den Eintrag hat: „Hans Ougenweyds säligen *tochter*, leergotten, 4  $\pi$ “, so nehmen wir an, im Ratsprotokoll sei eine Verschreibung. Wohl finden wir in den späteren Rechnungen zuweilen die Lehrgotte Ougenweidina genannt; allein Ougenweyds Tochter, die Witwe des Ulrich Schürer, wurde, seitdem sie wieder bei ihrem Vater war, nicht Martha Schürer, sondern Martha Ougenweyd genannt. Immerhin ist der Fall denkbar, dass Mutter und Tochter gemeinsam die Schule geführt.

Hans Ougenweyds Tochter, die Lehrgotte, erscheint zum letztenmal mit ihrer Besoldung in der Seckelmeister-Rechnung für die erste Hälfte des Jahres 1592. Am 9. Dezember 1591 waren der „allten Martha Ougenweidt von ires allters und übelmögenheit wegen“ jährlich 2 Saum Wein verordnet worden, und am 8. September 1592 erhielt der deutsche Weinschenk die Weisung, „der allten Ougenweydinen ein halben soum gütten wyns“ zu geben<sup>2</sup>).

Ihre Tochter Sarah Schürer führte ihre Schule weiter.

### Kaspar Schlatter.

Im Rodel der im Münster getrauten Eheleute lesen wir unter dem 2. November 1568 die Namen Caspar

---

<sup>1</sup>) R. M. 392/32.

<sup>2</sup>) R. M. 422/238, 424/169. Im Tellrodel 1590 (S. 77) ist das Vermögen der „Lehrgotten“ auf 200  $\pi$  geschätzt; sie „vertellt“ 1 Pfund.

Schlatter und Anna Fryermut. Der mehrerwähnte Bevölkerungsetat von 1571 verzeichnet im Metzgernviertel: „Caspar Schlatter, der schümacher, ist selv vierdt.“ Ferner finden wir in der Seckelmeister-Rechnung bei den Besoldungen vom Herbst 1573 die Eintragung: „Casper Schlatter, dem vierten leermeister, II  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ .“ Wir haben keinen Grund, anzunehmen, der Schuhmacher und der Lehrmeister seien nicht eine und dieselbe Person.

Nach dem Tode des Hans Ougenweyd bewarb er sich um dessen Stelle, resp. Besoldung, worauf der Rat am 16. Juli 1576 beschloss: „Caspar Schlatter zü einem leermeyster an Hans Ougenweyds statt angenommen, seiner besoldung halb, diewyl min herren ime schon etwas geordnet, so sölle er damit content sin<sup>1)</sup>.“ Ob der Lehrmeister mit diesem Bescheid zufrieden war, wissen wir nicht. Gegen Ende des Jahres 1577 zog er nach Thun mit folgendem Zeugnis des bernischen Rates:

„Caspar Schlatters Attestation.

Wir &c. thünd kund hiemit, das uff hütt vor uns erschinen ist der bescheiden Caspar Schlatter, unser burger und geweßner tütscher leermeister alhie und hat uns fürtragen lassen, wie das er willens und fürsatzen wäre, zü den unsern gan Thun, by denen er seiner an nemmung güt willen funden, zezüchen, sich dasselbs huß häblich zesetzen und leer zehalten, sover es auch mit unserm willen, vorwüssen und vergünstigung zügan möchte. Darumb er uns auch underhänig gepätten, ime söllichen hinzug zü erlouben mit erpietung im fal, man sinen harnach villicht alhie manglen wurde, das er sich alldann widerumb alhar begeben wölle, uns daruf demütig pittend, ime ein schriftlichen schyn, wöllicher massen er von uns abgescheiden, mitzeteilen. Wann wir

<sup>1)</sup> R. M. 392/66.

nun sin nit unzimlich pittlich ansüchen verstanden und dann er obangeregter gestalt von uns abgescheiden, sich ouch in sinem gehepten dienst, anderst uns nit inwüssen, eerlich und wolgehalten, so haben wir ime deß gegenwärtige schriftliche zügnus und unser statt secret insigel mitgeteilt und werden lassen.

Den 21. decembris 1577<sup>1)</sup>.“

Am 12. März 1578 wurde Jakob Gasser zu seinem Nachfolger gewählt<sup>2)</sup>. Im Jahre 1580 ist er wieder in Bern und wird am 8. Oktober beauftragt, die Sprüche des Manuelschen Totentanzes zu erneuern<sup>3)</sup>. Als dann Hans Kiener von der Schule zurücktrat, wählte der Rat Kaspar Schlatter an seine Stelle mit der gleichen Besoldung von 32 Pfund<sup>4)</sup>. Die übrigen Lehrmeister bezogen nur 20 Pfund.

Im Herbst 1582 wurde Schlatter, wie wir bereits wissen, samt seinen Kollegen Sigli und Gasser wegen Nachlässigkeit entlassen. Im Frühjahr 1583<sup>5)</sup> hält er wieder Schule, allein seine Besoldung beträgt nur 25 Pfund und 12 Mütt Dinkel. Am 23. Oktober wählt ihn der Rat zum „Verkünder uff dem lettner“ an Stelle des kürzlich verstorbenen Jakob Gasser, der soeben dieses Amt angetreten hatte, mit einer vierteljährlichen Be-

<sup>1)</sup> Spruchbuch BBB, 74.

<sup>2)</sup> R. M. 394/93.

<sup>3)</sup> R. M. 400/328. Vgl. Neues Berner Taschenbuch 1901, S. 154.

<sup>4)</sup> R. M. 401/123 = 1581 Januar 21: Hans Schlatter ist an statt Johanns Kiener zu einem tütschen lermeister verordnet under der belonung wie die Kiener hievor gehept, so lang es minen gn. gefellig und er sich dem dienst und eren gmäß halten wirt, darumb zedel an seckelmeister und kornher.

*Hans* ist eine Verschreibung für *Caspar*, wie es aus dem S.R. klar hervorgeht.

<sup>5)</sup> Venner-Manual 2a, 72 = 1583 Februar 16.

soldung von 7 Pfund und 1 Mütt Dinkel<sup>1)</sup>. In der zweiten Hälfte des Jahres 1585 bezieht er keine Besoldung als Lehrmeister, und am 23. September 1586 bezahlt ihm der Seckelmeister 3 Pfund 10 Schilling „vom gemeinen verkünden uff dem lättner für 9 wuchen und 3 tag“. Unterdessen waren die Publikationen einem Studenten übertragen worden, wie dies aus folgendem Ratsbeschluss hervorgeht: „Zedell an die predicanen. Söllend under den Studenten einen verordnen, der uf sonntagen vor dem letsten zeichen die geltstagen und das, so verloren wirt, usgnommen unsuber güt nit, verkünden uf der cantzel<sup>2)</sup>.“

Kaspar Schlatter starb 1587; am 25. November erhielt Seckelmeister Megger den Auftrag, seine Knaben zu bekleiden und ihnen und der Mutter 1 Pfund aus der Stadtkasse zu spenden<sup>3)</sup>.

Unserm Lehrmeister hat Hans Rudolf von Graffenried in seinem 1618 erschienenen grossen Werke über Arithmetik<sup>4)</sup> ein Denkmal gesetzt, indem er unter den von ihm benutzten 41 Autoren anführt: „Caspar Schlatter, von Bern, Manuscript.“ Demnach muss K. Schlatter auch Rechenmeister gewesen sein. Schade, dass von seinem Rechenbüchlein nichts erhalten geblieben ist, als die Kunde von seiner einstigen Existenz.

<sup>1)</sup> R. M. 406/272.

<sup>2)</sup> R. M. 412/116.

<sup>3)</sup> R. M. 414/234.

<sup>4)</sup> Das 704 Seiten zählende Buch ist Schultheis und Rat einer Statt Bern gewidmet. Vgl. R. M. 36/348 = 1618 Dezember 22: Zedel an Seckelmeister von Graffenried, das er Hans Rudolf von Graffenried, dem gantschryber, wegen m. h. dedicierten Corporis Arithmeticae Logisticae hundert cronen (die ir gnaden ime verehret) werden lasse. — Über den Verfasser siehe Egger in der Sammlung bernischer Biographien II, 110 ff., und Graf, Geschichte der Mathematik in der Schweiz II, 8 ff. (Fortsetzung folgende Seite.)

### Jakob Gasser.

Als Kaspar Schlatter von Bern nach Thun zog, wurde am 12. März 1578 „Herr Jacob Gasser, alias Küffer“ an seiner Stelle mit gleicher Besoldung zu einem deutschen Lehrmeister gewählt<sup>1)</sup>. Dazu erhielt er an seinen Hauszins einen Beitrag von 3 Kronen = 10 Pfund<sup>2)</sup>. Am 25. September 1583 wurde er „an Abraham Siglin säligen statt zum verkünder uf dem lättner alhie verordnet und ime zü belonung bestimpt fronfastlich 7  $\bar{t}$   $\mathcal{S}$ . und 1 mütt dinkel“<sup>3)</sup>. Bald hierauf starb er; denn schon am 23. Oktober wurde Kaspar Schlatter, der mittlerweile wieder nach Bern zurückgekehrt war, zu seinem Nachfolger ernannt. Der Gerichtsschreiber erhielt den Auftrag, seine Verlassenschaft zu inventarisieren und das Inventar den Stubenmeistern zu Rebleuten zuzustellen<sup>4)</sup>.

Jakob Gasser war verheiratet; die Taufrödel verzeichnen drei seiner Kinder: Agnes (1578), Johannes (1579), Cathrina (1580). Der Rat sorgte für sie und ihre Mutter dadurch, dass er ihnen die Besoldung, die J. Gasser als Lehrmeister bezog (12  $\bar{t}$ ), mehrere Jahre zukommen liess, so noch 1593<sup>5)</sup>.

Von einem andern arithmetischen Werk meldet uns das R. M. (419/321) vom 1. Juni 1590: Chorrichter sollind min herren Heinmann Cüntzis aretmetic und kunstbüch auch sin abscheid, so hinder sy kommen zustellen. — Am 3. Dezember 1589 hatte das Chorgericht dem Heyman Cüntzi von Erlach, „so hievor von Salome Reed gescheyden worden ist, erloupt, sich anderfart zeverehlichen“. (Chorgerichtsmanual 60/183.)

<sup>1)</sup> R. M. 394/93. Möglicherweise ist der Gewählte jener Jacob Küffer, der 36 Wochen im Kollegium zu Barfüssen am Tische des Vorstehers Christian Amport gehalten wurde, wofür letzterer 3 Kronen am 14. Juni 1578 erhielt. (S. R.)

<sup>2)</sup> R. M. 396/343 = 1579, Februar 17. So alle Jahre; v. S. R.

<sup>3)</sup> R. M. 406/216.

<sup>4)</sup> R. M. 406/272.

<sup>5)</sup> S. R. Rubrik: Am lön und verding zü handwärken.

### Balthasar Knächt.

Meister Balthasar Knächt von Zurzach, geschworer Notar, erhielt am 11. Juli 1582 von Schultheiss und Rat die Erlaubnis, ein Vierteljahr in Bern zu wohnen und hier deutsche Schule zu halten<sup>1)</sup>. Sein Unterricht muss ein guter gewesen sein, besser wenigstens als derjenige der besoldeten Lehrmeister. Als diese am 19. Oktober suspendiert wurden, wurde „meister Balthasar Knächt, der guldinschryber, leer und rechenmeister zü einem tütschen leermeister angenommen“<sup>2)</sup>. Seckelmeister und Venner erhielten gleichzeitig einen „ratszeddel“ des Inhalts: „Min gn. herren habend meister Balthasar Knächt von Zurzach zü einem tütschen leer und rechen meister angenommen, so lang er sich in söllichem sinem berüff und wandel flyssig, wol und eerlich halten und iren gnaden angenem sin wirt. Hiemit ouch geraten, das ir mine herren seckelmeister und venner ime ein jerliche bsoldung schöppfen, ouch ein ordnung ansechen, erläuteren und bestimmen söllind, was er von sinen leer jungen fronvastlich uffnemmen und wie er sich gegen inen halten sölle. Actum 22. octobris 1582<sup>3)</sup>.“ Am 24. Oktober befasste sich die Vennerkammer mit der Besoldung des neu angenommenen Lehrmeisters und bestimmte ihm „uff das er sich und sin volck erhalten möge, fronvastlich drý mt. dinckel für sin stipendium“<sup>2)</sup>. Leider ist uns nicht bekannt, welche Ordnung ihm betreffs des Fronfastengeldes und seines Verhaltens gegen die Schüler vorgeschrieben wurde. Seine Barbesoldung belief sich laut Seckelmeister-Rechnung auf 8 Pfund vierteljährlich, gleich wie diejenige Hans Kieners und Kaspar Schlatters.

<sup>1)</sup> R. M. 404/24. Untzit Michaeli = bis zum 29. September.

<sup>2)</sup> R. M. 404/232 = 22. Oktober 1582.

<sup>3)</sup> Unnütze Papiere 18, Abt. Schulwesen 2 und 3.

Sie wurde ihm zum letztenmal zu Fastnachten 1584 ausbezahlt.

**Matthäus Murer.**

Matthäus Murer, von Zürich, war ebenfalls ein Notar, der sich wohl schon ein Jahr in Bern aufgehalten haben wird, als am 8. Februar 1586 der Rat folgenden Beschluss fasste: „Matheo Murer, dem Guldischryber von Zürich, ist vergönt, noch ein jar alhie zewonen und leher zehalten, jedoch sol er nüt under das sigel, under sin namen und signet schryben. Seckelmeister und venner söllend ine beschicken und ime anzeigen, wie er sölle leher halten und daruff ime etwas bsoldung verordnen<sup>1)</sup>.“ Unser Guldischryber wartete indessen nicht den Bericht der Vennerkammer ab, sondern schrieb dem Seckelmeister folgendes Bittgesuch:

„Hocheerender gnediger herr seckelmeister, als dann myn gnedig herren uff verschinen zinstag (= 8. Februar) mich uff ein nüws zu einem tütschen leer- und rechenmeister günstiglichen angenommen und die sach der besoldung und dienstgelt für E. Gn. Eer. Wyss. und die herren venner geschlagen und übergeben, der gepür nach mit mir harin zehandlen. Diewyl aber die zyt der fronfasten (23. Februar) halben hernachet, und ich och gern vor der zyt der fronfasten ufschlachen wollt, damit sich menigklicher syner jugendt halben harin wüss zehalten &c., gelangt derhalben umb verzychung an Ewer Gnad. Eer. Wyss. myn gantz underthenige pitt und begeren, E. Gn. welle harin, als min gnediger herr, gantz früntlichen zebest thun und gegen min herren die venner gantz früntlichen anhalten und verhelfen, damit die sach vor der fronvasten abgan möge, dann ich dese gantz notwendig bin.

<sup>1)</sup> R. M. 411/100 und Unnütze Papiere 16, Nr. 117.

Wyter gelangt an E. Gn. min gantz underthenige pitt, ir wellendt auch als ein gnediger herr gütwillig hieran syn, damit mir in sölichem müseligen dienst ein eerliche condicion und besoldung bestimpt werde (zu nutz und wollfart eweren eherenden burger und mir zu güttem) danns ein vlyssigen leermeister woll erarnen<sup>1)</sup> muss. Ich hab auch ein zimliche hußhaltung, das ich selbst sechst mit wyb und vier kinder bin, so [daß] jericlich vil über mich gadt. Erpietten mich in sölichem dienst, ein ordenliche schül zehalten, auch wol und geflossen zelernen mit aller gotsforcht und erbarkeit, das menigklichen ein nutz sampt der statt und mir ein eer syn soll.

Wo ich söliches gegen E. Gn. könnte verdienen, will ich mich in keinen weg nit sparen und pitt E. Gnadt welle mich hierin gantz underthenig lassen bevolchen syn.

E. Für. Eer. Wy. undertheniger

Matheus Murer, guldinschryber alhie<sup>2)</sup>.“

In Ausführung des vom Rate erhaltenen Auftrags und wohl auch mit Berücksichtigung der eingelangten Bittschrift beschloss die Vennerkammer am 16. Februar: „Matheo Murer, dem leer- und rechenmeister, ist uff ein jar lang fronfastlich zu besoldung geschöpfft und verordnet: an dinckel 3 müt, an gelt 5 pfund. Mit gedingen, das ein jeder leerjung, so er einfalt wirt lernen schryben und läsen, ime fronfastlich geben sölle 8 schilling und, wann aber einen begerte zelernen rechnen, soll der lon zwifach sin<sup>3)</sup>.“

Die Besoldung in Geld ist in den Seckelmeister-

<sup>1)</sup> Mühsam (aber ehrlich) erwerben. Schweiz. Idiotikon I, 459.

<sup>2)</sup> Unnütze Papiere 18, Abt. Schulwesen Nr. 55. Das Schreiben ist undatiert; es fällt in die Zeit vom 8. bis 16. Februar 1586.

<sup>3)</sup> V. M. 2<sup>b</sup>, 25 und 27.

Rechnungen bis zu Ende des Jahres 1587 eingetragen. Wir nehmen an, Matthäus Murer sei dann weiter gezogen.

### Sebastian Körnli.

Am 24. April 1543 wurde im Münster zu Bern dem Bastian Körnli ein Knäblein getauft, das wie sein Vater auch Sebastian heissen sollte. Den jungen Sebastian Körnli finden wir später unter der Zahl der 10 Stipendiaten im Kloster<sup>1)</sup>. Am 15. Mai 1567 wurde er zum Provisor der Schule zu Aarau gewählt<sup>2)</sup>. Er kam dann als Pfarrer nach Reinach, wurde aber im Jahre 1572 seines Amtes entsetzt<sup>3)</sup>. Nach erfolgter Begnadigung<sup>4)</sup> erhielt er 1573 die Pfarrei Einigen. Hier geriet er in Konflikt mit seinem Amtsbruder auf dem gegenüberliegenden Ufer des Sees, dem Pfarrer Moyses Huginer von Sigriswil. Dieser verklagte ihn und den Helfer von Thun, Hans Wirz, wegen etlicher Schmachlieder<sup>5)</sup>, worauf Körnli abermals suspendiert wurde. Nachdem er wiederum begnadigt worden, zog er am 8. Januar 1578 als neu erwählter Helfer nach Saanen. Allein nach zwei

<sup>1)</sup> Stiftrechnung 1566/67. Denne Sebastian Körnli, der lang hinweg gsin und min g. herrn zu einem Stipendiaten angenommen und heissen bekleiden, für sin pletzeten hut umb ein parett 1  $\text{fl}\text{f}$ .

<sup>2)</sup> Ausgeben der Stift 1552 ff.

<sup>3)</sup> Lohner, S. 205.

<sup>4)</sup> R. M. 384/187 = 1573, März 31.: Sebastian Körnlin widerumb begnadet, mag widerum uffgestellt werden.

<sup>5)</sup> R. M. 390/9, 60, 62, 76 = 1575, August 18., September 1., 2. und 9. Hans Wirz 1576—1581 Pfarrer von Unterseen, 1581—1618 Pfarrer von Büren, verfasste 1592 ein „ergerliches spil von der geputz unsers herrn und heilandts Jesu Christi“ und kam deswegen ins Gefängnis (R. M. 423/35). Moyses Huginer scheint durch seinen Wandel Anlass zu einem Spottgedicht gegeben zu haben; er musste 1576 sein Amt niederlegen. S. Lohner, 293.

Jahren wurde er mit dem Eide aus Stadt und Land verwiesen<sup>1)</sup>.

Acht Jahre später taucht er wieder auf. „Sebastian Körnli ist allhie zü einem tütschen schülmeister uf und angenommen, so lang er sich wol hältet und tregt. Quæstor und tribuni söllend ime ein bsoldung ordnen<sup>2)</sup>.“ Am 24. November 1589 bestimmten ihm Seckelmeister und Venner vierteljährlich 10 Pfund und 3 Mütt Dinkel<sup>3)</sup>. Indessen musste S. Körnli auch von dem Schulamt bald zurücktreten; er versah es nur ein Jahr. Am 6. November 1591 überwies der Rat ihn und seine Frau an die Chorrichter, dass sie „inen ir verthüig und liederlich wäsen fürhalten und sy mit gfangenschaft strafen“<sup>4)</sup>. Dessenungeachtet bewarb sich Körnli um Kieners Stelle, als dieser von der Schule zurücktrat, worauf ihm der Rat am 28. Oktober 1592 den Bescheid gab: „Sebastian Körnli ist abermalen sines begärens, ine an Kieners statt zü einem lehrmeister anzenemmen oder ine sonst zü einem schül oder kilchendienst zepromovieren, abgewiesen<sup>5)</sup>.“ S. Körnli liess sich nicht so leicht abschrecken; als im Sommer des folgenden Jahres die Schule von Lenzburg frei wurde, so bat er den Rat um eine Empfehlung, und dieser — gab sie ihm<sup>6)</sup>. Allein die Lenz-

<sup>1)</sup> R. M. 399/89 = 1580, Februar 5.

<sup>2)</sup> R. M. 418/262 = 1589, November 25. Er hatte schon am 8. Juli 1582 ein Gesuch um Begnadigung eingereicht, war aber abgewiesen worden. Seiner Frau, Anni Ernst, hingegen war bereits am 23. September 1580 der Aufenthalt „in dienstwys“ gestattet worden. (R. M. 404/17, 400/313.)

<sup>3)</sup> Venner-Manual 3<sup>a</sup>, 150.

<sup>4)</sup> R. M. 422/168 und Chorgerichtsmanual 62/170 = 24. November 1591.

<sup>5)</sup> R. M. 399/89.

<sup>6)</sup> R. M. 426/10 = 1593, Juli 4. Lentzburg civitati. Diewyl ir schülmeister uff ein predicator kommen, so wollind sy Sebastian

burger schauten sich den Mann etwas näher an, als er am 9. Juli mit seiner Missive erschien: „Er ist gar ein alter diener, auch wir sines handels und wäSENS vernommen, das aber wir in sinem wärdt verblichen lassen und darzu unsers erachtens, wurde unsere jugent mit leeren zu unwilling sin und werden<sup>1)</sup>.“ Sie batEN um Jakob Stanz von Brugg. Am 14. Juli wurde dessen Wahl zu einem Schulmeister von Lenzburg durch den Rat von Bern bestätigt<sup>2)</sup>. Von Sebastian Körnli ist uns nichts mehr bekannt worden.

### **Hans Wälti.**

Im Ratsmanual vom 27. Februar 1591 lesen wir: „Hans Wälti, dem schryber alhie, ist verwilligt, die jungen burgers sün, die zu schryben und der rechenkunst lust und willen habend, under lydenlicher bsoldung zelernen und darumb öffentliche schul oder lher zehalten. Seckelmeister und venner söllend ime etwas bsoldung an geld und korn verordnen, damit er desto flyssiger sin möge gegen sinen disciplen<sup>3)</sup>.“ Wir haben nichts Näheres über diesen Schreiber gefunden. Wie Balthasar Knächt und Matthäus Murer, unterrichtete auch er nicht kleine Schüler; es geht dies aus der Bezeichnung derselben, junge Burgers-Söhne und Lehrjunge, hervor. Alle drei sind Rechenmeister, die sich nicht längere Zeit am gleichen Orte aufgehalten haben werden.

### **Sarah Schürer.**

Sarah Schürer, die Tochter des Ulrich Schürer und der Martha Ougenweyd, wurde, wie wir bereits vernommen, Körnli an desselben statt zu einem schülmeister empfachen und annehmen.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Aarau, Lenzburg B, S. 25. Gefl. Mitteilung des Herrn Bezirkslehrer Samuel Weber †.

<sup>2)</sup> R. M. 426/55.

<sup>3)</sup> R. M. 421/122.

men, am 6. Februar 1564 zu Bern getauft<sup>1)</sup>. Sie war noch nicht jährig, als ihr Vater starb. Der Grossvater Hans Ougenweyd nahm sie und ihre Mutter zu sich. Als dieser 1576 nach treuem Dienst an der Jugend seinen Pilgerlauf vollendet hatte, führte die Tochter die Schule weiter.

Mit 16 Jahren, schreibe sechzehn, heiratete Sarah Schürer Jakob Fischer, Provisor zu Brugg<sup>2)</sup>, der später Pfarrer zu Birrwil und 1588 Pfarrer zu Seeberg wurde. Er starb schon 1590. Die junge Witwe zog mit ihren vier Kindern zu ihrer Mutter nach Bern, zu deren Nachfolgerin im Schulamte sie am 2. Oktober 1592 gewählt wurde<sup>3)</sup>. Ihre Bestallung lautet im Ratsprotokoll: „Sara Schürri ist an statt irer mütter zü einer lehr gotten angnommen und bestättiget. Zedel an Seckelmeister Megger, sölle ira fürbas die jährliche bsoldung an gelt ußrichten. Zedel an kornherrn, sölle ira auch die bsoldung an korn, wie irer mütter von alterhar ußgricht worden, gvolgen lassen. Sonst sy ires begärens, ira den wyn so wol als die übrige bsoldung werden zlassen, abgwisen.“

Als am 10. Februar 1596 die Besoldungen der drei Lehrmeister erhöht wurden, bestimmten die Venner, „Sarah Schürer, der leergotten, für holz und belonung 40 pfund und 8 mütt dinckel, us dem grossen spittal ze versolden“<sup>4)</sup>. Durch die Ordnung der deutschen Schulen

<sup>1)</sup> Oben S. 537.

<sup>2)</sup> Am 9. Mai 1580. Nach der Chorgerichtssatzung durften die Mädchen mit 14, die Knaben mit 16 Jahren, sofern die Eltern die Einwilligung gaben, heiraten.

<sup>3)</sup> R. M. 424/227. — Man wird bemerken, dass die Witwe Fischer mit ihrem Mädchenamen genannt wird; sie kommt sogar unter dem Namen ihres Grossvaters als Sarah Ougenweyd vor.

<sup>4)</sup> Vennermanual 3<sup>b</sup>, 167.

vom 6. März 1596 wurden in den Lehren die Knaben von den Mädchen gesondert; die erstern sollten von den Lehrmeistern in der alten Lateinschule, die letztern von Sarah Schürer in einem besondern Hause unterrichtet werden. Von jedem Töchterlein durfte sie 3 Batzen Fronfastengeld verlangen<sup>1)</sup>. An den Hauszins wurde ihr am 23. April ein jährlicher Beitrag von 6 Kronen bestimmt; zugleich erhielt der Seckelmeister Sager den Auftrag, sich bei ihr oder andern zu erkundigen, „welliche unter den übrigen lehrgotten die tugenlicheste sei“<sup>2)</sup>. Daraus ersehen wir, dass sie als die tauglichste von allen galt und wohl mit Recht. Sie erhielt am 14. September ein Geschenk von 1 Mütt Dinkel<sup>3)</sup>.

Wegen des Austausches der Schüler geriet die Lehrgotte in Streit mit den drei Lehrmeistern Gabriel Hermann, Hans Jakob Wäber und Enoch Wäber. Sie wurde vor m. gn. Herren klagbar. Die Entscheidungen des Rates fielen zu ihren Gunsten. Wir lassen sie in ihrem Wortlauten hier folgen:

1597, März 16. Quaestor Sager und tribuni (Venner) söllind die lehrmeister ervordern und vermanen, by letster ordnung (vom 6. März 1596) zebelyben. Sara Ougenweyd, der lehrgotten, ist vergünstiget, ein badenfart zethün, doch das sy anordnung gebe, die lehr hiezwünschen versechen zelassen. Ira daran 10 pfund zestür.

1597, Juni 20. Zedel an m. hr. schultheiss Sager und Vennere, söllind die dry lehrmeister und Sara Schü-

<sup>1)</sup> Polizeibuch I, 561, und gleichlautend II, 110. Als Mädchen-schulhaus war ausersehen „die bhusung, darin jetzunder Abraham Zeender, der rotgüsser wohnt“.

<sup>2)</sup> R. M. 431/225. Der Beitrag an den Hauszins wurde ihr am 19. November 1596 aus dem grossen Spital bewilligt. Venner-manual 3<sup>b</sup>, 183.

<sup>3)</sup> V. M. 3<sup>b</sup>, 180.

rerin für sich ervordern und von der unordnung wegen, deren die lehrmeister in annemmung der döchteren sich gebruchend, verhören und darob entscheiden, ob die sach vor m. h. bringen.

1597, Juni 29. Zwüschen Sara Ougenweidin, der lehrfrouwen, und den dryen lehrmeisteren cognitum: Es sölle by der ordnung, die m. h. der lehrknaben und lehrmeitlinen halb gemacht, gentzlich verblyben und sich dero halten, oder aber jr gn. werdind sich umb andere lehrmeister umbsechen und sy dahin wysen, ire handwerck zebruchen.

1597, August 20. Zwüschen Gabriel Hermann, Enoch und Hans Jacob Wäber, den dryen lehrmeysteren, eins und Sara Schürerin, der lehr gotten, andres theyls, cognitum: Es sollind nochmalen die lehrmeyster vermant werden, keine döchterlin anzenemmen, noch zelernen glych wie ouch bemelts Hans Jacob Wäbers frouw dessen sich überheben. — Quaestor Ougspurger und tribuni sollind nach gehaptem bedencken noch ein lehrgotten, die sonderbar döchteren underwyse, verordnen<sup>1)</sup>.

Es scheint, dass die Lehrgotte das Haus, welches ihr zuerst angewiesen worden war, nur für kurze Zeit oder gar nicht bezogen hatte; Gabriel Hermann meldet uns, es sei ihr um Pfingsten 1596 ein Zinshaus an der Ankenwag übergeben worden. Aber auch diese Wohnung war eine bloss provisorische; im Jahr 1598 kaufte die Obrigkeit von den Erben Beat Tilliers ein Haus zu Händen der Lehrgotte. Dieses *erste bernische Mädchenschulhaus* war an der Brunngasse, wo jetzt das Haus Nr. 68

---

<sup>1)</sup> R. M. 433/141, 311, 324, 434/94. Näheres über den Grund der Unzufriedenheit der drei Lehrmeister in den Aufzeichnungen Gabriel Hermanns.

steht<sup>1)</sup>). Um es wohnlicher einzurichten, liess die Regierung mehrere Verbesserungen darinnen vornehmen, so einen neuen Ofen für 34 Pfund setzen und durch Meister Thüring Walter, den Glaser, die Fenster flicken.

Obschon Sarah Schürer von der Obrigkeit angestellt war, so war sie, was die Besoldung betrifft, doch grössten- teils auf das Fronfastengeld ihrer Schulkinder angewiesen, welches sie aber oft gar nicht erhielt. Als obrigkeitliche Lehrgotte hatte sie Pflichten, über welche die andern „selbstgeordneten“ Lehrgotten sich einfach wegsetzten. In einem mit grossem Geschick abgefassten Schreiben legte sie dem Rate ihre Beschwerden und Nöten vor und bat um ein gnädiges Einsehen<sup>2)</sup>). Die Supplikation lautet:

„Edell, ehrnvest, fromm, fürnem und wyse gnedige lieben herren vättter und oberen. Diewyl ich mit hilff Gottes ouch miner dry döchteren und diß mins suns, welchen ich bißhar in minem costen zum studieren ghalten, üwer gnaden leer, wie groß sy joch wer, wol versechen köndt insunders denen, die da vermeinend, man soll irer jugendt alles gwunnen gen, es sy recht oder letz, derhalben so ich mit diser unser grossen müy und arbeyt nur die narung oder sunst ein gwüssen lohn darvon han möchte, was üwer gnaden will wer, möcht ich wol anderen neben mir lyden, ob es schon ein große unordnung gibt, die nitt güt ist. Es weyßt üwer gnad, wie jetz alle ding thür und der alten gniess und

<sup>1)</sup> S. R. 1598, Juli 28. Abzahlung von 350 ⠄; November 8. von 70 ⠄; 1599, Januar 5. von 500 ⠄; 1601, Mai 5. Quittung für 250 ⠄ in den Unnützen Papieren 18, Abt. Schulwesen N. 5. — Die Lage des Hauses bestimmte Herr Staatsarchivar Dr. Türler.

<sup>2)</sup> Polizeibuch II, 190, mit der nachträglichen Aufschrift: „Sara Schürerin Supplicatio“. Leider ist beim Einbinden das Datum und die Unterschrift, sowie eine halbe Zeile am Schluss weggeschnitten worden.

schenckinen besser gsin, denn jetz der lohn überall. Jetziger zytt aber gibt man nit nur nüt vergäbens, sunder den lohn nit, und so mir schon von den gwüssen etwas wirt, das müß ich umb holtz gen. So wil ich mich mit finantzen<sup>1)</sup> behelffen, wie etlich thünd, hat mir Gott sovil gnad gen, das ich min jugendt mit ehren zübracht, so ist mir vor Gott ehrlicher und besser, ich neme den bettel-sack an halß, dann das ich mich erst jetz anfache mit vortheil und übernutz mins nechsten ernehren. Ich han bißhar allwegen, wann die leer also in unordnung kon, das wenig, so ich noch ghan, ynbüßt, min kopf darob zerbrochen, ja ouch etwan min glück uß gschlagen, die minen dahin brucht, an anderen nutzlichen sachen versumpt, allzit in hoffnung, min und der minen narung davon zebringen. Aber wo ich nit durch üwer gnad darby ghandhabet werden, oder es sunst besser wirt, mag ich nit nur die narung nit davon han, sunder ouch nüt fruchtbars noch Gott wohlgfelligs ußrichten, dann die andern selbgeordneten leergotten ziechen nur die an sich, so inen vil zügeben hand und gwüss am lohn sind, was sy aber güts uß richtend mit irem gfetterlen, das weyß Gott wol, und müß ich dann üwer gnaden kinderleeren, gsang und vil andere bschwärden, als die geordnete leergotten, mit den übrigen versechen, der beschwerden sy aller empesten (enthoben?) sind, dörffend ouch keinen visithatoren rechnung gen. Zudem so ist mir und der minen narung an disem dienst glegen, ja all unser gwin und gwerb, so andere iren gwin und ir zyttlich güt in andere weg hand, ist inen allein darumb zthün, das sy uß verbunst mir und den minen gern unser narung uß dem halß zugend. So bald ich der jugendt mit worten

---

1) List, Kunstgriff, Kniff, besonders zum Zweck von Geldgewinn.  
 Schweiz. Idiotikon I, 837.

anzeygen, was inen übel anstath, wellend sy lieber all winckel erneschen, dann züchtiget sin, louffend in andere leeren und gebend mir dann böse wort, und was sy mit der unwarheyt uff mich erdenckend, für minen lohn. Die pacem<sup>1)</sup> sind von den alten darumb brucht worden, das man<sup>2)</sup> mit empteren die jugendt hat könden in ein fynen ordnung bhan, jetz sind sy ouch dermassen zu einem quest gmacht worden, das sy durch üwer gnad abgstelt. Jetz wann gütte nit hilfft, ist kein ander mittel meer, dann die rütten; bruch ich die, so hatt es alles gfelt. Bitt abermal üwer gn. umb ein gnedigs ynsechen, so will ich allzyt Gott für u. gn. regierung bitten, ouch mich allzyt....“ (Das übrige abgeschnitten.)

Am 13. August 1602 befasste sich der Rat mit der Bittschrift der Lehrgotte; sie wurde der Vennerkammer übergeben mit folgender Weisung:

„Uf vorgende supplication habend min gnedig herren üch minen herren seckelmeister Ougspurger und den venneren zubevelchen angesechen, darin erlütterte beschwert und klagpunkten und ob thunlich, das iren leerdöchteren (glych wie in tütschen schulen den leerknaben geschehen) das gewonlich fronfasten gelt nachgelassen und ira, der leer gotten, an stadt desselben ein gwüsse fronfastliche bsoldung von ir gnaden geschöpfft werde, in beratschlagung zenemmen, üwer fürsichtig gutbedunken darüber zestellen und dasselb ir gnaden widerumb fürzebringen. Actum 13. augusti 1602.“

Seckelmeister und Venner beratschlagen wie folgt:

„Uf disere supplication und miner gn. herren darüber gegäbnen bevelch habend mine herren seckelmeister

<sup>1)</sup> Die „pacem“ waren gleichsam Gutscheine, mit denen der Schüler sich von Strafen loskaufen konnte. Näheres darüber bei Gabriel Hermann.

Ougspurger und 4 vennere frau Sara Schürerin, der ler-gotten, in ansechen viler beschwärden, müy und arbeit, so sy haben muß, ouch das ira das bestimpt fronvasten gelt, insonders von armen döchteren, khumberlich und von gar wenigen geworden ist, uf belieben und gfallen hin wolgenampter miner gn. herren der rhäten ire besoldung fronvastlich umb 1 müt dinckel und 30  $\overline{\text{fl}}$  pf., thut jährlich 4 mütt, pf. 120  $\overline{\text{fl}}$  gebesseret, den dinckel von dem schaffner der stiftt und das gelt von dem schaffner des grossen gestifften allmüsens (dwyl söllichs von der armen wegen beschicht) zeempfachen und inzenemmen. Hiemit soll das gewont fronvasten gelt ufghept und die lerdöchteren, glich wie die lerknaben in der tütschen schül, desselben ledig sin, es welle denn eins ira söllichs güttwillig usrichten, das sol zu sinem willen und gfallen sin. Jedoch alles so lang ir gn. gfalt. Actum 6. Septembris 1602<sup>1)</sup>.“

Am 8. September hatte die Supplikation ihren Rundgang gemacht, und der Rat beschloss an jenem Tage:

„Myner h. seckelmeister und venneren gestelt bedencken der lehrgotten Sara Schürerin besoldung halb ist mit vermehrung 12 cronen bestättiget, so lang es ir g. gfalt. Also das sy hinfür jährlich hat:

us dem grossen almüsen an gelt 120  $\overline{\text{fl}}$

und ab der stiftt „ „ 40  $\overline{\text{fl}}$ , an dinckel 12 mütt

us dem grossen spital „ „ 40  $\overline{\text{fl}}$  „ „ 8 „ .

Hiemit ist das gewont fronvasten gelt ufghept und die lher töchtern glych wie die lherknaben der tütschen schul desselben ledig gsprochen. Es welle dan eins ira solichs güttwillig ußrichten, das sol zu sinem willen und gevallen stan<sup>2)</sup>.“

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch V. M. 4<sup>b</sup>, 101.

<sup>2)</sup> R. M. 4/125.

Zur Besoldung der Lehrgotte, die nun derjenigen eines Lehrmeisters gleichkam, nämlich 200 Pfund an Geld und 20 bezw. 24 Mütt Dinkel jährlich, war von jetzt an gerechnet ihre Pension als Pfarrerswitwe, die wir zum erstenmal in der Rechnung des Stiftsschaffners pro 1600/01 folgendermassen eingetragen finden: „Lybgedinge us gnaden verordnet. Sara Schürerin des predicanter uffem Seeberg seligen witwen und kinden für ein jar 40 ♂, 12 mt.“ In der Zusammenstellung des Ratsmanuals sind die 4 neu hinzugekommenen Mütt vergessen geblieben; auch ist die Zugabe der 12 Kronen oder 40 Pfund eine bloss scheinbare, indem, wie eben bemerkt, das Leibgeding hierzu verwendet wurde. Die Stiftsrechnung 1604/05 hat dann ausdrücklich: „Sara Schürerin &c., von wegen sy lehr haltet, für ein jar 40 ♂, 16 mt.“

Wegen dieser 40 Pfund hatte Sarah Schürer in der Folge grossen Verdruss. Sie wurden ihr wiederum als Pension angerechnet und bei Anlass der Reformation der Leibgedinge reduziert. Die Lehrgotte griff abermals zur Feder und reichte dem Rat folgenden Beschwerdebrief ein:

„Edle, ehrenveste, fromme, fürnemme, wyse, hoch- und wohl geehrte gnedige liebe herren vetter und oberen!

Nach dem, als ich durch den herren stiftschaffner berichtet, wie das üwer gn. mir in nechstgehaltner reformation der lybdingen halben jerlich 6 müt dinkel und 10 ♂ pf. abgebrochen haben. Da ich ime geantwortet, es sye nit meer lybding, sondern vor ettlicher zyt in min lehrbesoldung verwendet worden, es sye da ein irrung beschechen, er soll mirs recht jetz in der langen frøfasten nit inbhan, ich welle üch min gnedige herren daruf berichten, daran er aber nit kon welle.

Da wellen üw. gn. nun wüssen, das zü der zytt, da üw. gn. den armen zü gütēm das frøvastengelt uffghept

und an statt desselbigen mir min besoldung besseren wellen, wie es etwas zyts darvor in der knaben schül ouch beschechen, domalen üw. gn. einen löuffer zü mir gschickt und mich fragen lassen, wievil ich von üw. gn. heige an korn und gelt, da ich ime solches fyn in ein zedel gschriben mit vermeldung, sovil heig ich bißhar uff der stift lybdings wys ghan, begere aber nit, all die-wyl ich arbeiten möge, solches zü nutzen vergebens, sundern was üw. gn. können erkennen, ich verdienen möge, und wie ir es anderen gebend, mir daruf zü zellen und nach üwer gnaden gfallen zeverhandlen, derhalben üw. gn. mir domalen uf das ynkommen des lybdings gezelt, es also in und under min besoldung gerechnet, das also min besoldung mit sampt dem daryn und under gerechneten lybding nach ufhebung des frondastengelts, an korn und gelt alles zusammen und überal worden ist wie eins lehrmeisters besoldung, namlichen frondastlich 6 mütt dinckel und 50  $\text{fl.}$  pf. Ob nun das lybding domalen ist in min besoldung verwendt, aber nit under die lehrbesoldungen uffgschriben, wie es aber hette sollen sin, und also by den lybdingen nit durchthan worden, derhalben an der reformatio der lybdingen ein irrung und mir hiedurch ein abpruch beschechen, welches aber nit gescheen wer, so üw. gn. dessin recht weren berichtet . gsin, dann ich wol weiß, das üw. gn. meinung nit ist, dz trüwe arbeiter irers lidlons ermanglen sollen.

Und diewyl ich ein arme wittfrouw, ouch kein ander gwin und gwerb han, noch weiß, dann den lehrdienst für mich und die minen, so bitt ich üw. gn. wellen by der selbigen verordneten visitatoren und anderen nachfrag halten mines verhaltens halb. Findt es sich, das ich hinlessig sy, oder etwan mißbrüch oder anders ynfüre, das sich nit geburt, so soll ichs billig entgelten, findet sich aber, das ich min bevolchen ampt und brüf in trü-

wen verrichte und noch über die uferlegte schülordnungen,  
 alles was ich uß Gottes wort erfinden kan, das zü der  
 ehr Gottes und der jugent nutz dienen mag, mit ver-  
 manen und underwysen in allerley fürfallenden sachen,  
 wie sy sich mit gottsförcht und emsigem gebet an Gott  
 halten sollen, damit inen von dem arglistigen bösen find  
 und mitghilfen nüt böses widerfaren möge. Bin derhalben  
 güter hoffnung, so üw. gn. der warheit minenthalben be-  
 richtet, die werden mich uß üwer anerbornen truw und  
 liebe gegen die üweren geniessen lassen, und diewyl ich  
 die hilff in minem costen müss zühin thun, och selb  
 dritt sin und an vile der jugendt, kinderlehrnen, das gsang,  
 den cathechißmum lehren, och allerley beschwerden  
 han und verrichten müß, als die lehrmeister all dry, da  
 kan nun üw. gn. wol erachten, das ich nit minder aber  
 wol mehr verdienen müsse, dann iren einer, da ich bißhar  
 ohne den jetzigen abspruch noch stets minder ghan, von  
 deßwegen das ich das holtz, welches mich vil costet,  
 in minem costen müß zühin thün, dagegen inen von  
 einem jeden knaben 2 batzen gesprochen sind<sup>1)</sup>, und  
 diewyl ich nun anfachen ins alter kon und mir anfacht,  
 am lyb abgan, derhalben ich bißhar der hoffnung gsin,  
 von üw. gn. ettwan ein zimlichen nottürftigen trunck  
 wyn züerwerben, damit ich die grosse müh desterlenger  
 möchte ußstan. Bin och gentzlich beredt, das wann  
 üwer gnad so wol möchte wüssen, mit was trüwen und  
 großer müy und flisses ich bißhar an üwer gnaden dienst  
 gearbeitet und noch gsinnet bin, wyther zethün, so lang  
 es Gott und üw. gn. gfellig, wie es Gott wol weiß, üwer  
 vetterlichen gnaden wurden mir nit nur kein apbruch,  
 sondern noch mehr güts thun, diewyl die jugendt je  
 lenger je mütwilliger und dagegen die welt je lenger

---

<sup>1)</sup> Durch Ratsbeschluss vom 26. Juli 1602 (R. M. 4/49).

Canus magis zu leben, oder sich dienst wüsten möste, so bitt ich Gott ewig  
gantz demütig, die solben wollen und der Herr Gottes und der Armen  
ken, wif im zwölften Losten an eins Einige Dörptern Schül, mit Hür  
lassen, die wyl wir: gk. wü. Gott wöl er kommen kan, und die erfahme  
mit bringt, wie Schül daran gingen, das die Armen blöden und schwärzen  
sich selber. Zum wüster Gottesfretz verzeiget, und Gott dem Huren, der  
führt werden, In betrachtung uns, Es was zu den Herrn Gottes angew  
er segnen und bezeugen wolt, und mit gütz verblossen lasst. Letzthi  
erwolb wir: gk. unvergessen noch liff zu wieden, wir zu uns lieber Ero  
vatter Engewand, uns uns lieber Meister Schül, und Gott nach zuu.  
gk. Bis zur Regierungszeit, zu glaubens person, triuulichen gedient  
und mich mit den unnen für hin wir bis zur Lasson für beulosen für  
der lieb Gott woll wir: gk. Regierung in allem gütten Canus erhalten  
datum. 12. Augusti. 1609. Jahr.

S: G: Gorringo, Infrigottum  
Sarah Schürer

Schluss einer Supplikation der Sarah Schürer an den Rat von Bern. 1609.

(Bern. Staatsarchiv U. P. 18.)



je untrüwer ist, und unßer eins, wenn es keine finantzen  
bruchen wil (darvor mich Gott behüte) allein an üw. gn.  
bsoldung und handreichung hangen müß. Und ob schon  
ich nit lang mehr zü leben oder diesen dienst versechen  
möchte, so bitt ich doch über gn. gantz demütig, die  
selben wellen umb der ehr Gottes und der armen willen,  
üch ein zimlichen costen an ein einige döchteren schül  
nit thuren lassen, diewyl üw. gn. wyßheit wol erkennen  
kan, unds die erfahrung mit bringt, wie sovil daran glegen,  
das die armen blöden und schwachen wybsbilder in  
rechter gottsförcht erzogen und Gott dem herren züge-  
fürt werden, in betrachtung ouch, dz was zu der ehren  
Gottes angwisen, er segnen und benedyen wirt und nütt  
güts unbelohnet laßt.

Lestlich welle üw. gn. minenthalben noch diß be-  
dencken, wie dz min lieber großvatter Ougenweid, ouch  
min liebe mütter selig und ich nach inen üw. gn. sidhar  
der reformatio (in gloubens sachen) trüwlichen gedienet  
haben und mich mit den minen fürhin wie bißhar lassen  
für bevolchen sin. Der lieb Gott well üw. gn. regierung  
in allem gütten lang erhalten.

Datum 12. augustij 1609. jars

V. G. geringe lehrgotten

Sarah Schürerin<sup>1)</sup>.“

Ob unsere Lehrgotte sich aufs Briefschreiben ver-  
stand?! Am 23. August wurde ihr Schreiben dem Rate  
vorgelesen. Dieser gab Seckelmeister und Verner den  
Auftrag, „das sy über Sarah Schürerin, der lhergotten,  
erclagen ira verminderter bsoldung ir bedencken stellen  
und m. h. referieren“<sup>2)</sup>. Es wird ihr entsprochen worden

<sup>1)</sup> Unnütze Papiere 18, Abt. Schulwesen Nr. 9. Der Rand ist  
teilweise abgeschnitten. Das Fehlende konnte leicht ergänzt werden.

<sup>2)</sup> R. M. 18/128.

sein; denn fortan lesen wir in den Rechnungen des Stiftschaffners unter der Rubrik „Der tütschen leermeisteren, der lehrgotten und des büchtruckers besoldungen: Sara Schürerin, der lehrgotten für ein jar mit der besserung 40 ₣, 16 müt“<sup>1)</sup>. Ihrem stillen Wunsche nach einem stärkenden Trunk scheinen m. g. Herren nicht entsprochen zu haben.

Eine später eingereichte Bitte um Augmentation ihrer Besoldung wies der Rat am 9. Januar 1620 ab<sup>2)</sup>.

Sarah Schürer starb 1627. Ihre Tochter Martha Fischer wurde am 21. Januar 1627 an ihre Stelle gewählt.

Mit der „grossen Lehrgotte“, wie Sarah Schürer auch genannt worden ist, haben wir die Grenzen, die wir für unsere Einleitung gezogen hatten, überschritten. Ihre drei Kollegen

**Hans Jacob Wäber**, gew. Schneider, Lehrmeister seit 1591,  
**Enoch Wäber**, gew. Schuhmacher, „ „ 1591,  
**Gabriel Hermann**, gew. Säckler<sup>3)</sup>, „ „ 1594,  
lernen wir später, im Hauptteil, näher kennen.

<sup>1)</sup> Stift-Rechnung 1611/12. Die Rechnungen von 1610 und 1611 fehlen. Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen hatte zur Zeit, als Sarah Schürer auf ihr Leibgeding verzichtete, d. h. dasselbe als Besoldung bezog, die Witwe eines ebenfalls auf dem Seeberg verstorbenen Prädikanten, der auch Schürer hiess, eine Pension von 40 ₣ aus der „Stift“ erhalten, so dass, wenn wir nicht ganz genau berichtet wären, wir sicher die beiden Personen als eine und dieselbe bezeichnet hätten. Eine Warnung zur Vorsicht bei genealogischen Zusammenstellungen!

<sup>2)</sup> R. M. 39/13.

<sup>3)</sup> Ein Säckler oder Beutler ist ein Verfertiger von Felleisen, Ledertaschen, Lederhosen etc.

**Chronologisches Verzeichnis der bernischen Lehrmeister,  
Guldenschreiber, Modisten, Rechenmeister, Lehr-  
meisterinnen, Lehrfrauen und Lehrgotten bis zu  
Ende des XVI. Jahrhunderts<sup>1)</sup>.**

1. Katharina, die Lehrfrau . . . . .	1389
2. Ungenannte Lehrmeisterinnen . . . . .	1449
3. Paulus Heyden . . . . .	1474
4. Hans Schatz . . . . .	1482—1504
5. Niklaus Müller . . . . .	1494
6. Jörg Binder . . . . .	1494
7. Kaspar Ruchenacker . . . . .	1505
8. Ungenannter Guldenschreiber . . . . .	1509
9. Jakob Wäber . . . . .	1512
10. Der Lehrmeister von Uri (Hans Bletz)	1519—1523
11. Ungenannte Lehrmeister . . . . .	1526 u. 1527
12. Hieronymus Kasselmann . . . . .	1526—1534
13. Hans Kotter . . . . .	1533—1541
14. Hermann Holtzmüller . . . . .	1534—1561
15. Thomas Zinckenberg . . . . .	1539—1545
16. Hans Venner . . . . .	1543—1549
Hans Bletz (= Nr. 10) . . . . .	1534
17. Hans Ougenweyd . . . . .	1543—1576
18. Isaak Zinckenberg . . . . .	1547—1551
19. Urban Wyss . . . . .	1551—1556
20. Hans Kiener . . . . .	1552—1592
21. Lux Müller . . . . .	1554—1563
22. Hans und Simon Holtzmüller . . . . .	1561—1566
23. Niklaus Henning . . . . .	1561—1563
24. Katharina Schaller . . . . .	1561—1564
25. Magdalena Wyss . . . . .	1561—1591
26. Zwei ungenannte Guldenschreiber . . .	1571—1573

<sup>1)</sup> Die beigesetzten Zahlen geben bloss die urkundlich bekannt gewordene Wirkungszeit der betreffenden Lehrmeister etc. an.

27. Abraham Sigli . . . . .	1571—1582
28. Martha Ougenweyd . . . . .	1576—1592
29. Kaspar Schlatter . . . . .	1576—1587
30. Jakob Gasser . . . . .	1578—1583
31. Balthasar Knecht . . . . .	1582—1584
32. Matthäus Murer . . . . .	1586—1587
33. Sebastian Körnli . . . . .	1589—1591
34. Hans Wälti . . . . .	1591
35. Sarah Schürer . . . . .	1592—1627
36. Hans Jakob Wäber . . . . .	1591—1640
37. Enoch Wäber . . . . .	1591—1612
38. Gabriel Hermann . . . . .	1594—1631

## 2. Reformation und Volksschule<sup>1)</sup>.

Die Anfänge, oder sagen wir die Ansätze zu unserer Volksschule finden wir in den „Lehren“ der deutschen Lehrmeister und Lehrfrauen. Wir haben deren Entwicklung von der Zeit an verfolgt, da Frau Katharina am Ende des 14. Jahrhunderts als erste bernische Lehrfrau uns begegnete, bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, wo wir neben der Lehrgotte Sarah Schürer drei gewesene Handwerksmeister das Schulszepter führen sahen.

<sup>1)</sup> Wir brauchen nicht besonders hervorzuheben, dass wir uns in diesem Abschnitt ausschliesslich auf stadtbernischem Boden bewegen und hier nur die deutschen Schulen ins Auge fassen. Für das höhere Schulwesen der Stadt Bern verweisen wir auf den in Kehrbachs Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (Jahrg. XI = 1900, S. 159—218) erschienenen Aufsatz über die bernerische Schulordnung von 1548. Für die Landschulen ist zu vergleichen: Die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628, nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Volksschulen. (Schweiz. Evangel. Schulblatt 1897, Nr. 22 ff.) — Es sei hier auch auf das inhaltsreiche Werk von Dr. G. Mertz aufmerksam gemacht: Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. Heidelberg 1902.